Die Landgesellschaften in den Deutschen Schutzgebieten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Dr. jur. Herbert Jäckel

Referendar in Leipzig

Halle a. d. Saale

1909.

Die Landgesellschaften in den Deutschen Schutzgebieten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Dr. jur. Herbert Jäckel

Referendar in Leipzig

Halle a. d. Saale

1909.

Referent: Professor Dr. Waentig in Halle a. S.

Wilhelm Merton

Dr. phil. hon. c.

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0047

Inhalt der vollständigen Abhandlung.

Seite

Literaturverzeichnis VII
Verzeichnis der Abkürzungen XIII
§ 1 Einleitung 1

Erster Teil

Die Entstehung der Landgesellschaften

§ 2 A. Motivation der Politik privilegierter Gesellschaften 12

B. Erste Periode

§ 3 I. Bismarcks Programm 17

II. Die Neu Guinea Compagnie

§ 4 1. Die Gründung der Neu Guinea Compagnie 19

2. Aufbau der Rechte der Neu Guinea Compagnie

§ 5 a. Der Schutzbrief der Neu Guinea Compagnie 22

§ 6 b. Rechtserwerb nach Aufgabe der Rechte aus dem Schutzbrief . . 26

III. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 7 1. Die Gründung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . 26

2. Aufbau der Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 8 a. Die Lüderitzschen Eingeborenen-Verträge 31

§ 9 b. Die Entstehung der sonstigen Land- und der ausschließlichen Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . 41

§ 10 IV. Exkurs: Die erste Organisation dieser Gesellschaften 49

C. Zweite Periode

§ 11 1. Vorbemerkung 52

§ 12 2. Die Gründung der South West Africa Company und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft sowie der Aufbau der Rechte dieser Gesellschaften 53

§ 13 3. Die Gründung der South African Territories, Limited, und Aufbau der Rechte dieser Gesellschaft 69

§ 14 4. Die Gründung der Gesellschaft Südkamerun und der Gesellschaft Nordwestkamerun sowie der Aufbau der Rechte dieser Gesellschaften . . 76

D. Dritte Periode

§ 15 1. Vorbemerkung . . . . . .

§ 16 2. Die Gründung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft und der Aufbau der Rechte dieser Gesellschaft . . . . . .

§ 17 3. Die Ostafrikanische und die Kamerun-Eisenbahngesellschaft vom historischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkt . . . . . .

Zweiter Teil

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landgesellschaften

Vorbemerkung . . . . . .

A. Neu Guinea

§ 18 1. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Neu Guinea Compagnie . .

2. Die Tätigkeit der Neu Guinea Compagnie

§ 19 a. Die Erschließungsarbeiten . . . . . .

§ 20 b. Verwaltung und Beamtenstab der Neu Guinea Compagnie . . . .

§ 21 c. Die wirtschaftlichen Unternehmen der Neu Guinea Compagnie . . .

B. Südwestafrika

1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 22 a. Finanzierung, finanzielle Entwicklung und Erschließungsarbeiten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . .

§ 23 b. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . . .

§ 24 2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft .

§ 25 3. Die wirtschaftliche Entwicklung der South West Africa Company . . .

§ 26 4. Die wirtschaftliche Entwicklung der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft

§ 27 5. Die wirtschaftliche Entwicklung der South African Territories, Limited .

C. Kamerun

§ 28 1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Südkamerun . . . .

§ 29 2. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Nordwestkamerun . . .

Dritter Teil

Die rechtliche Bedeutung der Landgesellschaften

Vorbemerkung . . . . . .

§ 30 1. Das Recht der Landgesellschaften . . . . . .

§ 31 2. Die rechtliche Bedeutung der Konzessionen . . . . . .

§ 32 3. Die Verwirkungs- und Enteignungsfrage . . . . . .

§ 33 Schluß: Ergebnisse, Politische Stellungnahme . . . . . .

Alphabetisches Register. . . . . .

Literaturverzeichnis[1])

Aktenstück Nr. 61. Erstes Weißbuch zur Kolonialpolitik, dem Reichstag vorgelegt 1884. Vollständige Bezeichnung: Reichstag. Aktenstück Nr. 61. Angra Pequena.

Anton, Die Arbeiten der Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft; Bericht, erstattet in der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Essen am 15. VI. 1905; Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 440 ff.

— Die Siedelungsgesellschaft für DSWA., Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena am 21. XI. 1907, Jena 1908.

— Die South African Territories Company (S. A. T. C.). Ein Beitrag zur Landfrage in DSWA.; Zeitschr. f. Kol. Pol. XI, 1909, S. 385 ff.

Beiträge zur Kolonialpolitik, seit Bd. VI »Zeitschr. f. Kol. Pol.«, Berlin, seit 1899.

Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin 1903.

Beta, Koloniale Geld- und Landfragen, Kol. Jahrb. 1897 S. 96 ff.

Blum, Neu Guinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900.

Bornhaupt, Das Grundeigentum in den Kolonien, in den Verhandlungen des Deutschen Kolonial Kongresses 1902 S. 390 ff.

— Zum Artikel des Prof. Frhr. v. Stengel »Die Konzessionen etc.«, Zeitschr. f. Kol. Pol. VI, 1904, S. 559 ff.

— Nochmals: Die Konzessionsfrage in den Deutschen Schutzgebieten, Zeitschr. f. Kol. Pol. VIII, 1906, S. 52 ff.

v. Bülow, Drei Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896.

Charpentier, Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches, Berlin 1886.

Dannert, Zum Rechte der Herero, insbesondere über ihr Familien- und Erbrecht, Berlin 1906.

Decharme, Compagnies et sociétés coloniales allemandes, Paris 1903.

Deckert, Die Kolonialreiche und Kolonisationsobjekte der Gegenwart, Leipzig 1904.

Denkschrift vom 13. I. 1897 über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Gesellschaften, 9. Leg. Per. IV. Sess. 1895/97, Aktenstück No. 623.

Denkschrift vom 28. II. 1905 über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Land- und Minengesellschaften, 11. Leg. Per. I. Sess. 1903/05, Drucksache No. 683.

Deutsches Kolonialblatt, Berlin. Seit 1890.

Deutsche Kolonialgesetzgebung, Die; Berlin. Erster Teil 1893, zweiter Teil 1898, seitdem jährlich ein Band (im ganzen bis jetzt 11); Teil 1 von Riebow, 2-5 von Zimmermann, 10 und 11 von Köbner und Gerstmayer.

Deutsches Kolonial-Handbuch s. Fitzner.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, Statut vom 5. April 1885, zweite Aufl. 1900.

— Satzungen vom 21. Mai 1908, DKolBl. 1908 S. 936.

— Zur Geschichte der Deutschen Kolonialgesellschaft für SWA., Beitr. zur Kol. Pol. I 1900 S. 385 ff.

— Geschäftsberichte 1885/86 bis 1907/08 (teilweise nach der DKZ.).

[1]) Die rein geographischen Werke und die Kompendien des Staats- und Völkerrechts, sowie kleinere Artikel wurden fortgelassen.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, I. Denkschrift der Deutschen Kolonialgesellschaft für SWA. 1905, im Buchhandel unter dem Titel:

— Die Land- und Berg-Gerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. Zwei Gutachten, erstattet von Kohler und Simon. Berlin 1906.

— II. Denkschrift über die Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft für SWA. im deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete von ihrer Gründung, 30. IV. 1885 bis zum 31. III. 1904 (nicht im Buchhandel).

— III. Mitteilung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. an die Herren Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Südwest-Afrikanischen Gesellschaften. 1906 (nicht im Buchhandel).

— IV. Ergänzung zu Denkschrift I der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. für die Herren Mitglieder der Kommission etc. wie oben (nicht im Buchhandel).

— Kurze Übersicht über die Tätigkeit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für SWA. im Schutzgebiete von ihrer Gründung, 30. IV. 1885 bis Ende Dezember 1906 (nicht im Buchhandel).

Deutsche Kolonialpolitik, Die, 5 Hefte eines Jahrgangs 1885/86, Jahrg. 2 u. 3 (1889 u. 1890) unter dem Titel »Jahrbuch der Deutschen Kolonialpolitik«, Leipzig, 1885-1890.

Deutsche Kolonialreform. Von einem Auslanddeutschen. Zürich 1905.

Deutsche Kolonialzeitung, Berlin. Seit 1884.

Dix, Afrikanische Verkehrspolitik, Berlin 1907.

Dove, Kolonialer Pessimismus, DKZ. 1901, S. 222.

— Deutschsüdwestafrika, Berlin 1903.

Duft, Über den gegenwärtigen Stand des Bergbaus in DSWA., abgedruckt bei Leutwein, 11 Jahre Gouverneur, Berlin 1907, S. 375 ff.

Eichholtz, Entwicklung der Landpolitik, Halle a. d. S. 1905; »Angewandte Geographie« 2. Serie, 5. Heft.

Eisenbahnen Afrikas, Die. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika, herausgegeben vom Kolonialpolitischen Arbeitskomitee, Berlin 1907.

Epstein, Die englische Goldminen-Industrie, Dresden 1904; Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 4.

Esser, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin 1886.

Finsch, Systematische Übersicht der Ergebnisse seiner Reisen und schriftstellerischen Tätigkeit 1859-99. Berlin 1899.

Fitzner, Deutsches Kolonial-Handbuch. Jährlich eine Ausgabe seit 1901. Die 9. Ausgabe 1909 trägt nur noch die Bezeichnung »Deutsches Kolonial-Handbuch«.

Förster, Das Konzessionsunwesen in den deutschen Schutzgebieten. Alldeutsche Blätter XIII, 1903, S. 361 ff

— Gegen die Landgesellschaften. In der Halbmonatsschrift »Südafrika«, II, 1903, S. 402 ff.

— Reinen Tisch in Südwestafrika. Berlin 1904.

François, Deutschsüdwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witboi April 1893. Berlin 1899.

— Staat oder Gesellschaft in unsern Kolonien? Referat erstattet für die 11. Hauptversammlung des »Bundes der Deutschen Bodenreformer«, Berlin o. J. Heft 10 der »Sozialen Streitfragen«, herausgegeben von A. Damaschke.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. Gießen 1902.

Gerstenhauer, Zur Eisenbahnfrage in SWA. DKZ. 1901 S. 311 ff.

Gerstenhauer, Vom Deutschtum in DSWA. DKZ 1902 S. 182.
— Die Landgesellschaften und der Landmangel in DSWA. DKZ. 1902, S. 393 ff.
— Zur Geschichte der Besiedelung von DSWA. Beitr. z. Kol. Pol. V, 1903, S. 203 ff.
— Gutachten über die Landfrage in DSWA, erstattet für die Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft. Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 549 ff.
— Landkonzessionen und Landpolitik in DSWA. Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 714 ff.
— Die Landfrage in SWA., ihre finanzpolitische und äußerpolitische Seite, ein Beitrag zu der Frage: Wie machen wir DSWA. rentabel? Herausgegeben vom Deutschnationalen Kolonialverein. Berlin 1908.
Gesellschaft Nordwestkamerun, Statut. Mit Anhang und Anlagen A-H.
— Zweiter bis achter Jahresbericht (zuletzt für das Jahr 1907).
— Erschließungsarbeiten im Konzessionsgebiete der GNWK. 1899-1903. DKZ. 1903, S. 485 f.
Gesellschaft Südkamerun, Statut. Mit einem Plan und Anlage A-H.
— Erster bis neunter Bericht (zuletzt für das Jahr 1907).
— Die bisherige Entwicklung der GSK. DKZ. 1903 S. 433 ff.
Hager, Kaiser Wilhelmsland und der Birmarckarchipel, Leipzig o. J.
Hartmann, Die Zukunft Deutschsüdwestafrikas. Berlin 1904.
— Beitrag zur Hydrographie und Orographie des nördlichen Kaokofeldes. In der Grabspende zu Friedrich Ratzels Gedächtnis. Leipzig 1904. S. 141 ff.
— Der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschsüdwestafrikas. Verhandlungen des Deutschen Kolonial-Kongresses. 1905. S. 651 ff.
Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik. In Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 5. Bd. Jena 1900. S. 135 ff.
Hesse, Die Schutzverträge in DSWA. Zeitschr. für Kol.-Pol. VI. 1904. S. 899 ff., VII. 1905. S. 1 ff.
— Die Landfrage u. die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in SWA. 2 Bde. Jena 1906.
Heuser, Zur Erschließung Süd-Kameruns. Koloniale Zeitschrift. 1908. S. 9 ff.
von der Heydts Kolonialhandbuch. Jahrbuch der Deutschen Kolonial- und Übersee-Unternehmungen. Herausgegeben von Mensch und Hellmann. 1. Jg. 1907 und 2. Jg. 1908. Berlin, Leipzig und Hamburg.
Hoffmann, Edler v., Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.
— Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der Deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.
Hutter, Wanderungen und Forschungen im Nord-Hinterland von Kamerun. Braunschweig 1902.
Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik siehe »Deutsche Kolonialpolitik.«
Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft, Satzung. Mit einem Tilgungsplan.
— Konzession. Im Reichsgesetzblatt. 1906. S. 526-538.
— Geschäftsbericht über das erste, zweite und dritte Geschäftsjahr (zuletzt über 1908).
Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, Statut, Berlin o. J. Mit Anlage.
— Denkschrift über die Tätigkeit der Kaoko-, Land- und Minen-Gesellschaft im Deutsch-Südwest-Afrikanischen Sehutzgebiete. März 1905 (in Maschinenschrift auf geheftete Foliobogen).
— Instruktion für den Bevollmächtigsten der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betreffend Verkauf und Verpachtung von Grundstücken (in Maschinenschrift auf gehefteten Foliobogen).
— Bericht über das 12. Geschäftsjahr (1907). DKolBl. 1908. S. 345.
Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., Leipzig und Berlin 1904. 2. Bd. S. 1075 ff. Auch als Sonderabdruck erschienen Leipzig und Berlin 1904.

Köbner, Kolonien und Kolonialpolitik. In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Bd. II, Jena 1907, S. 185ff.

— Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.

Kohler, Gutachten betr. die Lüderitzschen Eingeborenen-Verträge, erstattet am 7. VIII. 06. Abgedruckt in »Die Land- und Berg-Gerechtsame« usw. S. 69ff.

Koloniales Jahrbuch, Herausgegeben von Gustav Meinecke. 11 Bde. 1888-1898. Berlin 1889ff.

Koloniale Zeitschrift, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke). Halbmonatlich. Seit 1900.

Kolonial-Handels-Adreßbuch, Herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee. Seite 1897 jährlich ein Band.

Krieger, Neu Guinea. Berlin o. J.

Landfragen in Ostafrika, Koloniales Jahrbuch für 1893. S. 122ff.

Land- und Berggerechtsame, siehe deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Lehmann, Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 53, S. 1ff. Stuttgart 1903.

Leist, Die Kolonialgesellschaften und ihre Eintragung in das Handelsregister. Beitr. z. Kol.-Pol. I. 00. S. 424ff.

Leutwein, Die Konzessionsgesellschaften in DSWA. Deutsche Revue 1906. S. 191ff.

— Elf Jahre Gouverneur in DSWA. 2. Aufl. Berlin 1907.

Lustig, Südafrikanische Minenwerte. Berlin 1905.

Meinecke, siehe Koloniales Jahrbuch.

Meyer, F., Wirtschaft und Recht der Herero. Berlin 1905.

Meyer, G. In Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, 1. Bd. Freibg. i. B. 1890. S. 841f. sub verbo »Konzessionen.«

Nachrichten über Kaiser Wilhelms Land und den Bismarckarchipel. Herausgegeben im Auftrage der Neu Guinea Compagnie. 1885-1898.

Neu Guinea Compagnie. Statut vom 29. III. 86. Satzungen vom 7. VII. 04.

— Nachrichten über KWL. siehe ebenda.

— Bericht des Verwaltungsrates, Geschäftsbericht der Direktion über die Geschäftsjahre 1886/87 bis 1907/08 (zum Teil im Archiv der deutschen Kolonialgesellschaft).

— Hindorf, Einige Vorschläge für die praktische Kolonisation im Schutzgebiet der NGC. DKZ. 1890. S. 9ff. 102ff.

Nollau, Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften. Bonner Inaugural-Dissertation. Berlin 1904.

Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, Satzungen vom 6. IV. 00 und 29. V. 03 nebst dem am 12. V. 03 mit der South West Africa Company, Limited, abgeschlossenen Vertrage und Anlagen.

— Geschäftsberichte über das 3.-8. Geschäftsjahr (zuletzt 1907/08.)

— Prospekt über nom. Mark 12000000 Anteile der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft Nr. 1-120000 in 120000 Anteilen zum Nennwerte von je M. 100 = Fr. 125 = £ 5. Vom Januar 1907.

— Deutsch-Südwest-Afrika. Denkschrift über die Tätigkeit der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Februar 1906.

— Bericht über die Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft (O. M. E. G.). Der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von Oberlandesgerichtsrat Dr. Rupp in Stuttgart.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Satzungen, Berlin 1904.

— Bau- und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Berlin 1905.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Erster bis vierter Geschäftsbericht (zuletzt für das Jahr 1907).

Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907.

Passarge, Die De Beers Company in DSWA., DKZ. 1900, S. 161 f.

Payen, La question des concessions à la côte occidentale d'Afrique, Bulletin du Comité de l'Afrique française, 1900 p. 136 et s.

Peters, Die Gründung von Deutsch-Ostafrika, 6.—10. Tausend, Berlin 1906.

v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 8. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Prof. Brie. Breslau 1903.

Le régime des concessions en Afrique occidentale. Renseignements coloniaux et documents (Suplément des Bull. du com. de l'Afr. Fr. 1900 p. 73 et s.

Rehbock, Die Bahn Swakopmund-Windhuk. DKZ. 1902. S. 149 ff.

— Deutschlands Pflichten in DSWA. Berlin 1904.

René, Kamerun und die Deutsche Tschadsee-Eisenbahn. Berlin 1905.

Rhode, Zur Besiedlung von DSWA. DKZ. 1903 S. 31.

Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin 1887.

Rohrbach, Bericht des Ansiedelungskommissars Dr. R. Zeitschr. f. Kol. Pol. VI 1904 S. 301 ff.

— Deutschsüdwestafrika ein Ansiedelungsgebiet? O. J.

— Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Halle 1907.

— Deutsche Kolonialwirtschaft. I. Bd. Südwestafrika. Berlin-Schöneberg 1907.

Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den Deutschen Schutzgebieten. Zeitschr. f. Kol. Pol. X 1908, S. 369 ff. Als Sonderabdruck, Heft 17/18 der »Kolonialen Abhandlungen« Berlin 1908.

Rupp, Soll und Haben in DSWA. Berlin 1904.

— Siehe auch unter »Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft« und unter »South West Africa Company«.

Scharlach, Überschriftloser Schriftsatz über die Vorgeschichte der South West in Sammelband No. 1028 »Verschiedenes über SWA. VI« der Bibliothek der Deutschen Kolonialgesellschaft.

— Koloniale und politische Aufsätze und Reden. Herausgeg. von Poschinger. Berlin 1903.

Schlagintweit, Afrikanische Kolonialbahnen. München 1907.

v. Schleinitz, Deutschlands nationale, wirtschaftliche und humanitäre Aufgabe in seinen Kolonien. Deutsche Revue. 28. Jg. 1903. Bd. II S. 94 f.

Schlesier, Eine südwestafrikanische Eisenbahnfrage. DKZ. 1901. S. 283.

Schlettwein, Deutschlands bisherige Kolonialpolitik und die augenblicklichen Zustände in DSWA. Berlin 1904.

— Der Hereroaufstand. Was hat ihn veranlaßt und was lehrt er uns? Wismar 1905

Schlimm, Das Grundstücksrecht in den Deutschen Kolonien. Tübinger Inaugural-Dissertation. Leipzig-Reudnitz 1005.

Schreiber, Zur Gestaltung der Zukunft in DSWA. Zeitschr. f. Kol. Pol. VII. 1905. S. 208 ff.

Semler, Meine Beobachtungen in SWA. Hamburg 1906.

Simon, Gutachten, betr. die Rechtsgültigkeit des Erwerbs von Land- und Berggerechtsamen durch die Deutsche Colonialgesellschaft für SWA., erstattet am 27. Dezember 1905. Abgedruckt in »Die Land- und Berggerechtsame . .« etc. S. 7 ff.

Sollen wir DSWA. behalten? Ein offenes Wort an das reichsdeutsche Publikum von einem südafrikanischen Deutschen. Berlin-Charlottenburg o. J.

South African Territories Limited, Memorandum and articles of association.

South African Territories Limited, Directors Report and Statement of Accounts von 1901—1904, 1906—1909. Mit Anlagen. 1905 ist kein Bericht erschienen.

— Denkschrift der South Afrika Territories Limited. 1906. Mit Karte.

— Bericht über die South African Territories Company Limited (S. A. T. C.) der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von Professor Dr. G. K. Anton in Jena. — Vergl. unter »Anton«.

South West Africa Company Limited, Directors Report und Accounts von 1902 bis 1904. 1906. 1908. 1909.

— Bergregulativ. Mining Regulations. Published the 18th day of November, 1908.

— Bericht über die South West Africa Company Limited (SWAC.). Der Kommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von Oberlandesgerichtsrat Dr. Rupp in Stuttgart.

— Korreferat über die South West Africa Company Limited (SWAC.) für die Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften erstattet von M. Erzberger, M. d. R. in Berlin.

— Nachtrag zu dem Bericht des Oberlandesgerichtsrats Dr. Rupp in Stuttgart über die South West Africa Company, der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften vorgelegt.

— South West Africa Company, Limited. Bemerkungen zu dem Referat und Korreferat der Herren Oberlandesgerichtsrat Dr. Rupp und M. Erzberger.

— Überschriftloser gedruckter Schriftsatz, unterzeichnet »Dr. Scharlach. Hamburg im Dezember 1906«.

v. Stengel, Die rechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete. DKZ. 1887. S. 227

— Die Deutschen Kolonialgesellschaften. DKZ. 1887. S. 637 ff.

— Herrenloses Land in den Deutschen Schutzgebieten. Kolon. Jahrb. 1894 S. 10 ff.

— Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Kolonialgesellschaften. Beitr. z. Kol. Pol. I 1900 S. 417 ff.

— Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

— Die Konzessionen der Deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den Deutschen Schutzgebieten. Zeitschr. f. Kol. Pol. VI, 1904, S. 305 ff.

Südafrikanische Wochenschrift. Journal für Goldmineninteressenten. Berlin. Seit 1891.

Südwestafrika Deutsch oder Britisch? Von einem alten Afrikaner. Leipzig 1907.

Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea. Berlin 1901.

Territories siehe South African Territories Limited.

Vietor, Der Deutsche Handel und die Monopole in unsern westafrikanischen Kolonien. Jahrbuch der Bodenreform I 1905. S. 161 ff.

Vogelsang, Die ersten Schritte zur Erwerbung von SWA. Zeitschr. f. Kol. Pol. VIII 1906 ff. S. 37 ff.

Vohsen, Die Verteilung des Landbesitzes in DSWA. und die Besiedelungsfrage. DKZ. 1902 S. 386

— Die Frage des Landbesitzes in DSWA. DKZ. 1902. S. 490.

Wiese, Beiträge zur Konzessionsfrage. Koloniale Zeitschrift 1900 S. 240 ff.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Band 6 ff der »Beiträge zur Kolonialpolitik«. Berlin. Seit 1904.

Zimmermann, Die Europäischen Kolonien. Berlin 1896—1903.

— Kolonialpolitik. Bd. 18 der 1. Abt. von Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, fortgesetzt von Heckel. Leipzig 1905.

Verzeichnis der Abkürzungen

DKG. = Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
DKGG. = Die Deutsche Kolonialgesetzgebung.
DKol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt.
DKZ. = Deutsche Kolonialzeitung.
DSWA. = Deutsch-Südwest-Afrika.
GNWK. = Gesellschaft Nordwestkamerun.
GSK. = Gesellschaft Südkamerun.
KEG. = Kamerun-Eisenbahngesellschaft.
Kaoko[1]) = Kaoko- Land- und Minen-Gesellschaft.
KWL. = Kaiser Wilhelmsland.
Nachrichten = Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarckarchipel.
NGC. = Neu Guinea Compagnie.
OEG = Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.
Otavi[1]) = Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
South West = South West Afrika Company, Limited.
SWA. = Südwest-Afrika.
Territories = South African Territories, Limited.
Zeitschr. f. Kol. Pol. = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

---

[1]) In diesem Sinne als Abkürzung nur gebraucht, wenn durch Beisetzung des femininen Artikels deutlich zum Ausdruck kommt, daß die Gesellschaft, nicht der geographische Begriff gemeint ist.

Einleitung

Die Frage der Landgesellschaften spielt in der deutschen Kolonialliteratur eine erhebliche Rolle, fast so lange wir überhaupt eine deutsche Kolonialpolitik haben. Die ersten oppositionellen Stimmen, die laut wurden, fallen in die Zeit des sogenannten Grollschen Syndikates[1]), das ist in das Jahr 1889[2]), also die Frage wird schon seit 20 Jahren erörtert, ohne daß es zu einer eingehenden objektiven Darstellung gekommen wäre. Wenn wir es versuchen wollen, ohne Vorurteil für oder gegen die Gesellschaften ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung zur Darstellung zu bringen, so sind uns die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht verborgen. Die Aufgabe lockt trotz des interessanten Gegenstandes den Unbeteiligten nicht besonders, weil nämlich die höchst anerkennenswerte patriotische Leidenschaft, mit der von beiden Parteien gekämpft wird, die Annahme rechtfertigt, daß derjenige, der weder für die eine noch für die andere und vielleicht gegen beide zugleich Front machen muß, leicht in den Strudel des Kampfes hineingezogen werden kann. Überdies sind die vorhandenen Quellen wenig ergiebig. Die Gruppe der in Frage kommenden Gesellschaften ist durch die Erfahrungen der letzten 20 Jahre begreiflicherweise mißtrauisch geworden, so daß von ihnen eingehende Beantwortung detaillierter Fragen nicht immer erwartet werden kann. Obgleich ich meist die Erfahrung machte, daß mir bereitwillig Auskunft erteilt wurde, konnte ich deshalb diesen Weg der Stoffsammlung nur mit Vorsicht und nur ausnahmsweise beschreiten. Das verfügbare Material ist auch sonst im einzelnen recht dürftig. Es kommen im wesentlichen nur in Betracht die Statuten und Geschäftsberichte der Gesellschaften. Spezialarbeiten fehlen fast ganz: um so zahlreicher sind die gelegentlichen allenthalben in der Literatur verstreuten Auslassungen, selten von Unparteiischen, meistens von Gesellschaftsvertretern oder Gesell-

[1]) S. unten Seite 55.

[2]) Siehe z. B. Kol. Jahrb. 1890 (III) S. 167; ältere Bedenken, z. BDK. Z. 1885, 247, beziehen sich mehr auf das Verhältnis zu den Eingeborenen.

schaftsgegnern, insgesamt nach meiner Zusammenstellung eine immerhin ansehnliche Bibliographie von etwa 250 Nummern.

Jener Umstand in Verbindung mit dieser beträchtlichen Verzettlung des Stoffes dürfte es auch erklären, wenn die beiden sogleich zu besprechenden Kommissionen, die sich dieselbe Aufgabe gestellt hatten, auf halbem Wege stecken geblieben sind. So glücklich an sich der Gedanke einer kommissionsweisen Untersuchung insofern war, als eine kollegiale Behörde mehr als ein einzelner geeignet sein mochte, das Vertrauen der Gesellschaften wieder zu beleben, so war es doch bedenklich, daß beide Kommissionen notwendigerweise aus Freunden und aus Gegnern der Gesellschaften gleichzeitig bestehen mußten. Keines der Mitglieder konnte deshalb trotz geplanter weitgehender Arbeitsteilung die Bearbeitung eines bestimmten Gebietes völlig dem anderen überlassen und es scheint aus diesem Grunde auch zu Differenzen gekommen zu sein[1]). Ein einheitliches Zusammenarbeiten war unter diesen Umständen fast ganz ausgeschlossen. Wie es scheint, hat Dernburg diese Sachlage vom ersten Augenblick seiner Amtstätigkeit an richtig beurteilt, denn er hat mit seiner Kommission außerordentlich wenig gearbeitet und lieber in deren Einverständnis, aber ohne ihre Zuziehung persönlich und erfolgreich mit den Gesellschaften verhandelt.

Zur Klärung unserer Aufgabe dürfte es dienen, wenn wir uns zunächst die Arbeiten dieser beiden Kommissionen vergegenwärtigen, besonders da eine übersichtliche Zusammenstellung hierüber noch nicht existiert.

I. Auf der Karlsruher Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft am 5. Juni 1903 hat die Abteilung Meiningen einen Antrag auf Einschreiten gegen die Landgesellschaften gestellt, den dann die Herren Gerstenhauer und Dr. Foerster begründeten. Infolge des Widerspruchs der Herren von Bornhaupt, Dr. Rhode und Regierungsrat Simon wurde zunächst dem Antrag von Professor von Stengel stattgegeben, nach dem eine Kommission von 6 Mitgliedern gewählt wurde mit folgender Bestimmung: »Der nächsten Hauptversammlung in geeigneter Weise namentlich auf Grund einzuholender Gutachten und anzustellender Erhebungen auszuarbeitende Vorschläge zu unterbreiten, nach welchen die Regelung der Landfrage in den einzelnen Schutzgebieten in einer Weise zu erfolgen hat, daß den Interessen der Gesamtheit des Mutterlandes und der Kolonien . . . . möglichst Rechnung getragen wird.« In die Kommission wurden

[1]) Hinsichtlich der ersten Kommission s. Anton in der Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 443.

die Herren von Bornhaupt, Professor Dr. Dove, Eichholtz, Gerstenhauer, Dr. Rhode und Schanz gewählt[1]). Später wählte die Kommission Herrn Professor Anton zu ihrem Vorsitzenden. — Auf der Stettiner Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft am 26. Mai 1904 erstattete Herr von Bornhaupt einen vorläufigen Bericht über die Kommissionsberatungen[2]) und die Essener Hauptversammlung vom 15. Juni 1905 beschloß Auflösung der Kommission, da inzwischen der Zusammentritt der unter II zu erwähnenden Reichstagskommission beschlossen worden war[3]). In seinem damals erstatteten Bericht erwähnt Professor Anton folgende Arbeiten der ersten Landkommission[4]):

1. Gutachten für Togo, Kamerun und Südwest-Afrika, (nicht publiziert),
2. einen Bericht über die Landfrage in Togo[5]),
3. die Sitzungsprotokolle (nicht publiziert) und
4. den von der Kommission noch nicht verhandelten Bericht Gerstenhauers über die Landkonzessionen in Südwest-Afrika[6]).

II. Der Reichstag hat sich mit den Landgesellschaften wiederholt beschäftigt. In der Sitzung vom 18. März 1905 entschloß er sich im Anschluß an einen Beschluß der Budget-Kommission zum ersten Male zu einer entscheidenden Maßregel gegen sie. Anlaß gab der Vertrag Stübels mit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 14. Juni 1904[7]), der der Genehmigung des Reichstags bedurfte, weil durch ihn über die Brutto-Einnahmen des südwest-afrikanischen Schutzgebietes in Höhe von 100000 Mark verfügt wurde. Die Budget-Kommission und nachher auch das Plenum (besonders Lattmann) erhoben die schon viel erörterten Vorwürfe gegen die Landgesellschaften wegen Bodenwuchers und sonstigen Mißbrauches der erteilten Konzessionen und faßten die Resolution:

»Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwest-Afrika eine Kommission zu berufen, zu welcher vom Reichstag zu wählende Mitglieder des

---

[1]) DKZ. 1903, S. 242.

[2]) DKZ. 1904, S. 213.

[3]) DKZ. 1905, S. 244 f.

[4]) Anton, Die Arbeiten der Landkommission etc., Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, 440 ff.

[5]) Anton, Die Landfrage in Togo, Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 181 ff.

[6]) Gerstenhauer, Gutachten über die Landfrage in Südwest-Afrika, erstattet für die Landkommission der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Zeitschr. f. Kol. Pol. VII, 1905, S. 549 ff.

[7]) S. unten Seite 44.

Reichstags und koloniale Sachverständige zuzuziehen sind. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mißstände mitzuteilen«[1]).

Im Anschluß hieran wurden 8 Abgeordnete zu Kommissionsmitgliedern gewählt[1]); die Ernennung der übrigen Kommissionsmitglieder durch den Reichskanzler ließ lange auf sich warten. Erst Anfang 1906 wurden die Namen der Ernannten bekannt. Danach waren Vorsitzender: Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg (später H. v. Holleben, neuerdings Dernburg) und Mitglieder: Prof. v. Stengel, Prof. Anton, Kreisass. Gerstenhauer, OLG.Rat Rupp, Gouvern. v. Benningsen, JR. v. Porsch und v. Bornhaupt[2]). Dazu kommen endlich mit nur beratender Stimme 8 Vertreter der Gesellschaften.

In der ersten Sitzung vom 9. Februar 1906 stellte Herzog Johann Albrecht bereits einen durchgreifenden Antrag zur Durchführung der Frage[3]). Man konnte sich aber ohne eingehende Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu dessen Annahme nicht entschließen. In der Sitzung vom 10. Februar 1906 wurde daher ein ausführlicher Arbeitsplan aufgestellt[4]), der Stoff in 9 Themata geteilt und für jedes ein Referent und ein Korreferent bestimmt (im ganzen 12 Herren). Die Referate und Korreferate sollten nach Fertigstellung gedruckt eingereicht werden. Die 9 Themata waren[5]):

1. Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (DKG.)[6]),
2. Kaoko- Land- und Minengesellschaft (Kaoko),
3. South West Africa Company (South West),
4. Hanseatische Land- Minen- und Handelsgesellschaft,
5. Otavi- Minen- und Eisenbahngesellschaft (Otavi),
6. Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika,
7. Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft m. b. H.,
8. South African Territories Limited (Territories),
9. Das Verhältnis der Gesellschaften untereinander.

Davon fehlten, wie mir einer der beteiligten Herren mitteilte,

---

[1]) Stenogr. Ber. 11. Leg. Per., 1. Sess. 1903/05, Bd. VII, S. 5393.

[2]) DKZ. 1906, S. 22.

[3]) Kol. Zeitschr. 1906, S. 85.

[4]) S. unten Seite 11.

[5]) DKZ. 1906, S. 63.

[6]) Diese Gesellschaft nennt sich seit der Generalversammlung vom 12. III. 1908 nicht mehr »Colonialgesellschaft«, sondern »Kolonialgesellschaft«; s. das Statut D. Kol. Bl. 1908, S. 936 u. die Bekanntmachung der Handelsregisterbehörde, ebenda hinter S. 1084.

noch im Januar 1908 zu 1, 2, 7 und 9[1]) Referat und Korreferat, zu 8 das Korreferat, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß sie je angefertigt werden. Die übrigen 9 Arbeiten liegen gedruckt vor, nämlich Referate von OLG.Rat Rupp über die South West, über die zu 4 genannte Gesellschaft uud über die Otavi mit Korreferaten von Erzberger, das Referat von v. Benningsen über die Siedelungsgesellschaft mit Korreferat von v. Savigny und das Referat von Prof. Anton über die Territories[2]). Ferner haben die meisten der in Frage kommenden Gesellschaften Denkschriften in Druck- oder Maschinenschrift bei der Kommission eingereicht, nämlich meines Wissens die Kaoko, Otavi, Siedelungsgesellschaft und Territories je 1, die South West 2 und die DKG. 4 Drucksachen.

Außer der konstituierenden Sitzung scheint diese Kommission nur noch Sitzungen abgehalten zu haben am 3. und 10. Dezember 1906, die sich mit der Siedelungsgesellschaft befaßten und deren Landverzicht zur Folge hatten, (siehe unten Seite 10)[3]) ferner am 6. Mai 1907, in welcher Sitzung die Kommission auch über die Kameruner Landgesellschaften verhandelte[4]) und am 24. Februar 1908[5]). Diese letzte Sitzung zeitigte nach dem Bericht der Deutschen Kolonialzeitung anscheinend die Ansicht, daß die Aufgabe der Kommission gelöst sei, nachdem Dernburg mit den wichtigsten Landgesellschaften Verträge abgeschlossen hat, durch die sie große Landflächen freiwillig der Regierung zur Verfügung stellten[6]). Mit diesem sicher sehr erfreulichen Resultat ist die aktuelle Streitfrage zweifellos vorläufig gelöst. Mit derselben Sicherheit können wir aber im voraus sagen, daß die Gegner der Landgesellschaften nach einiger Zeit ihre

---

[1]) Neuerdings ist im Buchhandel das Referat No. 9 oder sein wesentlicher Inhalt unter dem Titel erschienen: Gerstenhauer, Die Landfrage in Südwestafrika usw., herausgegeben vom Deutschnationalen Kolonialverein, Berlin 1908. Die übrigen Arbeiten dieser Kommission sind, auch soweit sie gedruckt worden sind, bis auf das sogleich zu erwähnende Antonsche Referat über die Territories noch nicht veröffentlicht worden.

[2]) Veröffentlicht in der Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909, S. 385 ff.

[3]) DKZ. 1906, S. 486. — v. Bornhaupt und Vohsen, Denkschrift des Verwaltungsrats für die Verhandlungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. 3. 07.

[4]) DKZ. 1907, S. 202. — Damals dachte man an Maßregelung mittels Wertzuwachssteuer, s. Tägl. Rundsch. 1907 v. 7. Mai.

[5]) DKZ. 1908, S. 159.

[6]) Von diesen Verträgen ist bis jetzt publiziert worden 1. der Vertrag zwischen der Regierung und der DKG., deren Landrechte betr., vom 17. II. 1908, 30. III. 1909 (DKolBl. 1909, S. 362). 2. Desgl., deren Bergrechte betr., vom 17. II., 2. IV. 1908 (DKolBl. 1909, S. 426 f.). 3. Der Vertrag zwischen der Regierung und der South West, deren Landrechte betr., vom 27. V. 1908, 26. III. 1909 (DKolBl. 1909, S. 363). 4. Desgl., deren Bergrechte betr., vom 21. II., 25. III. 1908 (DKolBl. 1909, S. 429).

Stimme wieder erheben werden, denn mit den Dernburgschen Verträgen ist, mit Ausnahme von der Hanseatischen Land- Minen- und Handelsgesellschaft keine einzige aus der Gruppe der Landgesellschaften verschwunden. Hat es doch der Siedelungsgesellschaft auch nichts genützt, daß sie 1898 dem Drängen Leutweins Folge leistete und 50% ihrer Landrechte der Regierung überließ. Die Stimmen ihrer Gegner erhoben sich schon nach kurzer Zeit mit alter Schärfe und ruhten nicht eher, als bis ihr die Regierung auch die übrigen 50% abgenommen hatte[1]). Um die Dernburgschen Verträge nach dieser Richtung richtig zu verstehen, muß man sich folgende Ziffern vergegenwärtigen[2]):

	Frühere Ausdehnung des Landbesitzes qkm	Neuerdings der Regierung überlassen qkm	d. h. % der früheren Gebietsausdehnung	Rest qkm
South West	10 440	4 300	41.1	6 140
D. K. G.	133 200	40 000	30.0	93 200
Kaoko	100 000	30 000	30.0	70 000

Mit dieser Feststellung soll keineswegs bedauert werden, daß die Regierung nicht noch mehr Gesellschaftsland ergattern konnte, da ihre Kapazität zur Landverwertung nach ihren bisherigen Leistungen keineswegs unbedingt feststeht; auch die künftigen zweifellos günstigeren Resultate werden diese Frage nicht einwandfrei lösen, denn der gegenwärtige Ansiedlerandrang auch aus besser gestellten Kreisen[3]) ist ein Zug der Zeit, der auch dem Gesellschaftsfarmhandel zugute gekommen wäre und zum Teil schon zugute gekommen ist. Wir können nicht näher darauf eingehen. Die Frage ist erschöpfend behandelt in der Schrift von Professor Anton, Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, Jena 1908. Für uns genügt die Feststellung, daß unsere Aufgabe keine nur historische sondern auch eine durchaus praktische ist.

Unsere Aufgabe wäre nun, den vielgebrauchten Begriff Landgesellschaft kunstgerecht zu definieren. Leider müssen wir von diesem Versuche Abstand nehmen, denn wir sehen sofort, daß wir

[1]) Daß schon jetzt die Dernburgischen Verträge Anfeindung erfahren, darüber s. z. B. v. François in »Die deutschen Kolonien« VIII, 1909, S. 135 ff.

[2]) Diese Ziffern beruhen auf den in der DKZ. 1908, S. 159 gemachten Angaben.

[3]) Siehe z. B. den Bericht der Zentralauskunftstelle für Auswanderer der deutschen Kolonialgesellschaft, DKZ. 1908, S. 368.

es mit einem relativen Begriff zu tun haben, den der Praktiker zwar nur in einem ganz bestimmten Sinne gebraucht, dessen theoretische Abgrenzung von ähnlichen Begriffen aber völlig unmöglich ist, wie man überhaupt relative Begriffe von einander niemals durch Definitionen trennen kann. Nur einige Merkmale können wir zusammenstellen.

1. Es handelt sich stets um Unternehmen (nicht einmal die Gesellschaftsform ist wesentlich; freilich gibt es zur Zeit bei uns kein derartiges Einzelunternehmen; die Firma Lüderitz war eins), die in einem deutschen Schutzgebiet entweder Grundeigentum oder das Recht haben, herrenloses Land in Besitz zu nehmen;
2. das Grundeigentum oder die genannte Anwartschaft auf Grundeigentum muß besonders ausgezeichnet sein, entweder durch die Größe des eigenen Landes beziehungsweise des Bezirkes, in dem das berechtigte Unternehmen herrenloses Land in Besitz nehmen darf,

   oder durch den Ursprung des Landeigentums beziehungsweise des Okkupationsrechtes: Man spricht in der Regel auch dann von Landgesellschaften, wenn es sich auch nur um kleinere unzusammenhängende Grundstücke handelt, das Eigentum oder das Okkupationsrecht jedoch auf staatlicher Verleihung, sogenannter Konzession, beruht. Über die rechtliche Bedeutung solcher Konzessionen siehe unten in § 31.

Diese Voraussetzungen treffen jedenfalls bei folgenden 10 Gesellschaften in der Reihenfolge ihres Alters zu:

1. bei der Neu Guinea Compagnie (NGC.),
2. „ „ DKG.
3. „ „ South West,
4. „ „ Kaoko,
5. „ „ Territories,
6. „ „ Gesellschaft Süd-Kamerun (GSK.),
7. „ „ Gesellschaft Nordwest-Kamerun (GNWK.),
8. „ „ Otavi,
9. „ „ Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft (OEG.),
10. „ „ Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft (KEG.).

Diese 10 Gesellschaften bilden daher den Gegenstand des folgenden. Inwiefern sie im einzelnen die Bezeichnung »Landgesellschaften« verdienen, muß sich aus dem nachstehenden von selbst ergeben.

Nicht scheinen mir folgende gelegentlich wohl auch als Land-

gesellschaften figurierende Unternehmungen die genannten Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, beziehungsweise ihre Rechtsvorgängerin, die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation hatte nach dem Wortlaut der 12 ersten sogenannten Petersschen Schutzverträge von 1884 i. V. mit dem Schutzbrief vom 27. Februar 1885, abgesehen von bestimmten vertragsmäßigen Ausnahmen, freies Eigentum an den Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami erlangt[1]). Deshalb ließ sich gegen die Landanweisungen in den ersten Jahren[2]) wenigstens theoretisch nichts einwenden. Der Vertrag zwischen der Regierung und der Gesellschaft vom 20. November 1890 ist, soweit diese vier Landschaften in Betracht kommen, nur so zu verstehen, daß die Gesellschaft auf ihr Eigentum mit Ausnahme der bereits in Besitz genommenen Gründstücke verzichtete und sich mit einem ausschließlichen Okkupationsrechte, aber in einem wesentlich erweiterten Gebiete, abfinden ließ. Die nächste wichtige Änderung in dieser Lage brachte der Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Gesellschaft vom 15. November 1902, wonach die Gesellschaft mit geringen Ausnahmen[3]) das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, aufgab. Daß die Gesellschaft niemals wesentlichen Gebrauch von diesem Rechte gemacht hat, läßt sich daraus schließen, daß sie bei dessen Aufgabe nur drei Plantagen (Union, Muoa, Kikogwe-Mwera) in Besitz hatte[4].) Auch heute ist dieser Grundbesitz nach dem Kolonial-Handelsadreßbuch 13. Jahrgang 1909 S. 71 nicht gewachsen. In der Bilanz per 31. Dezember 1907 steht der Wert dieser drei Plantagen mit nur 1 200 000 Mk. zu Buch. Der Landbesitz dieser Gesellschaft scheint also, soweit ich nach meinem in dieser Beziehung nicht sehr ergiebigen Material urteilen kann, tatsächlich gering zu sein. Wir schließen uns also der Ansicht der Gesellschaft in dieser Beziehung an, die mir gegenüber bestritt, zu den Landgesellschaften im technischen Sinne zu gehören.

b) Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, deren Grundbesitz in fünf Plantagen von geringem wirtschaftlichen Werte besteht.[5])

[1]) Ebenso v. Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, Kol. Jahrb. 1894, 21. A. M. Köbner, Kolonien und Kolonialpolitik in Elsters Wörterbuch Bd. II, 2. Aufl., Jena 1907, 266.

[2]) Kol. Jahrb. 1893, 124; vergl. Peters, Die Gründung von Deutschostafrika, Berlin 1906, S. 107 f.

[3]) §§ 5 u. 6 eod.

[4]) S. den Gesch. — Ber. über das Jahr 1902.

[5]) Vgl. DKZ. 1907, 440.

c) Die Jaluit-Gesellschaft bildete sich am 31. Dezember 1887 nach der deutschen Schutzerklärung auf den Marschallinseln[1]) aus den dort bereits früher[2]) tätigen Gesellschaften, um die Verwaltung der Inseln, insbesondere die Verwaltungskosten, zu übernehmen[3]). Sie erhielt niemals die Hoheitsrechte übertragen, doch wurde ihr durch Vertrag mit der Regierung vom 21. Januar 1888 das ausschließliche Recht der Inbesitznahme herrenlosen Landes gewährt. Dieser Vertrag ist erst am 1. April 1906 außer Kraft getreten, doch hat die Gesellschaft offenbar nur sehr wenig Gebrauch davon gemacht. Nach Prof. Fitzners Kolonialhandbuch für 1909 S. 373 ff. hat die Gesellschaft auf den Marschallinseln gegenwärtig überhaupt nur 3 Plantagen, im ganzen 4, bei im ganzen 38 Niederlassungen. Die Häuser und Grundstücke auf den Stationen standen am 31. Dezember 1907 mit nur 316433 Mk. zu Buch. Aber auch im Verhältnis zu der geringen vorhandenen Landfläche der Marschallinseln (405 qkm) spielen jene 3 Pflanzungen eine geringe Rolle, da sie nach dem amtlichen Jahresbericht von 1908[4]) zusammen nur 13,8 qkm betragen. Diese Gesellschaft kann also vorläufig als reines Handelsunternehmen angesehen und nicht gut den Landgesellschaften zugerechnet werden.

d) Die Hanseatische Land- Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-SWA. ist trotz ihres Namens keine Landgesellschaft. Die Gesellschaft hat nur ein Grundstück bei Rehoboth zu Eigentum[5]), das noch dazu so unbedeutend zu sein scheint, daß es in Prof. Fitzners Kolonialhandbuch 1909 S. 189 f. unerwähnt bleibt. Außerdem stand der Gesellschaft nach § 8 ihrer Konzession vom 11. August 1893 bis vor kurzem eine Anwartschaft auf 10000 qkm Regierungsland zu. Wie aus einer Äußerung Dernburgs in der letzten Sitzung der Landkommission vom 24. Februar 1908[6]) zu schließen ist, hat die Gesellschaft neuerdings dieses Recht zu Gunsten der Regierung aufgegeben. Nach dem letzten Geschäftsbericht der South West[7]) hat diese Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Metallurgischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. die Absicht, ein reines Bergwerksunternehmen ähnlichen Namens zu gründen.

e) Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-SWA. sollte

---

[1]) 13. 10. 1885, vergl. DKZ. 1886, S. 185.
[2]) DKZ. 1884, S. 94.
[3]) DKZ. 1887, S. 723.
[4]) Beilage z. D. Kol. Bl. 1908, Teil F., II, S. 38.
[5]) v. d. Heydts Kol. Handbuch 1908, S. 132.
[6]) DKZ. 1908, S. 159.
[7]) Auf das Jahr 1908.

nach der Konzession vom 2. März 1896 berechtigt sein, in einem bestimmten Bezirke 20000 qkm unter gewissen Bedingungen auszuwählen. Durch Vertrag vom 19. April 1898 wurde diese Anwartschaft auf 10000 qkm beschränkt. In den darauf folgenden Jahren wurde diese Landfläche in zwei getrennten Stücken der Gesellschaft überwiesen und von ihr zu einem kleinen Teil, nämlich 812,6 qkm verwertet. Durch Vertrag vom 6. August 1907 verzichtete sie auf ihren Landbesitz mit Ausnahme von 550 qkm bereits in Bewirtschaftung genommenen Farmlandes, wogegen ihr das Recht überlassen wurde, sich binnen Jahresfrist weitere 1000 qkm auszuwählen. Am 7. August 1907 konstituierte sie sich neu unter dem Namen »Windhuker Farmgesellschaft m. b. H.« Wir können diese Gesellschaft trotz ihres hiernach nicht ganz unbedeutenden und lediglich auf Konzession beruhenden Landbesitzes ohne weiteres von der Betrachtung ausschliessen, weil wir in der neuerdings erschienenen Schrift von Prof. Dr. Anton: Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-SWA., Jena 1908, eine eingehende Monographie bereits besitzen.

f) Die Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft m. b. H. hat durch die Konzession vom 24. September 1904 überhaupt kein Grundeigentum und auch keine Anwartschaft darauf verlangt. Sie ist nur ein Syndikat zwecks Feststellung der Vorbedingungen einer eventl. zu gründenden Diamant-Bergbau-Gesellschaft. Sollten diese Bedingungen erfreulicherweise als vorhanden nachweisbar sein[1]), so tritt vermutlich an die Regierung nochmals die Frage heran, ob sie der Gesellschaft gegen die Verpflichtung einer Verbindung von Gibeon mit einem Punkte der Küste oder mit einem Endpunkte der vorhandenen Süd-West-Afrikanischen Eisenbahnen durch einen Bahnbau ebenfalls eine Landkonzession erteilen möchte[2]).

g) Die Deutsche Togogesellschaft, die der Abgeordnete Ledebour am 20. März 1908 als Landgesellschaft im Reichstag schilderte[3], rechnen wir nicht darunter, weil ihr Landbesitz nach den eigenen Angaben Ledebours nur geringfügig ist.

Unser in dieser Weise begrenzter Gegenstand weicht also von dem oben dargestellten Gegenstand der Landkommissionen insofern ab, als einerseits die vorstehend unter d-f genannten Gesellschaften

[1]) Bis jetzt waren die Bemühungen allerdings erfolglos, vergl. den 4. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1906/07, DKolBl. 1908, S. 593.

[2]) Über den augenblicklich etwas abweichenden Standpunkt der Reichsregierung vergl. unten in § 15

[3]) Stenogr. Ber., 12. Leg.-P., 1. Session 1907/08, S. 4151 f.

im Thema beider Kommissionen inbegriffen waren, dagegen die oben unter 1, 6, 7, 9 und 10 genannten Gesellschaften bei ihnen fehlten.

Es fragt sich noch, ob wir den von der zweiten Kommission aufgestellten Arbeitsplan benutzen wollen, der sich für jede einzelne Gesellschaft wie folgt gliedert:

1. Ursprung, Art und Umfang der Rechte,
2. Ursprung, Art und Umfang der Pflichten,
3. Finanzierung und finanzielle Entwicklung,
4. Bisherige Tätigkeit,
   a) Art und Umfang der Tätigkeit,
   b) Wirkung derselben auf die Entwicklung des Schutzgebietes,
   c) Sind die übernommenen Verpflichtungen erfüllt worden?
   d) Frage der juristischen Anfechtung, Verwirkung oder sonstige Beseitigung mit rechtlicher Beurteilung der Tätigkeit,
5. Feststellung der aus den Gesellschaftsverhältnissen für das Schutzgebiet erwachsenen Übelstände und Vorschläge für deren Beseitigung oder Milderung.

Es möge nicht als Kritik dieses Arbeitsplanes angesehen werden, wenn wir ihn nicht beibehalten. Da wir den Stoff nicht mit anderen Mitarbeitern zu teilen brauchen, scheint es uns tunlicher, wie folgt zu disponieren:

1. Historischer Teil, worin die Entstehung der Gesellschaften, ihrer Rechte und Pflichten vom wirtschaftlichen und rechtshistorischen Standpunkte dargestellt werden sollen, geordnet nach dem Alter der Gesellschaften,
2. Wirtschaftlicher Teil: Finanzierung der Gesellschaften, ihre wirtschaftliche Bedeutung und Tätigkeit und ihre finanzielle Entwicklung bis zur Gegenwart,
3. Rechtssystematischer Teil: Die wichtigsten in Frage kommenden Rechtsmaterien, die Bedeutung der Konzessionen und die Verwirkungs- oder Ablösungsfrage.

Erschöpfend können wir allerdings die Frage der Landgesellschaften nicht behandeln. Das uns verfügbare Material ist nach mehreren Richtungen hin lückenhaft. Wir zweifeln nicht daran, daß noch vieles nachgetragen werden kann und hoffen sogar, daß es geschieht. Dennoch schien es uns notwendig, daß irgendwo der Anfang gemacht wurde, auf dem weitergebaut werden kann.

Bei dem Umfang dieser Darstellung kann natürlich nicht beabsichtigt werden, alljährlich die sich fortwährend ergänzenden Zahlen

und Vorkommnisse nachzutragen. Das erübrigt sich wohl auch, da hierzu von der Heydts Kolonialhandbuch alljährlich das erforderliche Material für jedermann leicht zugänglich macht[1]). Andrerseits müssen wir, da von der Heydts Handbuch erst seit 1907 erscheint, auf die Darstellung der früheren Jahre, wenigstens soweit sie zum Verständnis der gegenwärtigen Lage von Bedeutung ist, besonderes Gewicht legen. Wir glauben hierdurch dazu beizutragen, daß das Material über einen wichtigen Abschnitt der deutschen Kolonialwirtschaftsgeschichte vor der Gefahr bewahrt wird, in Vergessenheit zu geraten.

I. Historischer Teil

§ 2

A. Motivation der Politik privilegierter Gesellschaften

Zimmermann kommt auf Grund seiner umfassenden historischen Studien sowohl hinsichtlich der Verwaltungsfrage[2]), wie hinsichtlich der Frage der Bodenverteilung in den Kolonien[3]) zu dem Resultat, daß die gesellschaftliche Unternehmung keineswegs erfolgreicher und zweckmäßiger sei als das Einzelunternehmen, und daß es auf die Form kolonialer Unternehmungen ebenso wenig ankomme, wie im Mutterlande. Im Hinblick auf die Fülle des von ihm beigebrachten Materials können wir ihm nicht widersprechen. Vom frühesten Anfang des Zeitalters der Entdeckungen beginnen die privilegierten Gesellschaften. Schon Ende des 14. Jahrhunderts rüsteten die Genuesen für ihre Mittelmeer-Kolonien Gesellschaftsunternehmungen mit besonders umfassenden Rechten aus[4]). Die Portugiesen, auch in dieser Richtung bahnbrechende Kolonisatoren, privilegierten schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Handlungsgesellschaft für den Westen Afrikas[5]). Das von Columbus geplante Unternehmen wurde 1492 von der spanischen Krone privilegiert[6]), John Cabot 1496 von Heinrich VII. für den Norden der Neuen Welt[7]), und so geht es fort durch alle Jahrhunderte und Völker; nicht einmal der hoffnungsvolle kurzlebige

[1]) Kurze Nachrichten von Interesse finden sich regelmäßig auf dem seit 1. Mai 1909 wöchentlich erscheinenden »Berlin-Hamburger Kolonial-Kursbericht«, herausgegeben durch das Deutsche Kolonialkontor G. m. b. H.

[2]) Kolonialpolitik, Leipzig 1905, S. 93.

[3]) A. a. O. S. 102.

[4]) S. unten Seite 23.

[5]) Zimmermann, a. a. O. S. 62.

[6]) Eod. 60.

[7]) Eod. 62.

Versuch des Großen Kurfürsten machte eine Ausnahme[1]). Und überall finden wir schwere Enttäuschungen und Verluste mit Ausnahme der Fälle, in denen sich zeitweilig ganz besonders hervorragende Leiter an die Spitze des Unternehmens stellten, und nur solange nicht, als die Leiter so tüchtig waren, daß sie wohl auch als Einzelunternehmer mit Erfolg kolonisiert haben würden. Gerade in dieser Massenhaftigkeit der Erscheinung liegt aber ein Rätsel, das uns an Zimmermanns Meinung irre machen muß. Waren die Völker so blind und so vergeßlich, daß sie bis auf den heutigen Tag immer und immer wieder einen Irrweg einschlagen mußten und immer und immer wieder zur Umkehr verurteilt waren? Wir können das nicht glauben. Vielmehr müssen wir vernünftige und wahrscheinlich verschiedene Motive des Systems ausfindig machen. In den meisten Fällen war doch wohl die gesellschaftliche Form ein wichtiger Notbehelf, das einzige Mittel, die koloniale Unternehmung in Fluß zu bringen und lebensfähig zu erhalten. Auch für die inländische Volkswirtschaft stimmt es nicht durchweg, daß die Unternehmungsform gleichgültig sei. In kapitalschwachen und industriearmen Ländern, wie z. B. in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wäre eine großartige Industrieentwicklung niemals möglich gewesen, wenn nicht abgesehen von planvoller Schutzzoll- und Bankpolitik die vorhandenen Rechtsformen Vergesellschaftung und damit die Entstehung großer Vermögen und die Verteilung großer Risiken auf viele Schultern ermöglicht hätten neben anderen wirtschaftlichen Vorteilen des Gesellschafts- insbesondere des Aktiengesellschaftsrechts. In gleicher Weise sind erleichterte Vergesellschaftung und wirtschaftlicher Beistand des Staates für ungeübte Völker Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung kolonialer Versuche. Die Gesellschaftsform ist zur Kapitalbeschaffung auch da angängig, wo sich ein einzelner niemals zu dem Wagnis bereit finden würde. Der finanzielle Rückhalt für koloniale Unternehmen ist ursprünglich stets die Kolonie; es kostete nichts und erschien deshalb auch als das einzig richtige und mögliche, daß man, um Beteiligungslust zu wecken, dem Unternehmen die Zölle, die Steuern, das herrenlose Land oder ein sonstiges Regal des neuen Gebietes überließ. In dieser Form taucht das mittelalterliche Lehnsrecht noch am Ende des 19. Jahrhunderts auf, weil es eben im kolonialen Recht niemals ganz aus der Übung gekommen ist.

Hinreichendes Verständnis für die Mannigfaltigkeit der Motive, die zur Gründung von privilegierten Kolonialunternehmungen führen

---

[1]) Dazu Köbner in Elsters Wörterbuch Bd. II, S. 207.

können, gewinnen wir schon, wenn wir dem Ursprung der noch heute in europäischen Kolonien tätigen derartigen Unternehmen nachforschen. Die ältesten wurden von König Leopold II. für den belgischen Congo privilegiert, wo 1876 die Internationale Afrikanische Gesellschaft zu wirken begann. Seitdem hat das Konzessionssystem dort riesige Dimensionen angenommen. Zimmermann[1]) zählt nur beispielsweise 63 belgische Konzessionsgesellschaften auf, die zwischen 1886 und 1900 entstanden[2]). Die Engländer haben in der British North Borneo Company[3]) und der Chartered[4]) Landgesellschaften großartigsten Stiles. In welchem Umfange die französische Congo-Kolonie an Landgesellschaften verteilt ist, davon gibt die Karte auf p. 100 des Bull. du. Com. de l'Afr. fr. 1900 eine ausreichende Vorstellung, besonders wenn man sich gegenüber einigen Antiquierungen dieses Planes klar macht, daß das der Regierung zur Verfügung stehende Land in der Zwischenzeit noch bedeutend kleiner geworden sein muß[5]), und daß sich seitdem viele kleinere Konzessionäre zu größeren Landgesellschaften zusammengetan haben, sodaß allerdings die Zahl der Konzessionäre zurückgegangen, die Größe der Einzelflächen aber gewachsen sein dürfte. Schon bei den Konzessionsgesellschaften des belgischen und französischen Congo ist viel ausländisches, besonders englisches Kapital beteiligt. In noch viel größerem Maße gilt dies von den Konzessionsgesellschaften in portugiesischen Kolonien, besonders in Portugiesisch-Ostafrika und Angola. Dort haben wir Compagnien für Moçambique, Sambesi[6]), Inhambane, Nyassa, Benguela; in Angola ist die Eisenbahnkonzession der Lobitobahn und die Bergbaukonzession der South African Co. nebst den damit verbundenen großen Landrechten gleichfalls so gut wie vollständig in britischen Händen.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir als allgemeinen Anlaß der protektionistischen Politik in allen diesen Kolonien das schon erwähnte Bestreben des Staates vermuten, den Unternehmungsgeist

---

[1]) A. a. O. S. 99.

[2]) Eine Karte des belgischen Congo, die den Umfang der dortigen Landkonzessionen veranschaulicht, befindet sich als Beilage in Heft 5 des Mouvement géographique v. 2. II. 1908.

[3]) Die Entstehungsgeschichte der Br. N. B. C. findet sich ziemlich eingehend bei Decharme, Compagnies et Sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 82 et c.

[4]) Eigentlich: Imperial British South Africa Co.; über sie s. Zimmermann a. a. O. 71, Köbner a. a. O. 219.

[5]) Schon damals Payen, La question des concessions à la côte occidentale d'Afrique, Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900, p. 136: . . . le Congo où il ne restait plus grand' chose de disponible.

[6]) Über diese 2 s. Wiese, Beiträge zur Konzessionsfrage, Kol. Zeitschr. 1900, S. 240 ff.

auf Gebiete zu lenken, die sonst zur Zeit keinen verlockenden Boden für junge Unternehmungen darstellen. Kolonialpolitik ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, ohne Protektionismus unmöglich, man kann beinahe sagen, begrifflich ein Unding. Kolonisieren im modernen Sinne ist ein Eingriff in die natürliche Entwicklung. Der Staat hat nicht Zeit abzuwarten, bis die natürliche Entwicklung seine Kolonien erreicht, denn inzwischen könnten ihm diese Kolonien längst verloren gehen. Neben dieser allgemeinen Regel gelten besondere je nach den besonderen Verhältnissen der Kolonie oder des Mutterlandes. So in Portugal der Mangel an inländischem Kapital, also der Wunsch, ausländischem Kapital die Beteiligung zu erleichtern, in Belgisch Congo anscheinend der Wunsch des früheren Staatsoberhauptes, seine Kolonie mehr nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten auszubeuten, in Britisch Südafrika der großartige Plan der hervorragenden früheren Leiter, durch Tochter- und Tochtertochter-Gründungen eine große Ansiedelungskolonie mit starker fremdländischer Bevölkerung in finanzielle und dann in politische Abhängigkeit zu bringen, wieder anders im französischen Congo, der wegen seines ungesunden Klimas von Unternehmern so lange gemieden wurde, bis die Landeskonzessions-Politik gewissermaßen eine Prämie auf die Erschließung setzte.

In allen diesen Kolonien — eine eingehendere Darstellung der Verhältnisse ist hier nicht angängig — ist also mit einer mindestens relativen politischen Notwendigkeit das System der privilegierten Gesellschaften gewählt worden[1]). Es hat deshalb heute nicht viel Zweck, das Vorhandensein solcher Unternehmen von Grund aus anzufechten. Doch soll mit dieser Motivation der historischen Landkonzessions-Politik die Frage nicht entschieden werden, ob diese Politik de lege ferenda gebilligt werden könne. Diese Frage ist schwer zu beantworten und kann jedenfalls — die Geschichte zeigt es — nicht ein für alle Mal verneint werden, wie die einen, oder bejaht werden, wie die anderen Kolonialpolitiker vielfach behaupten. Es ist interessant, wenn Köbner[2]) uns auseinandersetzt, wie die Merkantilisten mit dithyrambischem Lob auf die privilegierten Kolonialgesellschaften beginnen und Adam Smith und seine Schüler mit deren kathegorischer Verurteilung enden. Die Kolonialgeschichte

[1]) Die daneben allerdings in den meisten Kolonien nachweisbaren bodenreformerischen Bestrebungen sind demgegenüber sekundär, was bei Eichholtz, Entwicklung der Landpolitik, Halle a. S. 1905 (Angewandte Geographie, herausgegeben von Dove, 2. Serie, 5. Heft) nicht ganz deutlich zum Ausdruck kommt.

[2]) Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908, S. 82.

scheint davon wenig beeinflußt worden zu sein. Wie dargetan, blieb und bleibt vielfach kein anderer Weg übrig zum Kolonisieren und die Kolonialgeschichte zeigt, daß eine großartige Landgesellschaftspolitik, geeignete Gesellschaftsleiter vorausgesetzt, für die Kolonien außerordentlich segensreich wirken kann. Freilich sind die Anforderungen, die an die Leitung eines großen kolonialen Unternehmens gestellt werden, viel größer als diejenigen, denen die Leitung eines gleich großen binnenländischen Unternehmens zu entsprechen hat. Aus diesem Umstande erklären sich die vielen Mißerfolge kolonialer Gründungen. Deshalb sollte der Staat zur Hergabe von Landrechten ebenso selten bereit sein, wie die Gesellschaften in der Lage, den Nachweis einer besonders genialen Leitung zu erbringen[1]).

In der deutschen Kolonialgeschichte spielt die Gründung von kolonialen Landgesellschaften vom ersten Tage an bis heute eine große Rolle. Ähnlich wie die deutsche Kolonialgeschichte selbst, so zerfällt auch dieser Abschnitt der deutschen Kolonialgeschichte in 3 Perioden, die sich mit ebensovielen gesellschaftlichen Gruppen von einander nach dem Motiv unterscheiden, wodurch die Regierung zur jeweiligen Privilegierung der Landgesellschaften bestimmt wurde und demgemäß nach dem Rechtstitel, auf den sich die Landrechte dieser Gesellschaften stützen. Die erste Periode, durchaus in Bismarcks Amtstätigkeit fallend, ist charakterisiert durch die Gründung von Gesellschaften, die bestimmungsgemäß durch Erteilung eines kaiserlichen Schutzbriefes[2]) für ihr Gebiet die staatlichen Hoheitsrechte übernehmen sollten. Die zweite von Bismarcks Entlassung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts reichende ist die Periode der eigentlichen Konzessionspolitik, die lediglich Kapital zur Investierung in den Schutzgebieten animieren wollte. Die dritte noch laufende gewährt Land nur gegen Landwertsteigerung durch den Bau von Eisenbahnen. Andere Unternehmen sind seit 1900 nicht mehr mit Land bedacht worden. Abgelehnt wird demnach der sich bei Zimmermann, Decharme u. a. findende angeblich prinzipielle Unterschied zwischen souveränen und Konzessionsgesellschaften. Für die uns beschäftigende Landfrage kämen wir damit nicht weiter, doch ist die Gegenüberstellung auch sonst verkehrt. Die Stellung z. B. der GNWK. innerhalb ihres Gebietes ist der Stellung der NGC. auf Kaiser Wilhelmsland vor 1899 viel ähnlicher als etwa die Territories der South West. Nicht

[1]) Payen a. a. O., p. 137 bestreitet die Nützlichkeit von Landkonzessionen »en certaines circonstances« nicht, nennt sie aber »un rémède auquel il ne faut recourrir que le plus rarement possible, quand on n'a pas d'autre moyen de mettre un pays en valeur.«

[2]) Siehe unten Seite 22ff.

die Größe der Pflichten, sondern die Größe der Rechte bietet brauchbare Differenzialmerkmale. Diese springen aber am deutlichsten ins Auge, wenn wir uns einfach an die chronologische Reihenfolge halten; die Entwicklung geht deutlich dahin, mit Hingabe von Rechten immer sparsamer umzugehen.

B. Erste Periode

§ 3

I. Bismarcks Programm[1])

Bismarcks staatsmännisches Talent war überall da geradezu schrankenlos, wo es sich um auswärtige Angelegenheiten handelte. Nach innen scheiterte seine Leistungsfähigkeit häufig an seinem Willen. Der frühere Konfliktsminister behielt bis an sein Lebensende eine tiefe Abneigung gegen die kurzsichtige »Kompromißpolitik« interessierter Parteien. Man muß überdies daran denken welche großen und schwierigen neuen Aufgaben gerade Ende der 70er und Anfang der 80 Jahre in der deutschen inneren Politik der Lösung harrten, Aufgaben wie die Einführung von Schutzzöllen, das Sozialistengesetz, die Arbeitergesetzgebung. Deshalb ist es erklärlich, wenn Bismarck nur zögernd den gleichzeitig an ihn herantretenden Wünschen der damaligen Kolonialenthusiasten nachkam. Noch dazu scheiterte sein erster überseeischer Versuch, die sogenannte erste Samoavorlage, am 20. April 1880 an der Engherzigkeit des Reichstags[2]). Deshalb wollte er mit einer Kolonialpolitik, deren Vertretung ihn zu nicht endenden Parlamentsdebatten genötigt haben würde, von Anfang an nichts zu tun haben. Wenig bekannt noch ist seine typische Äußerung in Gegenwart Moritz Buschs in Versailles am 9. Februar 1871[3]): »Ich will auch gar keine Kolonien, die sind bloß zu Versorgungsposten gut. In England sind sie jetzt nichts anderes, in Spanien auch nicht. Und für uns in Deutschland — diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so wie der seidene Zobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben.«

Dem entsprach es, daß er in mehreren Reichstagsreden[4])

---

[1]) Eingehender, doch mit ähnlichem Ergebnis, wird dieser Gegenstand jetzt behandelt bei Herrfurth, Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik, 8. Bd. der Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Penzler, Berlin 1909. Die nachstehenden Aufzeichnungen wurden vor dem Erscheinen dieses Werkes gemacht.

[2]) Vergl. hierzu die genauere Darstellung dieser Vorgänge bei Charpentier, Die Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des deutschen Reiches, Berlin 1886, S. 7 ff., 46 ff.

[3]) Busch, Tagebuchblätter Bd. II, Leipzig 1899, S. 157:

[4]) Beispielsw. 26. 6. 84, Ausgabe der Reden Bismarcks von Philipp Stein (Reclam) Bd. IX, 258. — 26. 1. 89, Bd. XII, 205, 207, 210.

betonte, er sei kein Kolonialmensch von Haus aus gewesen, sondern durch das Vorgehen von einigen hanseatischen Kaufleuten gedrängt worden, denen gegenüber er die Unfähigkeit des Reiches, überseeischen Besitz zu schützen, nicht habe eingestehen wollen. Deshalb wünsche er Kolonialpolitik nur, wo der Kaufmann vorangegangen sei und in seinen Bestrebungen getragen werde von einem festen, starken, einstimmigen Nationalgefühl[1]).

Die nächste Folge dieser Stellungnahme war Bismarcks Absicht, unter keinen Umständen das Reich finanziell zu engagieren, vielmehr die Kosten und möglichst auch die gesamte Verantwortung der Kolonialverwaltung auf andere abzuwälzen. Aussendung von Militär, Errichtung von Garnisonen, Anstellung von Gouverneuren und Beamten sei für Deutschland nicht angezeigt[2]).

Diese Kolonialpolitik stand und fiel mit der Durchführbarkeit eines Systems von privilegierten Unternehmungen, von der Bismarck zunächst überzeugt war. Dazu kam, daß das Reich damit nur Englands Spuren folgte, wo bereits 1881 das Ministerium Gladestone der schon erwähnten British North Borneo Co. nach dem Muster der Britisch-ostindischen Co. durch Royal Charter den britischen Schutz zugesichert und das Recht der Selbstverwaltung gegen die Verpflichtung erteilt hatte, rein englisch zu bleiben. Auf diesen Zusammenhang hat übrigens Bismarck selbst hingewiesen in der Sitzung der Budgetkommission vom 23. Juni 1884[3]).

Bismarks Gründe waren überdies jedenfalls auch nationale. Er mochte fürchten, daß fremdes, besonders englisches Kapital, wenn er nicht die Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften politisch und wirtschaftlich befestigte und auf einen strengen Ausschluß von Ausländern hielt, die Hand ausstrecken würde zu finanzieller Eroberung unserer Kolonien. Auch hierin folgte er nur dem Muster der British North Borneo Co. Insofern müssen wir sein Projekt als praktisch und erfolgreich ansehen.

Nach seinem ursprünglichen Plan wollte Bismarck Kolonien

---

[1]) Z. B. 23. 6. 84 (Bd. IX, 242), 10. 1. 85 (Bd. 10, 130), 2. 3. 85 (Bd. X, 239) 10. 3. 85 (Bd. X, 301).

[2]) Z. B. 23. 6. 84 (Bd. IX, 244), 26. 6. 84 (Bd. IX, 257, 260); ebenso in der Instruktion an Dr. Nachtigal vom 19. V. 1884, teilweise wiedergegeben bei Decharme p. 43. f., und den Grafen Münster vom 10. VI. 1884, abgedruckt im Kol. Jahrb. 88, 139. Bismarck nannte das so charakterisierte Kolonisationssystem in seinen Reden regelmäßig das französische, doch verband er damit nicht denselben Sinn, wie die heutigen Kolonialschriftsteller, denn in dem erwähnten Brief an Graf Münster vom 10. VI. 1884 nannte er dasselbe System das englische.

[3]) Bd. IX, 246.

die nicht von einer Charter-Kompagnie in Verwaltung genommen wurden, überhaupt nicht unter den Schutz des Reiches stellen. Da aber die völkerrechtliche Besitzergreifung der Chartererteilung notwendig vorausgehen mußte, kamen gleich zu Anfang Fälle vor, in denen dem ersten Akt der zweite nicht folgen konnte, weil sich wider Erwarten, nachträglich niemand fand, der um einen kaiserlichen Schutzbrief nachkam. Von unseren überseeischen Erwerbungen aus dieser Periode gelangte unter die Hoheit einer Kolonialgesellschaft nur Ostafrika[1]) und Kaiser Wilhelmsland[2]). In Togo, Kamerun, Südwestafrika und auf den Marschallinseln blieben die Hoheitsrechte unmittelbar dem Reich. Nach den oben Seite 7 ff. aufgestellten Grundsätzen würde deshalb die NGC. die einzige Landgesellschaft dieser Periode sein, die in den Rahmen unserer Darstellung fiele, wenn nicht gleichzeitig, aber auf anderem, nämlich privatrechtlichem Wege, die Landrechte der DKG. entstanden wären.

II. Die Neu Guinea Compagnie

§ 4

I. Die Gründung der Neu Guinea Compagnie

Die Neu Guinea Compagnie, die wir in ihrem Anfangsstadium mit dem am 9. Dezember 1902 verstorbenen Leiter der Discontogesellschaft in Berlin, Geh. Kommerzienrat Adolf v. Hansemann, identifizieren können, ist schon mehrere Jahre vor ihrer offiziellen Gründung im Interesse der Erwerbung einer Kolonie in der Südsee tätig gewesen. Wahrscheinlich hat die deutsche wissenschaftliche Expedition von 1875, unternommen von dem Kriegsschiff »Gazelle« unter Kapitän v. Schleinitz[3]) einerseits, die oben erwähnte Ablehnung der Samoa-Vorlage von 1880 andererseits[4]) den Anstoß gegeben. Unter dem 9. XI. 80 reichte v. Hansemann eine Denkschrift in der Reichskanzlei ein, durch die er den Nachweis der Wichtigkeit einer Tropenkolonie in der Südsee erbringen wollte und direkt anf Neu Guinea hinwies[5]).

[1]) Unter die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, s. oben S. 8.

[2]) Unter die der Neu Guinea Compagnie.

[3]) Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, 851.

[4]) DKZ. 1885, S. 97.

[5]) Publiz. von Poschinger in der Zeitschr. f. Kol. Pol. Bd. IX, 1907, 630ff. Die Antwort Bismarcks v. 15. II. 1881, teilweise abgedruckt von Hasse in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, Jena 1900, S. 229, geht in der Hauptsache dahin, daß sich mit den Majoritäten, die die Samoavorlage abgelehnt hätten, eine aktive Kolonialpolitik nicht machen ließe, vergl. oben S. 17. Demgegenüber müssen wir der Be-

Die damals ablehnende Haltung der Regierung scheint den Plan zunächst ins Stocken gebracht zu haben. Die nächsten Jahre brachten kolonial-historische Ereignisse von großer Bedeutung. 1882 besetzten die Engländer Ägypten, die Italiener die Assabbai, 1883 nahmen die Franzosen Cochinchina, im Winter 1883/84 verlautete die erste Kunde von den afrikanischen Erwerbungen der Firma F. A. E. Lüderitz[1]), am 24. April 1884 sandte Bismarck an Konsul Lippert in Kapstadt die historische Depesche und im gleichen Monat trat in Berlin die Gesellschaft für deutsche Kolonisation unter Karl Peters zusammen, die, wenngleich vom ersten Tage an leidenschaftlich bekämpft, den Kolonisationsgedanken wieder lebhaft erweckte und noch im selben Jahre die Grundlage schuf für unsere größte Kolonie, Deutschostafrika.

Nicht direkt zu kolonialpolitischen Zwecken diente 1884 die Entsendung eines Kriegsschiffes und des Reichskommissars v. Oertzen nach Matupi, vielmehr sollten diese lediglich den Übergriffen der australischen Sklavenjäger gegen die dortigen deutschen Niederlassungen steuern[2]), doch wurde das Deutschtum in der Südsee durch diese Demonstration sicherlich befestigt. Dagegen stand in naher Beziehung zu den Interessen der NGC. der am 23. Mai 1884 dem Reichstag zugegangene Regierungsentwurf, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichfonds zur Errichtung und Unterhaltung von Postdampfschiffs-Verbindungen mit überseeischen Ländern[3]). Diese Ereignisse ermutigten den Hansemannschen Kreis zur Wiederaufnahme der Pläne von 1880. Am 26. Mai 1884 konstituierte sich in Berlin die NGC.[4]). Noch im Mai 1884 vereinbarte die Gesellschaft mit der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee, die bereits im Bismarck-Archipel Niederlassungen besaß, daß

---

hauptung bei Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 9 widersprechen, nicht Bismarck sei von der Disconto-Gesellschaft, sondern diese von Bismarck zum Kolonisieren gewonnen worden.

[1]) DKZ. 1884 S. 21.

[2]) Siehe hierüber Parkinson a. a. O. 852f., Instruktion Bismarcks an Konsul Stübel auf Samoa v. 29. XII. 1883, abgedruckt in »Die Deutsche Kolonial-Politik«, Heft 1, Leipzig 1885, S. 106, vergl. ferner ebenda Heft 2, S. 78ff.

[3]) Siehe hierüber Stein, Fürst Bismarcks Reden, Bd. IX, Leipzig o. J. 232f.

[4]) Der Schutzbrief vom 17. V. 1885 geht davon aus, daß die Gründung der Gesellschaft am 20. VIII. 1884 noch nicht vollzogen war, denn er beginnt mit den Worten: »Nachdem wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen Neu-Guinea-Company angenommen hat . . .« In der Tat handelte es sich zunächst nur um ein Syndikat zwecks Begründung der NGC.; diese Gründung erfolgte in Wirklichkeit erst mit Annahme des ersten Statuts vom 29. III. 1886. S. hierüber die Ausführungen in der Jubiläumsschrift »Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901«, Berlin 1901, S. 226ff., 229ff. — S. 231 ebenda finden sich die Namen der 20 Gründer.

diese im Namen der NGC. Land erwerben solle, damit das Aufsehen vermieden würde, das durch eine Expedition hervorgerufen worden wäre. Demgemäß nahm die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft an der Nordküste Neu Guineas und auf den umliegenden Inseln in Vertretung der NGC. Land in Besitz und errichtete ebenda Faktoreien[1]). Man glaubte damals an die völkerrechtliche Bedeutung dieser Okkupationen. Die NGC. erhielt auf ihr Gesuch um den Schutz des Reiches vom 27. Juni 1884 diesmal die Antwort[2]), daß die beabsichtigten Erwerbungen in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das Hanseatische Unternehmen in SWA. unter den Schutz des Reiches gestellt werden würden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbung in Aussicht gestellt sei, festgestellt, also der Nachweis geführt sei, daß die Ansprüche nicht mit erkennbaren Rechten anderer Nationen kollidierten[3]). Schon am Tage vorher, am 19. August 1884, beauftragte die Regierung das Generalkonsulat in Sidney, im Neu-Britannien-Archipel und auf Neu Guinea die deutsche Flagge hissen zu lassen[4]), woraufhin die Korvette »Elisabeth«[5]) von Sidney nach dem Archipel ging und am 3. November 1884 auf Matupi die deutsche Flagge entfaltete, später auch anderwärts[6]). Inzwischen war als Bevollmächtigter der NGC. der langjährige Kenner Neu Guineas Dr. Finsch[7]) mit dem von Kapitän Dallmann geführten schon im Sommer 1884 von der Gesellschaft in Sidney gekauften Dampfer »Samoa« in Kontantinhafen[8]), später anderwärts gelandet und hatte namens der Gesellschaft Land gekauft oder okkupiert. Teile aus seinen Berichten finden sich im ersten Band der Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland 1885 Seite 9 ff. Die von ihm mehrfach erwähnte Hissung der Handelsflagge war ebenso wie die Landerwerbungen der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft völkerrechtlich bedeutungslos.

Wie wichtig das damalige schnelle Zugreifen bei möglichstem

---

[1]) DKZ. 1885, S. 90.

[2]) Vom 20. VIII. 1884.

[3]) Köbner in Elsters Wörterbuch II, 212.

[4]) Parkinson a. a. O. 854.

[5]) Kapitän Schering.

[6]) DKZ. 1885, S. 149 ff. bringt den Bericht des Marinezahlmeisters Bernhard Gronemann von S. M. Schiff »Elisabeth« über die Proklamierung der deutschen Schutzherrschaft auf Neu Guinea.

[7]) Finsch, Neu Guinea und seine Bewohner, Bremen 1865; neuerdings wurde publiziert Finsch, Übersicht der Ergebnisse seiner Reisen und schriftstellerischen Tätigkeit 1859—99, Berlin 1899.

[8]) 11. X. 1884.

Geheimhalten des Sachverhaltes war, läßt sich danach bemessen, daß schon im Sommer 1883 die Nachricht durch die Blätter ging, die australische Kolonie Queensland habe Neu Guinea annektiert[1]); tatsächlich hat sie dann auch, ohne erst die Genehmigung des Mutterlandes abzuwarten, den ganzen nicht holländischen Teil der Insel für England in Anspruch genommen[2]) und zwar anscheinend lediglich durch einen im November 1882 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel bewogen, der Neu Guinea als ein mögliches Kolonisationsgebiet für Deutschland bezeichnete[3]). Überdies kam es noch im Januar 1885 vor, daß an der Nordküste auf der Rock- und Longinsel und auf dem Festlande bis zum Cap Fortifikation zeitweilig die englische Flagge gehißt wurde[4]).

Gemäß dem kaiserlichen Erlaß vom 23. Dezember 1884 wurde den auswärtigen Regierungen die deutsche Schutzerklärung über die neue Kolonie notifiziert und der anfänglich lebhafte Widerspruch Englands nach langen Verhandlungen durch den Vertrag vom 25. und 29. April 1885 beseitigt[5]). Kurz darauf, am 17. Mai 1885, wurde der NGC. der kaiserliche Schutzbrief erteilt[6]), in dem darauf Bezug genommen wird, daß die NGC. im Schutzgebiete Grundbesitz erworben habe, woraus wiederum geschlossen werden kann, daß diese Tatsache bei den diplomatischen Verhandlungen mit England eine wichtige praktische Rolle gespielt hat. — Hieraus geht hervor, wie ursächlich und notwendig die Maßnahmen der NGC. für die völkerrechtlichen Schritte des Reiches waren, kurz, man kann sagen, daß wir dieses Schutzgebiet ausschließlich dem Vorgehen der Gesellschaft verdanken.

2. Aufbau der Rechte der Neu Guinea Compagnie

§ 5

a) Der Schutzbrief der Neu Guinea Compagnie

Es ist schon oben in § 3 darauf hingewiesen worden, daß das Bismarcksche Schutzbriefsystem an die Royal Charter der British North Borneo Co. und diese wieder an die Maßnahmen zwecks Monopolisierung der Britisch-ostindischen Compagnie direkt anknüpfte.

[1]) DKZ. 1884, S. 78.

[2]) Hassert, Deutschlands Kolonien, Leipzig 1899, 39.

[3]) Die Deutsche Kolonial-Politik Heft 2, 1885, S. 98.

[4]) Hasse a. a. O. 230.

[5]) DKGG. Bd. 1, S. 433 f.

[6]) Abgedruckt z. B. DKZ. 1885, S. 374 f., Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Bd. 1, 1885, 2 ff.

Tatsächlich läßt sich das eigentümliche Rechtsinstitut des Schutzbriefes schon viel früher nachweisen, nämlich solange wir überhaupt Kolonialgesellschaften und, was gleichbedeutend ist, Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Mitgliederhaftung haben, also seit Begründung der ersten Maona zur Ausbeutung von Chios[1]), die später, nachdem sie gewisse Veränderungen durchgemacht hatte, 1362 den Namen »Giustiniani« annahm[2]); nach dem Vertrag vom 26. Februar 1347 zwischen der Republik und der Gesellschaft sicherte sich nämlich Genua die höchste Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen und das Obereigentum (merum et mixtum imperium) über Chios und Phokäa, sowie deren Wahrnehmung durch eigene Podestà und Castellane, während das Nutzeigentum, namentlich alle direkten und indirekten Steuern und der Mastixhandel den 29 Mahonenses zustehen sollte, auf deren Kosten Genua die neuen Eroberungen gegen jedweden zu schirmen hatte. Schon damals fand man auf der Grundlage des frühmittelalterlichen Unterschiedes zwischen landrechtlichem Obereigentum und lehnsrechtlichem Nutzeigentum[3]) den Weg eines völkerrechtlichen Erwerbes von Land, das unter die Souveränität des Staates fiel, durch staatsrechtliche Überlassung der gesamten wirtschaftlichen Ausbeutungsrechte an ein privilegiertes Gesellschaftsunternehmen.

Gegenwärtig hat man unter Erteilung eines Schutzbriefes die Verleihung staatlicher Hoheitsrechte zu verstehen, wenn die über den Verleihungsakt ausgestellte öffentliche Urkunde die Bezeichnung »Schutzbrief« führt. Damit soll gesagt sein, daß das Reich seinen Schutz zusagt, das heißt es verspricht, das völkerrechtlich bisher herrenlose Land dem Ausland gegenüber als Inland zu vertreten.

Dasselbe drückt Romberg[4]) so aus, den Gesellschaften werde im Schutzbrief Auftrag erteilt, das Schutzgebiet in effektiver Weise in Besitz zu nehmen; doch sind die Pflichten das Sekundäre, die Rechte das Primäre bei dem Verleihungsakt. Im übrigen faßt Romberg den Begriff »effektive Okkupation« viel zu weit; Flaggenhissen gehört bestimmt nicht darunter.

Im Ergebnis ist das jetzige Verfahren dem lehnsrechtlichen außerordentlich ähnlich. Sehr mittelalterlich war es insbesondere

---

[1]) 1347.

[2]) Siehe Hopf bei Ersch & Gruber, Enzyklopädie, 1. Sekt., Teil 68, Leipzig 1859 subv. v. »Giustiniani« S. 315 ff.

[3]) Siehe hierzu z. B. Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd., Leipzig 1905, S. 369 ff. und die ebenda angegebene Literatur.

[4]) Die rechtliche Natur der Konzessionen usw., Berlin 1908, S. 19.

auch, daß der Kaiser Schutzbriefe verlieh ohne Befragung von Bundesrat und Reichstag. Vor Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 war das unzulässig[1]). Die Frage hat heute keine praktische Bedeutung mehr.

Der Schutzbrief der NGC. vom 17. Mai 1885 ist für die Rechtsgeschichte insofern interessant, als er den Inhalt der ersten derartigen Urkunde, des Schutzbriefes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 27. Februar 1885 keineswegs bloß wiederholt, sondern vielfach ergänzt. Über seine zahlreichen, trotzdem vorhandenen Lücken s. Decharme, Compagnies et Sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 69 et s. Die wichtigsten durch den Schutzbrief verliehenen Rechte sind:

1. Das Recht, Zölle und Steuern zu erheben,
2. Das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,
3. Das ausschließliche Recht, mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen,
4. Das ausschließliche Bergbaurecht,
5. Das Recht der Regelung des Eisenbahn-, Post-, Wege- und sonstigen Verkehrswesens,
6. Das Recht der Regelung der gesamten inneren Verwaltung des Landes.

Der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verlieh diese Rechte zunächst für das gesamte Gebiet des damaligen deutschen Südseebesitzes. Nachdem am 6. April 1886 durch deutsch-englischen Vertrag ein Teil der Salomonen an Deutschland gefallen war und ebenda S. M. Kreuzer »Adler« am 28., 29. und 30. Oktober 1886 die Reichsflagge gehißt hatte[2]), erhielt die NGC. unter dem 13. Dezember 1886 einen zweiten Schutzbrief, der die Anwendbarkeit des ersten auch auf dieses Gebiet festsetzte. Die spätere Einschränkung gerade des Salomonenbesitzes Deutschlands durch Art. II Abs. 3 des deutsch-englischen Samoa-Abkommens vom 14. November 1899 hatte auf die Schutzbriefrechte der NGC. deshalb keinen Einfluß, weil diese Rechte bereits am 1. April 1899 erloschen waren[3]).

Das so umgrenzte Schutzgebiet wurde in der offiziellen Sprache bis zum 1. April 1899 regelmäßig als »Schutzgebiet der NGC.«

---

[1]) A. M. neuerdings v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1908, S. 7 ff. Wir können uns nicht dazu entschließen, in den Fällen, in denen die Frage der legislativen Zuständigkeit keine ganz unzweifelhafte rechtliche Regelung erfahren hat, andere als die ordentlichen gesetzgebenden Faktoren für kompetent zu halten.

[2]) Bericht hierüber s. Nachrichten über KWL. III, 1887, S. 87 ff.

[3]) Siehe unten Seite 26.

bezeichnet[1]). Man wollte damit wohl sagen, daß das Reich außer der völkerrechtlichen Vertretung der Kolonie gegenüber keinerlei Verantwortung übernommen habe. Doch behielt sich die Regierung die Oberhoheit, das Recht der Rechtspflegeordnung[2]) sowie das Oberaufsichtsrecht vor, und die Gesellschaft verpflichtete sich zu gewissen Verwaltungsmaßregeln, vor allem zur Bestreitung der Rechtspflegekosten und dazu, nur Deutsche unter den Mitgliedern ihres Vorstandes und den mit der Leitung betrauten Personen zu dulden. Die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen wurde mit Entziehung des kaiserlichen Schutzes bedroht, was doch wohl bedeuten sollte: mit Entziehung der Rechte aus dem Schutzbrief.

Im wirtschaftlichen Teil werden wir auf die Verwaltungsmaßregeln eingehen, mit welchen die NGC. diese Verpflichtungen zu erfüllen suchte. Eine Änderung erfuhren diese Rechtsverhältnisse schon durch den Vertrag der Gesellschaft mit der Regierung vom 23. Mai 1889, durch den das Reich die Verpflichtung zur Stellung gewisser Beamter, insbesondere zur Besetzung des damals neugeschaffenen Kaiserl. Kommissarspostens[3]) übernahm, jedoch auf Kosten der Gesellschaft[4]). Die Gesellschaft wollte offenbar die Verantwortung der Auswahl der wichtigsten Beamten auf das Reich abwälzen. Dieser Vertrag wurde nur auf kurze Zeit abgeschlossen und seitens der Gesellschaft schon für den 1. September 1892 gekündigt[5]). Wie man sich wohl von vornherein hätte denken können, wurde der Gesellschaft jene Regelung der Beamtenauswahl frühzeitig zu teuer. Jahrelang hat dann die Gesellschaft aus eigenen Mitteln und auf eigene Verantwortung ihr Schutzgebiet verwaltet[6]). Seit Herbst 1896 lag der Posten eines Landeshauptmanns und der eines Generaldirektors

---

[1]) Besser wäre es vielleicht gewesen, mit v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 38ff. von mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebieten zu sprechen.

[2]) Die Rechtsprechung erfolgte deshalb im Schutzgebiet der NGC. im Namen des Kaisers, nicht im Namen der NGC., Decharme a. a. O. p. 150.

[3]) Verfügung behufs Übertragung der Befugnisse des ehemal. Landeshauptmanns auf den Kaiserl. Kommissar für das Schutzgebiet der NGC. vom 6. V. 1890, DKGG. Bd. I, S. 440; ferner: Verfügung behufs Übertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar usw. vom 23. V. 1890, ebenda S. 441.

[4]) Motivation dieses Vertrages s. Nachrichten über KWL. 1889, S. 31.

[5]) Motivation der Kündigung s. Nachrichten über KWL. 1892, S. 17 f.

[6]) Verfügung betr. die dem Landeshauptmann der NGC. zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, vom 15. VI. 1892, DKGG. I, S. 442; ferner: Verfügung behufs Übertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der NGC., vom 21. II. 1894, ebenda Bd. II, S. 74.

in einer Hand. Schließlich wurden diese Verhältnisse gegenüber den wachsenden Anforderungen an die Landesverwaltung so unhaltbar, daß sich die Gesellschaft zur Aufgabe ihrer Schutzbriefrechte entschließen mußte.

§ 6

b. Rechtserwerb nach Aufgabe der Rechte aus dem Schutzbrief

I. Am 7. Oktober 1898 schloß die NGC. mit der Regierung einen Vertrag ab[1]), nach dem sie auf ihre Rechte aus dem Schutzbrief gegen eine in 10 Jahresraten zu gewährende Entschädigung von zusammen 4 Millionen Mk. verzichtete.

II. Im gleichen Vertrag sicherte sich die NGC. außer dem bis zum 1. April 1899 in Besitz genommenen Land das Recht, innerhalb 10 Jahren weitere 50,000 ha Land zu okkupieren. Der Grundbesitz der Gesellschaft beträgt daher, wie sie mir durch Schreiben vom 27. April 1908 mitteilte, gegenwärtig einschließlich jener inzwischen okkupierten 50,000 ha: 137,000 ha.

III. Die NGC. hat von ihren Hoheitsrechten mit Ausnahme der oben kurz geschilderten Landokkupationen bis zur Aufgabe ihrer Regalien so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht, da sie sich beinahe ausschließlich der Plantagenwirtschaft widmete. Bei Verzicht auf ihre Rechte aus dem Schutzbriefe hat sie sich jedoch einige ausschließliche Bergrechte gesichert, soweit sie hoffen konnte, davon Gebrauch zu machen und wirtschaftliche Erfolge zu erzielen. Damals versprach man sich viel vom Goldbergbau im Gebiete des oberen Ramu und im Hinterlande des Huon-Golfs; demgemäß wurde der NGC. im Art. VII des Vertrages vom 7. Oktober 1898 das ausschließliche Bergrecht südlich des fünften Breitengrades im Flußgebiet des Ramu bis zur Wasserscheide dieses Flusses belassen.

III. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 7

1. Die Gründung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

Da Adolf Lüderitz nicht nur Gründer des deutschen Schutzgebietes Südwestafrika, sondern auch, was Landrechte anlangt, der ausschließliche Rechtsvorgänger der DKG. ist, müssen wir hier dieses verdienten Mannes wenigstens kurz gedenken. Aus drei Gründen schien gerade SWA. die besten Hoffnungen zu rechtfertigen:

[1]) Abgedruckt in den Nachrichten 1898, S. 2.

1. Klimatisch war das Nama- und Damaraland bekannt als bekömmlich für europäische Ansiedler, war es doch längst bewohnt von deutschen Missionaren. Wie uns Vogelsang, der erste von Lüderitz ins Land geschickte Vertreter, ausdrücklich berichtet, kam es Lüderitz in erster Linie darauf an, eine besiedlungsfähige Kolonie zu finden[1]).
2. Historisch und politisch empfahl sich das Land, weil bis dahin nur die Kultivationsversuche der seit 1804[2]) im Lande tätigen deutschen Missionare Bestand hatten, die auch schon seit Jahren politischen Anschluß an Deutschland suchten[3]). Englische Versuche von 1855[4]) und 1876[5]) waren mißlungen. Auch war der Gedanke einer deutschen Kolonialgründung in der Nähe der damals unter Präsident Burgers neuerstarkten Burenstaaten, die seit 1875 auch zu der portugiesischen Kolonie Moçambique in nähere Beziehungen getreten waren, besonders verlockend. Daß England diese gefährliche Seite der Lüderitzschen Gründung richtig gewürdigt hat, ergibt sich aus seinen schleunigen Gegenmaßregeln: Schon im Herbst 1885 wurde das Betschuanaland annektiert[6]); die militärisch ganz unsinnige Nordgrenze der Kapkolonie, die damals gewählt werden mußte, ergibt sich aus dem Plan DKZ. 1887 S. 186.
3. Als wirtschaftliche Basis der geplanten Kolonie mag Lüderitz den Handel und den Bergbau vorzugsweise ins Auge gefaßt haben. Der Handel der Missionare war schon längst ein recht einträglicher geworden, so daß sich eine Missionshandelsaktiengesellschaft gebildet hatte mit anfangs 180000, später 708000 Mk. Grundkapital[7]); diese Gesellschaft hat allerdings 1873 liquidieren müssen, durch Eingeborenenkriege geschädigt, doch kann man aus der späteren Gründung der

[1]) Vogelsang, Die ersten Schritte zur Erwerbung von SWA., Zeitschr. f. Kol. Pol., Bd. VIII, 1906, 37ff.

[2]) Hasse a. a. O. 269.

[3]) S. Bismarcks Rede in der Budget-Kommission vom 23. VI. 1884 (Bd. IX, 245); vergl. das dem Reichstag 1884 vorgelegte Weißbuch »Reichstag. Aktenstück No. 61. Angra Pequena«, S. 6. Erstes Gesuch um preußischen Schutz 1868, Hasse a. a. O.

[4]) Siehe darüber Gerstenhauer, Zur Geschichte der Besiedlung von DSWA., Zeitschr. f. Kol. Pol. Bd. V, 1903, S. 204.

[5]) Siehe darüber François, DSWA., Berlin 1899, S. 9ff.; Belck, Die koloniale Entwicklung Südwestafrikas, DKZ. 1886, S. 56.

[6]) Die Annexion wurde am 30. IX. 1885 in der »Cape Gazette« proklamiert, vergl. DKZ. 1885, S. 700.

[7]) François a. a. O. S. 7.

deutsch-westafrikanischen Kompagnie[1]) sehen, welche Hoffnungen man in jenen Jahren auf den südwestafrikanischen Handel setzte. Daß man auf den Bergbau schon damals große Hoffnungen setzen konnte, ist bei der Nähe und der geologischen Verwandtschaft Transvaals selbstverständlich. Die Zusammensetzung der von Lüderitz ausgesandten Expeditionen zeigt überdies, daß Lüderitz besonders auch die montane Ausbeutung Südwestafrikas ins Auge gefaßt hat.

Schon am 16. November 1882 wandte sich Lüderitz an das Auswärtige Amt mit der Bitte um den Schutz des Reiches für die in Südafrika zu machenden Erwerbungen[2]). Am 9. April 1883 landete das von ihm ausgerüstete Schiff »Tilly« in Angra Pequena, wo sogleich die erste Niederlassung errichtet wurde. Am 1. Mai 1883 schloß Vogelsang mit Kapitän Fredricks von Bethanien den ersten Kaufvertrag ab, dem in den Jahren 1883—85 andere folgten[3]). Die praktische Wirkung dieser Kaufverträge war zunächst, daß sie den völkerrechtlichen Erwerb des Schutzgebietes ermöglichten, wobei das energische Auftreten Lüderitz' besonders den Engländern gegenüber nicht gering angeschlagen werden darf[4]).

Noch ehe die Vertreter der Firma Lüderitz im mittleren und nördlichen Teil des Schutzgebietes ihre Mission ganz erfüllt hatten, sah sich Lüderitz am Ende seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist merkwürdig und tragisch, daß schon damals ganz unzureichende wirtschaftliche Kräfte die Wurzel unseres mannigfaltigen kolonialpolitischen Mißgeschickes waren.

Nach den meisten Schilderungen dieser Verhältnisse hat es den Anschein, als habe Lüderitz in SWA. ein besonders großes Vermögen verloren. Demgegenüber müssen wir folgende zwei Tatsachen feststellen:

1. Durch Vertrag vom 3. April 1885 verkaufte Lüderitz seinen gesamten afrikanischen Besitz[5]) an ein Konsortium, aus dem

---

[1]) Siehe unten in § 23 III.

[2]) Die gesamten Aktenstücke aus dieser Zeit finden sich in dem schon erwähnten Weißbuch von 1884 »Aktenstück 61. Angra Pequena« S. 10—29; ferner in Die deutsche Kolonial-Politik, Heft 1, teilweise auch im Kolonialen Jahrbuch 1888, S. 133 ff.

[3]) Rechtliche Bedeutung dieser Verträge siehe unten S. 31 ff.

[4]) Von den Schwierigkeiten, die Lüderitz nach dieser Richtung zu überwinden hatte, kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man folgende Berichte nachliest: DKZ. 1884, S. 124, 233 f., 280, 313 f., 407. — 1885, S. 58, 400, 458.

[5]) Auch den künftigen. Deshalb wurden die durch die Eingeborenenverträge vom 16. V., 19. VI. und 4. VII. 1885 von Lüderitz erworbenen Rechte durch besonderen schriftlichen Zusatz vom 27. VIII. bez. 10. X. 1885 der DKG. abgetreten.

später die DKG. hervorging, für 500000 Mk., wovon nur 300000 Mk. in bar und 200000 Mk. in Anteilen der zu bildenden Gesellschaft zu zahlen waren.

2. Die Kosten der damals von Lüderitz ausgesandten Expeditionen beliefen sich auf insgesamt 152198,69 Mk. Das dürfte ungefähr der Betrag gewesen sein, dessen Zahlung im Frühjahr 1885 Schwierigkeiten machte. Wir können aus diesem geringen Kredit schließen, daß die Finanzkraft der Firma Lüderitz immerhin nur eine mäßige war.

Am 5. April 1885, also unmittelbar nach Abschluß des erwähnten Vertrags vom 3. April 1885 wurde das erste, bis 1908 fast unveränderte Statut der DKG. unterzeichnet.[1]) Dem Neudruck dieses Statuts vom 1. Januar 1900 ist ein Verzeichnis der 72 Mitglieder nach dem Stande des 15. April 1885 beigegeben, woraus ersichtlich ist, wie schnell sich hier im Gegensatz zu anderen frühen deutsch-kolonialen Gründungen eine solche Zahl von Beitragslustigen fand. Aus diesem Anlaß in Verbindung mit der hervorragenden sozialen Stellung aller Beteiligten mag sich bei den Gesellschaftsmitgliedern mit einigem Recht die Überzeugung festgesetzt haben, daß die DKG. ihre Entstehung lediglich dem Patriotismus ihre Gründer verdanke[2]). Dem gegenüber ist festzustellen, daß man schon damals, lange vor den leider allzu optimistischen Berichten des Reichskommissars Dr. Goering, wohl infolge der Nähe Transvaals, von dem Gold- und Diamantenlande Angra Pequena zu träumen begonnen haben muß[3]). Nur so sind die kostspieligen montanen Expeditionen der Firma Lüderitz zu verstehen, denn daß diese nicht etwa nach erzreichen Kupfergruben zu suchen hatten, ergibt sich aus dem damaligen niedrigen Stande des Kupferpreises[4]) und daraus, daß frühere Bestrebungen dieser Art, sogar zu besseren Zeiten, an den kostspieligen Transportverhältnissen des Landes gescheitert waren[5]). Wir neigen also dazu, anzunehmen, daß die südwestafrikanische Unternehmung damals vorzugsweise Gold- und Diamantenspekulation war oder m. a. W. zur Zeit der Gründung der DKG. keineswegs als verlorene Sache erschien, deren Unterstützung besonderen Lobes würdig wäre. Immerhin ist zuzugeben, daß möglicherweise die junge

[1]) Bis 1902 nannte sich die Gesellschaft »Deutsche Colonialgesellschaft für SWA.«, seit der letzten Statutenänderung »Deutsche Kolonialgesellschaft für SWA.«.

[2]) Kol. Jahrb. 1888, S. 147, 1890, S. 165, Denkschrift vom 28. II. 1905, S. 4 und anderwärts.

[3]) Siehe z. B. DKZ. 1887, S. 746.

[4]) 1873—1884 war der Kupferpreis (pro t in M. nach Neumann, Die Metalle, Halle a. S. 1904) von 2500 auf 1200 gefallen und sank dann noch weiter.

[5]) Siehe die oben S. 27, Anm. 4 u. 5 genannten Berichte.

deutsche koloniale Bewegung ins Stocken geraten wäre, wenn schon damals Bismarcks Programm einfach daran gescheitert wäre, daß sich niemand in Deutschland gefunden hätte, um Lüderitz' Werk fortzuführen[1]).

Weder Lüderitz noch die DKG. haben um einen Schutzbrief nachgesucht, obwohl die Reichsregierung von Anfang an, wie in § 3 oben dargestellt, zu dessen Erteilung insbesondere auch für Angra Pequena[2]) erbötig war. Wie vielmehr die Geschäftsberichte der DKG. von 1886[3]) und 1887[4]) zeigen, hat man von einem Gesuch um Erteilung des Schutzbriefes absichtlich abgesehen, weil man die dadurch entstehenden Kosten noch nicht zu übersehen vermochte. Dieser schwebende Zustand war völkerrechtlich nicht unbedenklich, denn die Flaggenhissung vom 7. August 1884[5]) hatte nur symbolische Bedeutung und konnte die Einrichtung einer regulären Verwaltung nicht ersetzen[6]). Deshalb war es höchste Zeit, als am 25. August 1885 Landgerichtsrat Dr. Goering aus Metz als Kommissar im Schutzgebiet eintraf und damit wenigstens formell jenes Erfordernis erfüllt wurde. — Wir können aus dieser Nichtübernahme der Verwaltung der DKG. keinen Vorwurf machen, da der Verlauf der deutschen Kolonialgeschichte überhaupt und die Schicksale der Deutsch-Ostfrikanischen Gesellschaft und der NGC. im besonderen gezeigt haben, daß eine solche Übernahme der Gesellschaft Lasten aufgebürdet hätte, die privates Kapital, auch wenn es das der DKG. weit überstiegen hätte, schlechterdings nicht zu tragen vermag. Wir müssen vielmehr konstatieren, daß die Gesellschaft hierin einen praktischeren Blick entwickelt hat, als der Schöpfer des Gesellschafts-Verwaltungssystems, Bismarck.

---

[1]) Lüderitz selbst konnte, obwohl er für die Gesellschaft persönlich in Afrika tätig wurde, infolge seines tragischen Endes nicht mehr viel zu deren Fortführung beitragen. Das Datum seines Todes ist nicht genau zu bestimmen. Sein letzter Brief ist in Port Nolloth am 19. X. 1886 an die Herren Poppe, Roussow & Co. in Kapstadt abgegangen. Kurz darauf muß Lüderitz gemeinsam mit dem Steuermann Steingröver in der Brandung der Küste südlich von Angra Pequena verunglückt sein; vergl. DKZ. 1887, S. 135.

[2]) Bismarck am 23. VI. 1884, Bd. IX, 246.

[3]) Auszugsweise abgedruckt DKZ. 1886, S. 792.

[4]) DKZ. 1887, S. 630ff.

[5]) Bericht des Kapitäns Schering an Lüderitz vom 10. VIII. 1884, DKZ. 1884, S. 396[2].

[6]) So die herrschende Meinung. Siehe z. B. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 8.

2. Aufbau der Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

§ 8

a) Die Lüderitz'schen Eingeborenen-Verträge[1])

Die schon erwähnten Lüderitz'schen Eingeborenen-Verträge, auf die sich die Landrechte der DKG. stützen, werden nach vier Richtungen von den Gesellschaftsgegnern angefochten.

I. Die Eingeborenen hätten gar nicht gewußt, um was es sich handele; sie hätten lediglich eine Urkunde von gleichgültigem Sinne mit einem ihnen unverständlichen Zeichen versehen. Das kann von der DKG. mit gutem Rechte bestritten werden. Die Lüderitz'schen Beamten waren vorsichtig genug, beim Abschluß jedes Vertrages einen Missionar oder einen anderen Dolmetscher zuzuziehen, die den Eingeborenen den Inhalt des Vertrages genau erläutern und die Urkunde dann mitunterzeichnen mußten, soweit diese nicht selbst der Landessprache mächtig waren. Missionsinspektor Büttner äußert sich[2]) zu dieser Frage wie folgt:

> Wenn auch einzelne Häuptlinge unter die Lüderitzschen und Schutzverträge nur ihre Kreuze gesetzt haben, so waren sie sich über deren Inhalt doch völlig im Klaren. Außerdem hatten Alle Leute aus ihrer nächsten Verwandtschaft, die des Holländischen und Deutschen soweit mächtig waren, daß sie wußten, was sie und ihre Verwandten unterzeichneten.

Es hat zum mindesten heute keinen Zweck mehr, auf diese Frage immer und immer wieder zurückzukommen, da sich korrekte Beweise nach 25 Jahren weder pro noch contra erbringen lassen. Wir müssen vielmehr nach den Grundsätzen aller Prozeßordnungen den Inhalt der Urkunden als maßgebend ansehen.

II. Dr. Hesse[3]) versteht im Anschluß an andere Schriftsteller[4]) diese Verträge so, als hätten die Häuptlinge in diesem Gebiet nicht Privatrechte, sondern nur ihre Hoheitsrechte cediert, und diese wieder seien auf das Reich dadurch übergegangen, daß die Gesellschaft bez. Lüderitz sich und ihre Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt hätten. Da Dr. Hesse mehrmals selbst darüber klagt, daß

---

[1]) Die wichtigsten hier in Frage kommenden Spezial-Urkunden finden sich in der Zusammenstellung: Die Land- und Berg-Gerechtsame der DKG., Berlin 1906; ebenda auch 2 Gutachten von Prof. Kohler und Justizrat Dr. Simon.

[2]) DKZ. 1887, S. 434.

[3]) Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in SWA., 1. Teil, Jena 1906, S. 85ff.

[4]) Zuerst wohl Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin 1903, S. 30ff.

ihm die von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Rechtstitel nicht alle bekannt seien, können wir annehmen, daß er heute, nachdem mehr publiziert worden ist, seine Meinung selbst nicht aufrecht erhalten würde. Privatleute können übrigens überhaupt keine Hoheitsrechte erwerben, völkerrechtlich bleibt ihr Land Niemandsland[1]); die Verträge müssen also einen anderen Sinn haben. Ebenso besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, Lüderitz hätte nur das Recht erworben, herrenloses Land in Bewirtschaftung zu nehmen, um es dann ev. zu behalten, er oder seine Rechtsnachfolgerin, die DKG., hätten also nur insoweit Eigentum an Grund und Boden erworben, als die betreffenden Grundstücke in Bewirtschaftung genommen seien. Zwischen Inbesitznahme und Inkulturnahme besteht natürlich ein großer Unterschied. Jene wird zum Eigentumserwerb von den meisten modernen Gesetzen erfordert, jedenfalls nach deutschem Recht. Nach welcher gesetzlichen Grundlage aber wollte man das Erfordernis der Inkulturnahme rechtfertigen? Der wahre Sinn der Lüderitzschen Eingeborenen-Verträge wird sofort erkannt, wenn man sich ihren Wortlaut ansieht. Sie haben nämlich ganz anderen Inhalt als die von Karl Peters mit ostafrikanischen Häuptlingen geschlossenen Vereinbarungen. Wenn es sich um die letzteren handelte, könnte man Dr. Hesses Meinung eher verstehen, wenn auch nicht unbedingt billigen[2]).

Am 1. Mai 1883 wird von Fredricks von Bethanien an Lüderitz Land

> »verkauft und übergeben. Mit dem Augenblicke der Unterzeichnung . . . geht die erwähnte Bay . . . in den Besitz der Firma . . . über;«

am 25. August 1883 wird von Fredricks ein größeres Landstück

> »verkauft und zu Eigentum übergeben. Durch Unterzeichnung des Kaufvertrages erklärt derselbe gleichzeitig, daß er den oben bezeichneten Landkomplex übergeben . . . hat.«

Die Verträge vom 19. August 1884 (Piet Haibib), 16. Mai 1885 (Jan Jonker) und 19. Juni 1885 (Cornelius Zwartboy)[3]) weisen allerdings nur den Wortlaut auf

---

[1]) Liszt, Das Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 1902, 35, ferner Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., herausgegeben von Kohler, Bd. II, Leipzig und Berlin 1904, 1017 und überhaupt die herrschende Lehre. A. M. Ullmann, Völkerrecht, Freiburg i. Br. 1898, S. 193.

[2]) Vergl. oben Seite 8.

[3]) Der Vertrag vom 4. VII. 1885 (Jan Uiximab) enthält nur die Beitrittserklärung eines kleineren Stammes zu dem Vertrage vom 19. VI. 1885.

». . . verkaufe . . . mein Gebiet,«

doch wurde, wenigstens zu dem ersten und zweiten, nachträglich eine authentische Erklärung des Häuptlings über den Sinn dieser Worte beigezogen. So erklärte Piet Haibib am 26. November 1884, er habe am 19. August 1884 sein

»Gebiet . . . mit allen daran haftenden Rechten . . . abgetreten,«

und am 8. Januar 1886 Jan Jonker, er habe am 16. Mai 1885

»alle Hoheits- und Eigentumsrechte, welche ich als Kapitän über das in meiner Proklamation vom 21. Februar 1885 näher bezeichnete Land damals nach meiner Ansicht hatte . . . übertragen.«

Dem steht nicht entgegen, daß einige Häuptlinge dem Kaufvertrag den Vorbehalt der Stammes-Privatrechte beifügten. So Piet Haibib am 19. August 1884[1]) und 26. November 1884[2]), Jan Jonker am 16. Mai 1885[3]) und 8. Januar 1886[4]), sowie Cornelius Zwartboy am 19. Juni 1885[5]). In diesen Fällen, aber auch in denjenigen, in denen solche Vorbehalte nicht gemacht wurden, müssen wir nach den Grundsätzen von Treu und Glauben annehmen, daß die Eingeborenen dasjenige Land nicht verkaufen wollten, dessen sie zur Fortsetzung ihrer Wirtschaft bedurften, wenigstens solange sie diese Wirtschaft fortsetzten. Bei dem Überfluß an Land blieb damals genug übrig zur Veräußerung.

Die Eigentumsrechte der DKG. sind jedenfalls für die jetzt in SWA. geltenden deutschen kolonialen Privatrechte genügend klargestellt durch 2 rechtsbegründende Faktoren:

1. durch das in SWA. geltende Recht an Grund und Boden; dieses ist im wesentlichen festgestellt in der kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893. Diese Verordnung sieht für alle Landansprüche, die sich auf Rechtstitel aus der Zeit vor der Sperrung des Grundstücksverkaufs durch Eingeborene durch Verordnung des kaiserlichen Kommissars Dr. Goering, datiert Otjimbingwe den 1. Oktober 1888, stützen, ein Aufgebotsverfahren vor, durch das

---

[1]) »Alle Privatrechte der Eingeborenen bestehen wie früher fort«.

[2]) ». . . und daß seine, des Kapitäns, und der in dem abgetretenen Gebiete seßhaften Eingeborenen Privatrechte anerkannt werden und bestehen bleiben.«

[3]) ». . mit Ausnahme meiner Privatrechte und der meines Volkes.«

[4]) »Dagegen war und ist meine Meinung, daß mir der neue Erwerber stillschweigend die Erlaubnis gab, fernerhin mit meinem Volke in dem Gebiete zu wohnen.«

[5]) ». . mit Ausnahme meiner Privatrechte und derjenigen meines Volkes.«

etwaige Rechte, die dem angemeldeten entgegenstehen, mittels Urteils ausgeschlossen werden können[1]).

2. Durch die diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden seitens der Gesellschaft eingeleiteten mehreren Aufgebotsverfahren, die zu dem Urteil des Kaiserlichen Gerichts zu Bethanien vom 15. April 1896 und des Kaiserlichen Gerichts zu Swakopmund vom 27. November 1897 geführt haben.

Das Kaiserliche Gericht in Bethanien bezw. Swakopmund hat angenommen, daß Eigentum auf Grund jener Verträge übertragen worden sei und demgemäß durch Ausschlußurteil nach der kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 die meisten dieser Eigentumsrechte festgestellt, nämlich die aus den Verträgen vom 1. Mai und 25. August 1883 durch Ausschlußurteil vom 15. April 1896, die aus den Verträgen vom 19. August 1884, 19. Juni und 4. Juli 1885 durch Ausschlußurteil vom 27. November 1897.

Die Rechtskraft dieser Entscheidungen erfordert, daß wir insoweit das behauptete Eigentum der DKG. als zu Recht bestehend ansehen; nicht können wir das hinsichtlich der von Jan Jonker am 16. Mai 1885 gekauften Gebiete. Auch in dieser Hinsicht ist seitens der Gesellschaft ein Aufgebotsverfahren beantragt und auch eine Entscheidung des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk vom 2. Oktober 1895 erzielt worden, doch ist diese so mangelhaft, daß sie nicht als Ausschlußurteil angesehen werden kann. Ihr Tenor lautet wie folgt:

Da dadurch, daß die Lüderitzschen vertragsmäßig auf die Kolonial-Gesellschaft für SWA. übergegangenen Erwerbungen in DSWA. unter den Schutz des Reiches gestellt sind, die Rechtsgültigkeit der Verträge

1. mit Piet Haibib vom 19. August 1884[2])
2. mit Jan Jonker vom 16. Mai 1885

anerkannt worden ist, auch von Seiten Dritter ältere Rechte nicht geltend gemacht worden sind, so war in eine Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verträge und der sich aus denselben ergebenden Landansprüche nicht einzutreten.

Diese Entscheidung ist unter keinen Umständen ein Ausschlußurteil, doch ist natürlich das Reich nicht in der Lage, sich den Fehler seines Beamten zu Nutze zu machen und das Gesellschafts-

[1]) Genaueres s. bei Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Tübinger Inaug.-Diss., Leipzig-Reudnitz 1905.

[2]) Der Vertrag mit Piet Haibib vom 19. VIII. 1884 wurde vorsichtigerweise ein zweites Mal zur Feststellung eingereicht und durch Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichts Swakopmund vom 27. XI. 1897 mit festgestellt (s. oben).

land wegen dieses Versehens heute als herrenlos in Anspruch zu nehmen. Überdies hat es durch mehrere Verträge, z. B. vom 22. August 1901 und 29. Juni 1903 zum Ausdruck gebracht, daß es das Eigentum der DKG. an den von Jan Jonker stammenden Ländereien anerkennt. Es wird nichts weiter übrig bleiben, als daß das Gericht auf Antrag der Gesellschaft unter Niederschlagung der Kosten das Verfahren wiederholt und den Schaden repariert. Der praktische Nutzen eines solchen Ergänzungsverfahrens ist für die DKG. offenbar der, daß gerade im wichtigsten Teil des Gesellschaftslandes eine große Rechtsunsicherheit beseitigt würde. Noch heute kann dort von beliebiger Seite Land auf Grund irgend welcher alter Verträge in Anspruch genommen werden, an die niemand mehr denkt, vorausgesetzt nur, daß sie vor dem Erlaß der Verordnung des Kommissars vom 1. Oktober 1888 abgeschlossen worden sind. Gerade solche Unsicherheiten auszuschliessen ist der Zweck des Verfahrens nach der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1903.

Eine andere Frage ist es, ob die Eingeborenen den Begriff des Eigentums an Grund und Boden überhaupt gehabt haben, also solches Eigentum zu übertragen gewillt sein konnten. Hierzu ist zu bemerken:

1. Unsere Forschungen über das Eingeborenenrecht, neuerdings vom Reich selbst in die Hand genommen, sind noch nicht soweit gediehen, um über die Eigentumsrechtsbegriffe der fraglichen Stämme ein klares Bild zu gewinnen. Von den Hereros können wir nach den eingehenden Untersuchungen von Kammergerichtsrat Felix Meyer[1]) mit Bestimmtheit sagen, daß ihnen der Begriff des Sondereigentums an Grund und Boden vor dem Eindringen unserer Rechtsbegriffe gefehlt hat. Wahrscheinlich den Bantunegern überhaupt. Genaueres Eingehen auf diese Frage ist hier nicht möglich. Vergl. auch das interessante »Gutachten« von Prof. Joseph Kohler, den »Land- und Berggerechtsamen« S. 71 ff. angeheftet. Doch gestattet diese Feststellung nicht eine Übertragung der gleichen Verhältnisse auf die Hottentotten, — und nur diese kommen in Frage —, auch ist es zum mindesten auffällig, daß sie zum Abschluß der Landkaufverträge ziemlich leicht zu gewinnen waren, während sich die Hereros unter keinen Umständen darauf einließen. Prof. Kohler ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß das Hottentottenland

[1]) Wirtschaft und Recht der Herero, Berlin 1905.

Gemeinland war und vom Häuptling dem Einzelnen zugewiesen wurde; die Erwerbungen der Firma Lüderitz seien Erwerbungen, wie sie die Einzelnen von den Stämmen, beziehungsweise von den Häuptlingen, zu machen pflegten. Eine völlig befriedigende Klärung der Frage dürfte heute nach Zersplitterung und teilweiser Vernichtung der fraglichen Stämme durch die verschiedenen südwestafrikanischen Kriege mangels jeder Urkundentradition überhaupt ausgeschlossen sein. Wir können jedenfalls davon ausgehen, daß das Hottentottenrecht dem unsrigen gegenüber das minder vollkommene war[1]) und daß es deshalb zu unserer Kulturaufgabe gehört, im Hottentottenland unsere Rechtsbegriffe einzubürgern. Übrigens ist es eine ganz natürliche und in der Geschichte regelmäßig nachweisbare Erscheinung, daß das vollkommenere Recht das primitivere verdrängt. Angenommen also, die Hottentotten hätten vor dem Erscheinen der Lüderitzschen Sendboten kein Grundeigentum gehabt, so hindert uns nichts, anzunehmen, daß dieser Rechtsbegriff mit den Lüderitzschen Verträgen Eingang bei ihnen erlangte.

2. Überdies würden wir, wenn wir aus diesem Grunde der DKG. ihre Rechte jetzt entziehen wollten, vom Standpunkt der Politik aus höchst unklug handeln, einmal weil seinerzeit die internationale Anerkennung dieser kolonialen Erwerbung diplomatisch auf Grund dieser Landerwerbungen durchgesetzt worden ist und ferner, weil wir völkerrechtlich gebunden wären, solche vor der deutschen Okkupation z. B. seitens eines Engländers im guten Glauben des Eigentums des Veräußerers abgeschlossene Landkäufe als rechtsgültig anzuerkennen. Wir würden also unsere eigenen Landsleute schlechter stellen als die Ausländer.

Romberg[2]) meint, Privatrechte habe Lüderitz nicht erworben, weil das Land der fraglichen Häuptlinge völkerrechtlich staatenlos war. Recht im juristischen Sinne aber ohne Staat undenkbar sei; gegenteilige Ansicht sei naturrechtlicher Irrtum. Wenn die Staaten der völkerrechtlichen Gemeinschaft, die Normen wie die des Art. 35 der Congoakte aufgestellt haben,

[1]) Man könnte nach vielen Erfahrungen z. B. den von François, DSWA., S. 115 mitgeteilten geradezu den Satz aufstellen, daß der Hottentotte nur den durch Waffengewalt geschützten Grundbesitz respektierte.

[2]) Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe, Berlin 1906, S. 17, Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Kol. Pol. X, 1908, S. 369ff.

keine Staaten gewesenwären, hätte Romberg recht. Gegenüber dieser internationalen Frage spielt die Frage, auf welche private Rechtsnorm Lüderitz seine Ansprüche den Kapitänen gegenüber hätte stützen müssen, wenn diese vertragsbrüchig geworden wären, gar keine Rolle. Natürlich auf gar keine. In der völkerrechtlichen Gemeinschaft müssen jedoch solche Rechte als den Vertragsstaaten gegenüber zu Recht bestehend behandelt, meinetwegen fingiert werden.

IV. Im übrigen ist Streit wegen des territorialen Umfanges der durch die fraglichen Verträge übergebenen Ländereien. In dieser Beziehung müssen wir die Verträge schon wegen der verschiedenen forensischen Behandlung, die sie erfuhren, hier einzeln besprechen.

1. Joseph Fredricks von Bethanien verkaufte am 25. August 1883 »einen Teil seines Landes, nämlich die ganze Küste vom Großen — (Groot) oder Orangefluß bis zum 26° s. Br. mit Inbegriff aller Häfen und Baien samt dem Unterlande bis zum 20° geographisch landeinwärts und zwar von jedem Punkte der Küste aus gerechnet«. Dazu kommen noch einige authentische Erklärungen Fredricks, von denen wichtig ist die vom 12. November 1894 (in Vertragsform) über den Begriff der geographischen Meile; es war streitig, ob darunter die deutsche oder die englische zu verstehen sei. Das bedeutete einen großen Unterschied: im ersten Fall war der von Lüderitz erworbene Küstenstreifen 148,4 km breit, umfaßte also, woran man damals vor allem dachte, die an dem sogenannten Baienweg zwischen Angra Pequena und Bethanien gelegenen Weide-Plätze Aus und Kubub; im zweiten Fall war der Streifen nur 32,18 km breit, also ohne allen wirtschaftlichen Wert, denn die sandige Namib ist dort je nach dem jährlichen Regenfall 100—200 km breit. Gegen gewisse Konzessionen seitens der Gesellschaft einigte man sich wie folgt:

»Unter geographischer Meile ist in dem Kaufvertrage die alte deutsche Meile zu verstehen«,

ein nichts weniger als ein deutlicher Erläuterungsversuch, besonders, da man den Zusatz machte:

»15 Meilen auf den Breitengrad«.

Trotzdem genügte diese Grenzfestsetzung für den Anfang, denn man sprach in dem Vertrage vom 12. November 1894 ausdrücklich noch aus, daß die beiden genannten Plätze in das abgetretene Gebiet hineinfielen.

Im Aufgebotsverfahren erzielte die Gesellschaft ein Urteil des

Kaiserlichen Gerichts Bethanien vom 15. April 1896 mit folgendem Tenor:

> »Der zwischen dem Kapitän Joseph Fredricks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen andererseits am 25. August 1883 abgeschlossene Vertrag, betr. das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstrich zwischen dem Kuiseb und Orangefluß wird für rechtsgültig erklärt«.

Das Gericht hat also hier richtig die Gültigkeit des Vertrages festgestellt, diesem aber ohne ersichtlichen Grund eine Inhaltsangabe beigefügt, die dem Inhalt des Vertrages in Wirklichkeit gar nicht entsprach. Die von Fredricks verkauften Ländereien waren, wie der Vertrag vom 25. August 1883 ausdrücklich bestimmt, im Norden begrenzt durch den 26° s. Br. und es fragt sich, ob die falsche Auffassung des Richters über diese Grenze hieran irgend etwas ändern konnte. Es ist einleuchtend, daß dies höchstens dann geschehen wäre, wenn der Tenor des Urteils, wie zweifellos auch zulässig, auf Feststellung von Eigentum lautete und hierbei irrige Grenzen angenommen worden wären, etwa wie folgt:

> »Es wird festgestellt, daß Lüderitz durch den Kaufvertrag vom 25. August 1883 mit Fredricks Eigentum an dem Küstenstrich zwischen Oranje und Kuiseb in der Breite von 20 geographischen Meilen erworben hat«.

Dann hätte Lüderitz, Rechtskraft vorausgesetzt, durch das Urteil Eigentum an dem Küstenstreifen zwischen dem 26° s. Br. und dem Kuiseb erworben. Bei der Form des Urteils vom 15. April 1896 dagegen kommt es rechtlich nur auf den wirklichen Inhalt des Vertrages vom 25. August 1883 an und die richterliche Auslassung hierüber bleibt ein unnötiger und wirkungsloser Zusatz. Das auf den Vertrag mit Fredricks gestützte Landeigentum der D.K.G. reicht also nördlich nur bis zum 26° s. Br.

2. Piet Haibib verkauft am 19. August 1884 sein

> »Gebiet, welches sich vom 26° südlicher Breite bis 22° südlicher Breite erstreckt inklusive aller Ländereien 20 geographische Meilen von der Küste entfernt«;

hier also haben wir den direkten Anschluß an den unter 1. behandelten Fredricksschen Küstenstreifen. Allerdings wird ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Hottentotten Piet Haibibs nach Süden zu jedenfalls niemals soviel Land besaßen[1]); diese Vermutung wird

[1]) Hesse a. a. O. 93 f.

auch bestätigt durch die Erklärung Piet Haibibs vom 26. November 1884 über den Umfang seines Landes, nach der die Südgrenze wie folgt läuft:

». . . südlich Sandwich Harbour einbegreifend, über !Hudaob am Kuisib Rievier !Goagas, Onanis, die Dorst Mündung in den Tsoaxaub« etc.

Nun ist aber der Vertrag vom 19. August 1884 nach seinem vollen, formell eindeutigen Inhalt durch Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichts Swakopmund vom 27. November 1897 festgestellt worden. Daß die Rechtskraft dieses Urteils von jener Erklärung Piet Haibibs vom 26. November 1884 irgendwie berührt wird, kann rechtlich nicht begründet werden. Der Richter ist natürlich nicht verpflichtet und meist gar nicht in der Lage, alle abweichenden Erklärungen desselben Eingeborenen zu prüfen. Ob der Veräußerer Eigentümer des in Frage kommenden Landes ist, darauf kommt es, guten Glauben des Erwerbers vorausgesetzt, gar nicht an. Das ist ja gerade der für den Staat in Betracht kommende Hauptzweck des Aufgebotsverfahrens, daß in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen wird. Wir stellen also fest, daß nach dem unter 2. behandelten Vertrage der 20 geographische Meilen breite Küstenstreifen der DKG. vom 22.° bis zum 26.° südlicher Breite reicht.

3. Jan Jonker nimmt im Vertrag vom 16. Mai 1885, durch den er sein »Gebiet« verkauft, Bezug auf eine »Proklamation« vom 21. Februar 1885, in der er seine Landesgrenze wie folgt bezeichnet:

Westgrenze. Die Grenze meines Landes zieht sich: Von Hudaub am Kuisipflusse nach Onanis und von dort nach Horrobis am Zwachaub.

Nordgrenze. Von Horrobis am Zwachaubflusse nach Annawood am Südufer dieses Flusses entlang und von dort in gerader Linie nach Windhoek.

Ostgrenze. Von Windhoek nach Aries und von dort nach Gaguis.

Südgrenze. Von Gaguis in einer Linie nahe am Gansberg und von dort nach Hudaub.

Durch Vertrag vom 22. August 1901 und 29. Juni 1903 zwischen der Regierung und der DKG. wurde die Grenze dieses Landzipfels noch genauer festgelegt. Daß der Vertrag vom 16. Mai 1885 infolge des Mißlingens der Entscheidung vom 2. Oktober 1895 noch nicht als festgestellt angesehen werden kann, wurde schon oben sub II a. E. begründet. Hier handelt es sich um den schmalen Binnenlandstreifen zwischen Kuisep und Swakopmund, der sich vom Hinterland

der Wallfischbai in nordöstlicher Richtung bis in die Nähe von Windhuk erstreckt.

4. Cornelius Zwartboy hat in ganz ähnlicher Weise wie Jan Jonker zu dem Landverkaufsvertrage vom 19. Juni 1885 eine Proklamation von demselben Tage erlassen und darin seine Grenzen folgendermaßen fixiert:

An der Südseite: Von Karibib in einer Linie nach der Mündung des Flusses Omarur.

An der Westseite: Von dort die Seeküste entlang nach Kap Frio.

An der Nordseite: Von Kap Frio eine Linie nach der Zwartboysdrift am Kunenefluß und von dort nach Umbumbo (Ombumbo).

An der Ostseite: Von Umbumbo (Ombumbo) eine Linie nach Naßbout und von dort über Ameib nach Karibib.

Ein einigermaßen genaues Bild des von Zwartboy verkauften Landes erhält man aus dieser Aufstellung nicht[1]). Es besteht vor allem kein vernünftiger Grund, warum, wie man nach diesen Angaben annehmen könnte, das Nordwestdreieck unseres jetzigen Schutzgebietes zwischen Kap Frio, der Mündung des Kunene und der Zwartboysdrift, in seiner Unwirtlichkeit von niemandem bewohnt, nicht gleichfalls als Zwartboysland und als solches im Vertrag vom 19. Juni 1885 mit inbegriffen angesehen werden soll. Wer das bestreitet, muß billigerweise auch dafür plädieren, daß dieses Dreieck mit der Kunenemündung den Portugiesen überlassen wird, die ältere Rechte geltend machen können; wenn aber natürlicherweise niemand von uns diese Konsequenz ziehen wird, dann können wir auch nicht den Rechtsnachfolgern von Lüderitz den diplomatisch für diesen reklamierten Sandwinkel streitig machen. Der Vertrag vom 19. Juni 1885 ist durch Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichts in Swakopmund vom 27. November 1897 festgestellt worden. In diesem Falle müssen wir ausdehnende Interpretation in bezug auf das bezeichnete Landdreieck zulassen. Dann setzt sich das ursprünglich Lüderitzsche Land im Norden in einem sich etwas verbreiternden Küstenstreifen fort bis an die portugiesische Grenze.

Der gesamte so fixierte ursprüngliche Landbesitz der Firma Lüderitz umfaßte in der damaligen Ausdehnung etwa 240000 qkm, das heißt 28,7 %, des Umfanges unseres heutigen Schutzgebietes und 68,8 % des heutigen Umfanges des Königreichs Preußen. Auf

[1]) Eine Folge dieser Verwirrung dürften die irrtümlichen Kartenskizzen No. 13aff. bei François, DSWA., Berlin 1899 hinter S. 136 sein, über deren Fehlerhaftigkeit in der DKZ. 1900, S. 67 gesprochen wird.

den gegenwärtigen Stand des Landbesitzes der DKG. kommen wir unten in § 23 IV zu sprechen.

§ 9

b. Die Entstehung der sonstigen Land- und der ausschießlichen Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika

Außer den in § 8 behandelten auf Eingeborenenverträgen beruhenden Landrechten erlangte die DKG. noch:

1. auf Eingeborenenverträgen beruhende Berg- und ähnliche Hoheitsrechte,
2. auf Gesetz beruhende Berg- und Landrechte.

ad 1. Hier sind zu nennen noch folgende schriftliche, veröffentlichte Verträge:

a. Der von Dr. Nachtigal im Namen des Reiches mit Fredricks von Bethanien abgeschlossene Schutz- und Freundschaftsvertrag vom 28. Oktober 1884 enthält in Artikel 6 einen Vertrag zugunsten eines Dritten, der Firma Lüderitz. In diesem Artikel 6 übertrug nämlich Fredricks:

». . . für den übrigen Teil seines Reiches dem . . . Herrn F. A. E. Lüderitz bezw. einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen . . .«

b. am 11. Oktober 1885 schloß einer der Lüderitzschen Deputierten, Dr. Höpfner, mit Hermanus van Wyk dem Kapitän der Rehobother Bastards einen »Schutzvertrag« ab, der mit den Worten endet:

». . endlich erkennen die Bastards Herrn Dr. C. Höpfner das Prioritätsrecht zu, in ihrem Gebiete Gruben zu erwerben.«

Trotz des Wortlautes hat Dr. Höpfner diesen Vertrag anscheinend im Namen der Firma Lüderitz geschlossen, wie er durch Postskriptum vom 21. Januar 1885 bestätigt. Als die DKG. später von diesem Minen-Vorzugsrecht Gebrauch machen wollte, stellte sich heraus, daß eine dem Ingenieur Fleck am 29. März 1889 vom gleichen Kapitän erteilte Berechtigung mit ihm konkurrierte. Um die Streitfrage zu erledigen, gründete man am 19. Mai 1893 die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für

DWSA.[1]) von der die DKG. mit 150000 Mark in bar abgefunden wurde. Außer diesem Ergebnis ist die Höpfnersche Konzession bedeutungslos gsblieben, denn die Minenrechte der Hanseatischen Handelsgesellschaft beruhen ausschließlich auf der ihr vom Reiche gewährten Konzession vom 11. August 1893.

c. Maherero erteilte in dem Vertrage vom 24. Oktober 1885 der DKG.

»das alleinige Recht, in den bis jetzt noch nicht vergebenen Teilen meines Reiches nach Erz zu suchen und ferner zu bearbeiten . . .«,

wozu noch einige hiermit konkurrierende Rechte:

d. Des »Lilienthalschen Syndikats« auf Grund der Verträge Kleinschmidts mit Maherero vom 20. Oktober 1885 und 13. Mai 1886, und ferner

e. des Ingenieurs Schmerenbeck auf Grund des Vertrages mit Maherero vom 24. Oktober 1885 und

f. 14 konkurrierende Konzessionen Piet Haibibs und Jan Jonkers, in die nach und nach die Discontogesellschaft in Berlin eingetreten war, hinzukommen.

Die konkurrierenden Rechte ad d und e erwarb die DKG. durch Vertrag mit Lilienthal und Schmerenbeck vom 17. November 1886[2]) hinzu, schloß auch zu e ein Zusatzabkommen vom 4. Februar 1887, durch die ihre Leistungen an Maherero neu geregelt wurden. Gesetzlich geregelt wurden die Rechtsverhältnisse aus solchen Bergkonzessionsverträgen mit Eingeborenen ganz entsprechend wie die Grundstücksverkäufe der Eingeborenen. Der stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet Nels verbot durch eine Verfügung, datiert Walfischbai, den 19. April 1886, den Abschluß solcher Verträge ohne Zustimmung der Bergbehörde. Unter Bezug hierauf wurde durch kaiserliche Verordnung vom 6. September 1892 ein Ausschlußverfahren für die vor dem 19. April 1886 von Eingeborenen erlangten Bergwerkskonzessionen vorgeschrieben. Die DKG. hat bezüglich der unter a bis e genannten Bergrechte solche Aufgebotsverfahren beantragt. Durch 2 Ausschlußurteile der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897 wurden die Ansprüche zu a und b festgestellt. Ferner wurden durch Ausschlußurteil der Kaiserlichen Bergbehörde zu Otjimbingwe vom 11. Januar 1899 die Rechte unter c bis e festgestellt.

[1]) S. oben Seite 9.

[2]) S. unten in § 22.

Durch Vertrag vom 4. August 1885 zwischen der Discontogesellschaft und der DKG. gingen die unter f genannten Rechte auf die DKG. über. Eine besondere Feststellung ist in dieser Beziehung nicht erfolgt und war auch nicht nötig, weil die bereits festgestellten Rechte sub c bis e oder die unten ad 2 Aa genannte Konzession diese Rechte mit umfaßten.

g. Die Gesellschaft behauptet endlich, noch Minenrechte zu haben im ehemaligen Stammesgebiet der »Roten Nation« (Hoachanas und Umgebung). Sie beruft sich dafür auf eine als »Gemeindeschuldschein« (Gemeende Schuldbrief) bezeichnete Urkunde des Kapitäns Manasse von Hoachanas vom 28. November 1884 folgenden Inhalts[1]):

»Wir, die Unterzeichneten, bekennen durch diesen Schuldschein . . . £ 200 . . . empfangen zu haben. Wir verpflichten uns, diese Summe durch Zession unserer später noch festzustellenden Verträge und Bedingungen an Herrn F. A. E. Lüderitz oder dessen Bevollmächtigten zurückzuzahlen.«

Obwohl diese Urkunde nichts bergrechtliches enthält, erließ die Kaiserliche Bergbehörde Windhuk unter dem 1. September 1897 folgendes Urteil auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892:

»Der den angemeldeten Bergwerksgerechtsamen im Gebiet Hoachanas zugrunde liegende und von dem Kapitän Manasse — Häuptling der Roten Nation — unterm 28. November 1884 ausgestellte Schuldbrief wird hiermit für rechtsgültig erklärt.«

Damit ist natürlich kein Minenrecht festgestellt, weshalb die Denkschrift vom 28. Februar 1905 mit Recht über diese Angelegenheit mit Stillschweigen hinweggeht. Wir müssen darauf zu sprechen kommen, weil die dem »Amtlichen Ratgeber«[2]) beigegebene neuere Karte auffälligerweise ohne Kommentar an der Stelle, wo früher die »Rote Nation« hauste, im Gegensatz zu der Karte der Denkschrift von 1905 ein Bergwerksgebiet der DKG. verzeichnet. Wir nehmen an, daß sich inzwischen noch andere Urkunden gefunden haben, sonst müßten wir vermuten, daß der DKG. zwischen 1905 und 1907 ebendort eine Bergkonzession erteilt worden ist, ohne daß davon bisher etwas bekannt wurde.

---

[1]) In Übersetzung; der Urtext ist abgedruckt in »Die Land- und Berggerechtsame« S. 71.

[2]) D. S. W. A., Amtlicher Ratgeber für Auswanderer, Berlin 1907; inzwischen ist eine neue, 2. Auflage erschienen, Berlin 1908.

ad 2. Die nachstehend zu nennenden durch legale Vorschriften entstandenen Berg- und Landrechte der DKG. haben, wenigstens bis jetzt, nur geringen praktischen Wert. Doch möchten sie der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

A. Die in Frage kommenden Bergrechte beruhen auf Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889. Die dieser Verordnung derogierende neueste Bergordnung vom 8. August 1905 hat nämlich in § 93 an früheren Sonderrechten, soweit sie auf positiver Vorschrift beruhen, festgehalten. In Frage kommen folgende Bestimmungen:

a) Besonders wichtig ist § 55 Abs. 2, wonach der DGK. in den oben S. 37 ff. bezeichneten, ihr zu Eigentum zustehenden Gebieten ausschließliches Bergbaurecht hat. Die oben ad 1 f genannten Bergbaurechte, die die DKG. durch den Vertrag mit der Disconto-Gesellschaft vom 4. August 1885 erworben hat, fallen übrigens größtenteils gerade in dieses Gebiet. Aus der genannten Verordnung vom 15. August 1889 ergeben sich ferner folgende Spezial-Konzessionen:

b) Der Anteil an den Bergwerkseinnahmen im ganzen Schutz-Gebiet nach § 48. Das wirklich anerkennenswerte Bestreben Stübels, dieses Sonderrecht abzulösen, das nur geeignet ist, zu nicht endenden Streitigkeiten zu führen, gab den Anlaß zu dem Vertrage zwischen der Regierung und der DKG. vom 14. Juni 1904, nach dem die Gesellschaft für Verzicht auf dieses Sonderrecht mit 100000 Mk. abgefunden werden sollte. Die Höhe dieses Betrages führte zu der stürmischen Reichstagssitzug vom 18. März 1905 und zur Einsetzung der sogenannten zweiten Landkommission[1]).

c) Das Recht eigener Berg-Regulative und völliger Steuerfreiheit, soweit die Gesellschaft Landeigentum hat, nach § 55 Abs. 2 Satz 2.

d) Im übrigen das Recht, nicht mehr als höchstens $2^1/_2\,^0/_0$ des Wertes der jährlichen Förderung zu entrichten und die etwaige Häuptlingsabgabe abzuziehen nach § 54 Abs. 3.

Die gesamte Fläche, innerhalb deren nach den so festgestellten Rechtstiteln der DKG. ursprünglich ausschließliches Bergrecht zu-

[1]) S. oben Seite 3.

stand, wird von Hesse, a. a. O. S. 48, auf 360000 qkm berechnet.

Diese Rechtsverhältnisse wurden zunächst, 1893, dadurch verändert, daß die DKG. ihre Land- und Minenbezirke nördlich des Ugabflusses, d. h. 100000 qkm, der neuzubegründenden Kaoko überließ. Noch größer war die Verschiebung durch einen Vertrag zwischen dem Kolonialamt und der DKG. vom 17. Februar/2. April 1908[1]) von dem hier folgende Punkte zu erwähnen sind:

α) In dem der DKG. zu Eigentum zustehendem Gebiet galt bisher keine völlige Schürffreiheit. In dieser Beziehung hatte die Gesellschaft in ihrem gemäß § 55 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 festgesetzten Bedingungen von 1898 (publiziert DKZ. 1898 No. 36) nur erklärt, es könnten Schürferlaubnisse durch den Generalbevollmächtigten der DKG. bis auf weiteres verliehen werden. Durch § 1 des Vertrags vom 17. Februar/2. April 1908 wurde die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905[2]) auch im Landgebiet der DKG. eingeführt. Im darüber hinausgehenden Minengebiet der DKG. haben jene Sonderbestimmungen überhaupt nicht gegolten, sondern Kaiserliches Bergrecht[3]). Im eigentlichen Landgebiet der DKG. wurde also erst 1908 mit dem Einzug der Verordnung vom 8. August 1905 völlige Schürffreiheit eingeführt[4]).

β) Gleichzeitig wurden die Schürf- und Verleihungsgebühren der DKG. denen der Regierung angepaßt[5]). Groß ist die hierdurch getroffene Änderung nicht, denn die Gebühren waren nach den Bestimmungen der DKG. von 1898[6]) nicht wesentlich höher als diejenigen der Bergverordnung vom 8. August 1905 §§ 27, 63, 64.

γ) Die DKG. verzichtete auf die oben unter b genannte Berechtigung (§ 4), wogegen der Fiskus des Schutzgebietes die gebührenfreie Einziehung der der DKG. zukommenden Gebühren übernahm[7]). Durch Nichterwähnung, müssen wir annehmen, sollten dagegen die Berechtigungen oben unter a, c und d erhalten bleiben.

δ) Die Regierung hat versprochen, der DKG. jederzeit auf Antrag im Rahmen ihrer Berggerechtsame Sonderberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien zu erteilen, doch

---

[1]) DKolBl. 1909, S. 426 ff.

[2]) RGBl. S. 727.

[3]) Vergl. die §§ 55 u. 54 der Verord. vom 15. VIII. 1889.

[4]) §§ 10 u. 18 der Verord. vom 8. VIII. 1905.

[5]) §§ 2 u. 3 des Vertrags vom 17. II. 2. IV. 1908.

[6]) Ziff. 2, 14 u. 15.

[7]) §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7.

darf allerdings der Umfang der Sonderberechtigungen das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen (§ 8 Abs. 1). Diese Bestimmung soll offenbar bedeuten, daß der DKG. in bestimmten Grenzen die Rechte zurückgegeben werden können, die ihr durch Zulassung der Schürffreiheit verloren gegangen sind. Dementsprechend wurde von der Kolonialverwaltung durch Verfügung vom 22. September 1908[1]), also auffallender Weise vor dem auf 1. Oktober 1908 festgesetztem Inkraftreten des Vertrags vom 17. Februar/2. April 1908 »bis auf weiteres widerruflich« ein Bezirk fixiert, innerhalb dessen der DKG. das ausschließliche Bergbaurecht zustehen soll: Der Süden ihres früheren Landgebiets bis zum 26.° südlicher Breite. Unberührt bleiben natürlich die wohlerworbenen Rechte Dritter, wie überdies jener Vertrag und jene Verfügung noch besonders hervorheben.

Abgesehen von der zuletzt genannten teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes gilt heute nach diesem Vertrag nördlich des 26.° südlicher Breite allgemeine Schürffreiheit, doch werden Gebühren für Schließung eines Schürffeldes, Vermessung, Vermarkung, Erteilung einer Ausfertigung der Umwandlungsurkunde sowie für die Umwandlung selbst (im letzteren Falle in Form einer Feldsteuer und Förderungsabgabe) erhoben. Sofern das Schürf- oder Bergbaufeld in dem Gebiet liegt, wo vor dem 2. April 1908 der DKG. ausschließliche Berggerechtsame zustanden, werden diese Gebühren zwar von den Kassen des Schutzgebietesfiskus eingezogen, aber gebührenfrei an die DKG. abgeführt[2]).

Der Zweck der erwähnten Sonderberechtigung im Süden des Schutzgebietes ist die Begründung der »Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes« gewesen, von der unten in § 23 I die Rede sein wird.

B. Landrechte ohne Kaufvertrag mit den Eingeborenen hat die DKG. an gewissen dem Schutzgebiet vorgelagerten Inseln erworben. Da nämlich die Häuptlinge, auf deren Eigentum die Grundrechte der Gesellschaft im übrigen zurückgehen, niemals Eigentum an den für sie unerreichbaren Inseln gehabt haben können, so müssen wir vorläufig annehmen, daß die Ansprüche, die die DKG. auf sie erhebt, auf Konzession beruhen. Die Denkschrift von 1905 stellt uns ohne Kommentar vor folgende Tatsache: »Als Rechtsnachfolgerin von Lüderitz ist letztgenannte Gesellschaft außerdem Eigentümerin der sämt-

[1]) DKolBl. 1908, S. 934.

[2]) § 7 des Vertrages vom 17. II. 2. IV. 1908.

lichen zwischen 24.°, 40. und 28.° s. Br. der Küste des südwestafrikanischen Schutzgebietes vorgelagerten Inseln und Felsenriffen«. Wir wollen versuchen, uns die Entwicklung dieser politischen Lage verständlich zu machen.

Ähnlich wie in der ostafrikanischen, so richteten die Engländer in der südwestafrikanischen Frage von vornherein ihr Hauptaugenmerk auf den Besitz der dem Festlande vorgelagerten Inseln. Deshalb strebte man Deutschland gegenüber, lange bevor sich irgendwelche völkerrechtlich wesentliche Grundlage fand, nach einem Modus, sämtliche Inseln für England zu sichern. Sehr charakteristisch sind die Ausführungen Lord Derbys im Oberhause vom 19. Mai 1884[1]): Die Inseln seien, soviel er wisse, unbesetzt. Auf den Zwischenruf Lord Swidmouth's, er glaube, die Inseln seien von englischen Kaufleuten besetzt, fuhr Lord Derby wörtlich fort: »Sie mögen in diesem Sinne besetzt sein. Aber ich wollte nur sagen, daß keine eigentliche Niederlassung sich dort befindet, noch irgend ein Vertreter unserer Kolonial- oder Zentralbehörde. Sie werden als britische Besitzungen beansprucht, aber ich weiß nicht, ob irgend eine Flagge dort weht; wenn eine weht, so ist es unzweifelhaft die britische Flagge«.

Während allerdings die erste amtliche Erklärung Englands gegenüber der deutschen Regierung, die Note des englischen Botschafters in Berlin Lord Ampthill vom 19. Juli 1884[2]) keinerlei englischen Souveränitätsrechte an den Inseln betonte, wurde das in der Note des englischen Botschafters in Berlin Charles Scott vom 22. September 1884 nachgeholt[3]): »Die Kapregierung hat Ihrer Majestät Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Inseln an der Küste zwischen dem Oranjefluß und dem 26.°, ferner Hollams Bird und Mercury Island an der Küste zwischen dem 26.° und Kap Frio zur Kapkolonie gehörten und mithin britisches Territorium seien. Diese Angaben hat das Kolonialamt bestätigt«. Später wurde eine Besitzergreifungsurkunde, der sogenannte Letters Patent vom 27. Februar 1867, produziert, nach dem die 12 größten Inseln als britisches Kolonialland in Anspruch genommen

[1]) Nach dem Zitat des Grafen Münster in seinem Bericht an Bismarck vom 26. V. 1884, s. Aktenstück No. 61, S. 16.

[2]) Aktenstück No. 61, S. 19.

[3]) Seite 26f. eodem.

werden konnten: Ichaboe-, Hollamsbird-, Mercury-, Long-, Seal-, Penguin-, Halifax-, Possession-, Albatroß-, Pomona-, Plumpudding und Roastbeef- (Sinclair-) Island. Später beriefen sich die Engländer noch auf die von Sir P. Wodehouse englischen Untertanen 1869 in bezug auf Inseln, Klippen und Riffe erteilte »lease«, die nicht in der Urkunde vom 27. Februar 1867 genannt waren. Demgegenüber wurde in der Note des deutschen Geschäftsträgers in London Frh. von Plessen vom 8. Oktober 1884[1]) ausgeführt: »Das unter Schutz gestellte Gebiet umfast die gesamte Küste von Kap Frio, beziehungsweise Orangefluß mit Einschluß der völkerrechtlich als Zubehör des Festlandes zu betrachtenden Inseln«. Über die streitigen Fragen sollte eine gemischte Kommission beraten, zu der von deutscher Seite Generalkonsul Dr. Bieber in Kapstadt, von englischer Seite Oberrichter Mr. S. Godolphin Shippard delegiert wurden. Diese Kommission tagte vom 14. März bis 4. September 1885. Was sie beschlossen hat, ist meines Wissens nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich hat man sich hinsichtlich des ersten Punktes in der Weise geeinigt, daß die deutsche Regierung die englische Oberhoheit in bezug auf die 12 im Letters Patent genannten Inseln anerkannte. Über die zweite englischerseits gemachte Forderung und über einige minder bedeutende Fragen konnte man sich nicht einigen. Dazu kam es erst, als die von den Herren R. Krauel und Charles Scott in Berlin gebildete Kommission zu der nachträglich von den beiderseitigen Regierungen sanktionierten Einigung vom 15. Juli 1886 kam[2]). Nach dieser Einigung wurden auch die im Letters Patent nicht genannten Inseln der Firma de Pass, Spence & Co. pachtweise bis zum 30. Juni 1895 in der bisherigen Weise ohne besondere Zahlung belassen. Nach Ablauf dieser Frist wurde zwischen der Regierung der Kapkolonie und der DKG. ein weiterer Pachtvertrag geschlossen[3]).

Schon in der Kommission Krauel-Scott hat die deutsche Regierung nur formell im eigenen Namen, tatsächlich im

---

[1]) Seite 28 eodem.

[2]) Abgedruckt in »Die Land- und Berggerechtsame« usw. S. 57 ff.; vergl. auch »Die deutsche Kolonial-Politik« Heft 5, S. 35. Dieses Abkommen bezog sich übrigens u. a. auch auf die der Pomona-Insel gegenüberliegende Pomona-Konzession, die Anfang 1909 mit den deutschen Diamanten-Interessen kollidierte (D. K. Z. 1909, S. 287).

[3]) Denkschrift vom 28. II. 1905, S. 8.

Namen der DKG. verhandelt, wie der Brief des Auswärtigen Amtes an die DKG. vom 25. November 1886[1]) beweist. Wir müssen konstatieren, daß dieses Verhältnis der DKG. zu den für die deutsche Schutzherrschaft in Frage kommenden Inseln ein sehr eigentümliches ist. Wenn auch die Inseln völkerrechtlich als Bestandteil des Schutzgebietes reklamiert werden konnten, so wurden sie doch damit natürlich nicht zivilrechtlicher Bestandteil der Küstengrundstücke. Wenn dennoch die Reichsregierung damals kein Eigentum an diesen Inseln in Anspruch nahm, sondern damit einverstanden war, daß sie der DKG. zugute kamen, so ist in dieser Zuwendung nichts anderes zu erblicken als eine Konzessionierung. Es fragt sich, ob diese Konzessionierung ohne jede bestimmte Rechtsform zulässig war. Diese Frage ist zu verneinen. Seit dem Inkrafttreten des ersten Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886 konnte koloniales Recht durch kaiserliche Verordnung geschaffen werden, vorher nur durch Reichsgesetz. So viel bekannt wurde, fehlt aber jedes Gesetz und sogar jede Verordnung, die dieses Rechtsverhältnis geregelt hätte. Wir müssen also davon ausgehen, daß die unter deutscher Schutzherrschaft stehenden südwestafrikanischen Inseln, Felsen und Riffe, deren Eigentum jetzt die DKG. ohne Recht in Anspruch nimmt, tatsächlich Eigentum des Schutzgebietsfiskus sind und von der Regierung ohne Entschädigung zurückgefordert werden können. Die regierungsseitig genehmigten Verträge mit den Pächtern der fraglichen Inseln, Felsen und Riffe werden hierdurch nicht berührt.

Größe des heutigen Grundbesitzes der DKG. s. unten in § 23 IV am Ende.

§ 10

IV. Exkurs

Die erste Organisation dieser Gesellschaften

Wir halten es für zweckmäßig, hier im historischen Teil und zwar im Anschluß an die Besprechung der ersten Gründungsperiode die Organisation der ersten beiden Landgesellschaften, wie sie sich ursprünglich gestaltete, zu behandeln. Nur diejenige der NGC. und der DKG. und zwar nur in einer der Rechtsgeschichte angehörenden Zeit war wesentlich anders gestaltet als diejenige von normalen

[1]) Abgedruckt in »Die Land- und Berggerechtsame« usw. S. 55 ff.

Aktiengesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Die jüngeren Gesellschaften nahmen von Anfang an, die beiden genannten im Laufe ihrer Entwicklung einen juristischen Charakter an, der sich von dem der Aktiengesellschaft nicht allzusehr unterscheidet. Deshalb brauchen wir, wenn wir die ursprüngliche Organisation der NGC. und der DKG. hier behandeln, im 3., rechtssystematischen Teil auf die Organisation der Landgesellschaften nicht nochmals zurückzukommen.

Eine geeignete Rechtsform zu finden war Anfang der 80er Jahre um so schwieriger, als es außer den im Handelsgesetzbuch geregelten Organisationen keine reichsrechtlichen Formen gab, insbesondere nicht die G. m. b. H. und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Unter den vom HGB. vorgeschlagenen Formen wieder eignete sich nur die Aktiengesellschaft zur Aufbringung großer Kapitalien bei geringem Risiko des einzelnen. Diese aber konnte, besonders seit der Novelle vom 18. Juli 1884, für ein großes spekulatives Risiko fast gar nicht mehr in Frage kommen[1]). Demgegenüber empfahl sich die Rechtsform der Corporation nach Teil II Titel 6 §§ 25 ff. des Preußischen Allgemeinen Landrechts aus folgenden Gründen:

1. Eine öffentliche Bilanzpflicht und besonders auch Bestimmungen hinsichtlich der Haftung der Gründer und Aufsichtsratsmitglieder fehlen bei ihr.
2. Sie ist leichter in der Lage, neue Geldmittel aufzubringen, da Nachschüsse durch einfache Majorität angeordnet werden können[2]).
3. Der landrechtlichen Corporation gegenüber hat der Staat weitgehende Aufsichtsrechte, nämlich:
   a) Neue Mitglieder können nur mit Vorwissen der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden[3]);
   b) Jede beträchtliche Kapitalerhöhung ist an Staatsgenehmigung gebunden[4]), man konnte also verhindern, daß diese Unternehmungen, wie es bei der britisch-ostindischen und der niederländisch-ostindischen Compagnie zeitweilig der Fall war, dem Staate über den Kopf wuchsen;

[1]) Siehe zu dieser Frage den Vortrag des damaligen Legationsrates Dr. Kayser in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 16. IV. 1887, DKZ. 1887 Seite 262.

[2]) § 65; dispositive Bestimmung.

[3]) § 48; eine Handhabe zur Durchführung von Bismarcks nationalem kolonialpolitischem Programm.

[4]) § 66.

c) Verfügungen über unbewegliche Sachen bedürfen der staatlichen Genehmigung[1]);

d) der Staat kann anordnen, daß einzelne Gesellschaftsvertreter, die über einen größeren Teil des Gesellschaftsvermögens unnötig verfügt haben, persönlich haftbar gemacht werden[2]), eine Bestimmung, durch die dem Staat weitgehender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wird

e) unter vielfachen Bedingungen ist der Staat in der Lage Auflösung der Korporation zu verfügen[3]).

Diese hier natürlich nur in den Grundzügen beschriebenen Eigenschaften der landrechtlichen Corporation ließen sie als koloniale Gesellschaftsform besonders geeignet erscheinen. Deshalb bildeten sich die DKG. und die NGC.[4]) als landrechtliche Corporationen. Demgemäß wurden durch Kabinettsordre des Königs von Preußen der DKG. am 13. April 1885, der NGC. am 12. Mai 1886 unter Genehmigung des Statuts die Korporationsrechte erteilt. Nur dem Umstand, daß bei Beratung des ersten Schutzgebietsgesetzes seitens der Regierung einer reichsrechtlichen Regelung des Kolonialgesellschaftsrechts ausdrücklich widersprochen wurde[5]), ist es zuzuschreiben, daß die ältesten Gesellschaften zunächst der Aufsicht der Vereinigten Preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern unterstellt wurden. 1888 wurde an deren Stelle die Aufsicht des Reichskanzlers gesetzt[6]).

Die NGC., die später als die DKG. Corporation geworden ist, hat diese Eigenschaft auch früher, nämlich am 30. Mai 1899 durch Umwandlung in eine Kolonialgesellschaft aufgegeben. Die Rechte aus § 8 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 15. u. 19. März 1888 und 2. Juli 1899 wurden ihr durch Beschluß des Bundesrates vom 2. März 1900 erteilt.

Die DKG. ist erst in der Generalversammlung vom 12. März 1908 in Verbindung mit der vom 4. Juli 1908 Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes geworden[7]); sie war bis dahin juristische Person im Sinne des Preußischen Allgemeinen Landrechts, woran

---

[1]) § 83.
[2]) § 111.
[3]) Z. B. §§ 189, 191.
[4]) Später noch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Witu-Gesellschaft.
[5]) S. Drucks. des Reichstags 6. Leg.-Per., 2. Sess., 1885/86, No. 201, S. 988.
[6]) Ges. vom 15. III. 1888, R. G. Bl. 1888, S. 75.
[7]) S. Frankfurter Zeitung vom 4. III. 1908, DKZ. 1908, S. 488.

auch die Einführung des BGB. nichts geändert hat[1]). Die abgeänderten und vielfach vermehrten Satzungen, auf Grund deren der Bundesrat am 21. Mai 1908 der Gesellschaft Rechtsfähigkeit verliehen hat, finden sich abgedruckt im DKolBl. 1908 S. 936ff. Wir werden noch darauf zurückkommen.

II. Periode

§ 11

Vorbemerkung

Nach den bisherigen Darstellungen des Überganges von dem System Bismarck zu neuen Formen hat es den Anschein, als sei man nach seiner Entlassung von gänzlich anderen Motiven ausgegangen und deshalb zu einer anderen, abweichenden Kolonialgesellschaftspolitik gelangt. Das ist keineswegs der Fall. Wir sahen schon[2]), daß sich Bismarcks Programm von Anfang an in manchen Schutzgebieten nicht durchführen ließ. Wir werden[3]) sehen, daß Bismarcks eigene Politik gegen Ende seiner Amtstätigkeit, wenigstens hinsichtlich der damals vom südwestafrikanischen Schutzgebiet noch getrennten Interessensphäre bereits in einem Fall den Weg einschlug, der die spätere Konzessionspolitik der 2. Periode kennzeichnet. Dieser Schritt Bismarcks führte später mit Notwendigkeit zur Konzessionierung der Territories, wie noch darzustellen ist. Aber auch die Rechte der beiden unter der Regierung Bismarcks entstandenen Landgesellschaften, der NGC. und der DKG., haben vielfach, wie bereits ausgeführt wurde, große Ähnlichkeit mit Konzessionen, soweit sie nicht direkt als solche bezeichnet werden müssen. Deshalb haben wir auch von vornherein den Unterschied zwischen Landgesellschaften, die ihre Landrechte auf Konzession und solchen, die ihre Landrechte auf andere Rechtsakte des öffentlichen Rechts zurückführen, abgelehnt.

Umgekehrt sind die beiden ersten eigentlichen Konzessionsgesellschaften, die South West und die Kaoko, nicht etwa wegen einer plötzlichen Neigung der maßgebenden Persönlichkeiten, Konzessionen zu verschenken, als, wie sich ergeben wird, infolge der Ungunst der Verhältnisse und erst nach vielen Versuchen einer

[1]) Vergl. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonial-Gesellschaften, Beiträge für Kolonialpolitik Bd. I, 1900, S. 417 ff.

[2]) Seite 19.

[3]) Seite 71.

anderen Lösung der Erschließungsfrage mit den endgiltigen Konzessionen ausgestattet worden.

Die Nachfolger des Kolonialdirektors Dr. Kayser sahen in den nächsten Jahren von weiteren Konzessionierungen ab, jedenfalls bestimmt durch den Widerspruch, den das Kaysersche »System« gefunden hatte. Erst Dr. Buchka machte wieder einen Versuch mit dem Konzessionssystem und fiel darüber. Unter seine Amtstätigkeit fällt die Gründung und Konzessionierung der beiden Kameruner Landgesellschaften, ohne daß man erst, wie vorher in Südwestafrika, Versuche einer anderweiten Landverwertung gemacht hätte.

Wir haben deshalb nach den ihrer Konzession zugrunde liegenden Motiven 3 Gruppen von Gesellschaften dieser Periode zu unterscheiden, die nach dem Gründungsjahr der schließlich entstandenen Gesellschaften wie folgt rangieren:

1. South West (1892) und Kaoko (1895),
2. Territories (1895),
3. GSK. (1898) und GNWK. (1899).

§ 12

2. Die Gründung der South West Africa Company und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft und die Begründung der Landrechte dieser Gesellschaften

I.

Das Jahr 1888 brachte die ersten schweren Erschütterungen in Ost- und Südwestafrika. Der damals ausbrechende erste Araberaufstand in Ostafrika fegte fast alle Organisationen der Deutschostafrikanischen Gesellschaft mit einem Schlage hinweg. Nicht einmal alle Punkte der Küste blieben in deutschen Händen. Doch wurde dort die Frage der Neuordnung der Dinge vorläufig noch nicht so brennend, weil die durch das Reichsgesetz vom 2. Februar 1889 ausgeworfene Summe von 2 Millionen Mark dank den praktischen und energischen Maßnahmen Wißmans zur schnellen Pazifizierung des Schutzgebietes ausreichte. Das gleiche Jahr brachte den viel harmloseren und völlig unblutigen Putsch der Hereros von Otjimbingwe, der unsere Beamten zur eiligen Flucht aus Südwestafrika nach Walfischbai, Dr. Goering zur Rückreise nach Europa nötigte. In SWA. wurde das Bedürfnis nach Änderung des alten Systems um so brennender, als seitens der Reichsregierung bis zum Ausbruch des ersten Witboi-Krieges von 1893 fast nichts geschah. Zwischen 1888 und 1893 war die deutsche Schutzherrlichkeit repräsentiert durch die schnell ins Schutzgebiet geworfene, zunächst nur 50 Mann

starke Schutztruppe unter Major Kurt von François, der es freilich in erstaunlicher Weise verstand, mit dieser geringen Macht Ruhe und Achtung vor der Regierung, Sicherung von bedeutenden Plätzen und Aufklärung über wichtige Fragen der Landes-Geographie anzubahnen. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß diese Besetzung Südwestafrikas als Organisation einer inneren Verwaltung nicht in Frage kommt und eigentlich nur eine symbolische Bedeutung hatte. Sie war notwendig, um den Anschein einer völkerrechtlichen Besitzaufgabe zu vermeiden. Ohne sie ist mit Sicherheit anzunehmen, daß England das Land als völkerrechtlich herrenlos okkupiert haben würde, genau wie Deutschland 1884 den Standpunkt vertreten hatte, daß Nama- und Damaraland in völkerrechtlichen Sinne vor der deutschen Schutzerklärung herrenlos gewesen sei, denn die Flucht der englischen Beamten 1880 nach Walfischbai habe völkerrechtliche Besitzaufgabe bedeutet.

Die DKG., die nach Bismarcks und ihrem eigenen Programm[1]) militärische und zivile Ordnung hätte herstellen und bezahlen sollen, war damals gerade für Jahre fast gänzlich mittellos[2]), sodaß im Hinblick auf jene Haltung der Regierung die Zukunft der Kolonie ernstlich gefährdet war, wenn sich nicht jemand fand, der der DKG. ihre Rechte und Pflichten abnahm, aber finanziell leistungsfähiger war wie sie. Daher, nicht etwa aus einem unlauteren Eigennutz, rührte die lebhafte Veräußerungslust der DKG. in diesen Jahren, und es ist sicher, daß sie darin von der Regierung und insbesondere auch von Bismarck nur bestärkt worden ist. Damals zeigte sich aber, daß es außerordentlich schwer war, Kauflustige zu finden. Bismarck wollte nur deutsche Reflektanten zulassen, die fanden sich aber nicht. Deshalb jahrelange Verhandlungen zwischen der DKG. und der Regierung einerseits und den für kolonial-politische Kapitalbeschaffung in Frage kommenden Interessentengruppen andererseits. Völlige Klarheit über die damaligen Verhandlungen ist schwer zu gewinnen. Die Mitteilungen der offiziellen Quellen sind in dieser Richtung noch ziemlich spärlich. Wir glauben im folgenden ungefähr das richtige Bild zu treffen.

Sicher ist, daß sich das deutsche Kapital damals so gut wie völlig teilnahmlos verhielt. Schuld daran war vor allem die bekannte ablehnende Haltung eines Teiles der liberalen Presse, die bis in die neueste Zeit in Kolonien konservativ-antisemitische Liebhabereien

[1]) § 1 ihres ursprünglichen Statuts.

[2]) Siehe darüber unten in § 22.

sah und zum Teil noch sieht. Diese Abneigung der Presse brachte es zuwege, daß sich deutsche Reflektanten zunächst überhaupt nicht meldeten.

II.

Dagegen meldete sich bereits vor dem März 1889[1]) ein englisches Syndikat, in der Literatur meistens als holländisch-englisches oder als Grollsches Syndikat bezeichnet. Es verhandelte durch den Mund eines gewissen Groll, eines Engländers von holländischer Abkunft, vielleicht um dadurch in den damals teilweise engländerfeindlichen Kreisen der deutschen Kolonialpolitiker populärer zu werden, doch soll es ausschließlich aus englischen Teilnehmern bestanden haben[2]). Die Namen sind bis auf die Herren Charles Copper und Frederic Clarke in London nicht bekannt geworden, doch müssen wir davon ausgehen, daß bei diesem Konsortium im großen ganzen dieselben Personen mitgewirkt haben, denen wir in den unten sub III—VI zu nennenden Interessentengruppen begegnen. Diese Tatsache wird bisher regelmäßig verkannt, insbesondere von der amtlichen Denkschrift vom 13. Januar 1897, die den Anschein erweckt, als hätten sich nebeneinander viele Syndikate um die Überlassung der Rechte der DKG. beworben. Es handelt sich in der Hauptsache immer nur um eine und dieselbe Kapitalistengruppe, die der Reihe nach verschiedene Versuche dieser Art machte und machen mußte, weil sie nach einander aus noch anzugebenden Gründen scheiterten. Das Grollsche Syndikat erklärte sich bereit, eine Aktiengesellschaft mit 20 Millionen M. Grundkapital[3]) zur Ausbeutung Südwestafrikas zu gründen. Am 10. Juli 1889 beschloß demgemäß der Verwaltungsrat der DKG., den Vorstand zu ermächtigen, Grundeigentum und Bergwerkskonzessionen zu veräußern und dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde[4]) einzuholen[5]). Schon am 13. September 1889 kam

[1]) Siehe Denkschrift vom 13. I. 1897 S. 1.

[2]) Vergl. hierzu und zum folgenden den überschriftslosen gedruckten, aber nicht veröffentlichten Schriftsatz des am 28. III. 1908 verstorbenen, als Kolonialpolitiker und Direktor der South West und Südkamerungesellschaft bekannten Hamburger Rechtsanwalts Dr. Scharlach über die Vorgeschichte der Damaraland-Konzession, Sammelband No. 1028 »Verschiedenes über Südwestafrika VI« der Bibliothek der Deutschen Kolonialgesellschaft; der gleiche Schriftsatz findet sich auch im Archiv dieser Gesellschaft in mindestens 2 Exemplaren unter den Akten zur Damaraland-Konzession, dagegen ist er nicht wiedergegeben in Scharlach, Koloniale und politische Aufsätze und Reden, herausgegeben von Poschinger, Berlin 1903.

[3]) François, Deutschsüdwestafrika, Berlin 1899, S. 56.

[4]) Des Reichskanzlers.

[5]) DKZ. 1889, S. 243.

ein Vertrag zustande[1]), nach dem die DKG. dem Grollschen Syndikat für 3 Millionen M. folgende Rechte verkaufte:

1. Das Eigentum an dem der Gesellschaft gehörenden Land nördlich vom 26.° s. Br.,
2. die der Gesellschaft zustehenden Bergwerkskonzessionen im Hereroland und in den Gebieten der Häuptlinge Piet Haibib, Jan Jonker und Cornelius Zwartboi,
3. für den Fall, daß sie das ihr verbleibende Grundeigentum veräußern sollte, das Vorkaufsrecht innerhalb 10 Jahren. Für die gleiche Frist bekam die DKG. ein Wiederkaufsrecht.

Der Regierung gegenüber wollte das Grollsche Syndikat folgende öffentlich-rechtliche Pflichten übernehmen:

1. So lange die Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes durch lokale Einnahmen nicht gedeckt würden, wollte es einen für die nächsten 5 Jahre auf 100000 M. jährlich festgesetzten Beitrag zu diesen Kosten zahlen.
2. Innerhalb des ihr überlassenen Landbesitzes wollte es solche Grundstücke, die die Regierung zu öffentlichen Zwecken für sich beanspruchte, unentgeltlich abtreten.
3. Bei Ausübung der Bergwerkskonzession versprach es, keine Bestimmungen zu treffen, die dem Bergbau in den übrigen Teilen des Schutzgebietes eine schädliche Konkurrenz bereiten könnten, insbesondere keine geringeren Gebühren festzusetzen, als sie in der Kaiserlichen Bergverordnung vom 15. August 1889 vorgesehen waren.
4. Von der Küste nach Otjimbingwe oder nach einem in gleicher Entfernung von der Küste entfernt gelegenen Ort wollte es innerhalb von 10 Jahren eine Eisenbahn bauen und in Betrieb setzen.

Dieser Vertrag bedurfte nach Allg. Landr. § 83 II, Titel 6 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Reichskanzler versagte diese Genehmigung noch im März 1890[2]), weil er die große Küstenstrecke nicht Ausländern überlassen wollte.

III.

Nachdem so der Versuch des sogenannten Grollschen Syndikates gescheitert war, wandten sich die Herren Charles Copper und Frederic Clarke aus London, die dem Konsortium des Groll angehört hatten, zusammen mit den Herren Carl Wichmann und Max Philipp aus

[1]) Denkschrift von 1897, S. 1.

[2]) 20. III. 1890 Bismarcks Entlassung.

Hamburg an Dr. Scharlach[1]), um dessen Mitwirkung für ein englisch-deutsches Konsortium zu gewinnen, das jenen Vertrag mit der DKG. schließen und die Genehmigung des Reichskanzlers erstreben sollte. In der zu gründenden Gesellschaft sollten die Engländer den Deutschen gegenüber die Mehrheit in der Verwaltung etwa im Verhältnis 6 : 5 haben. Was zwischen dem Konsortium und der DKG. im Hinblick auf dieses Gründungsprogramm ausgemacht worden ist, ist nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich ist ein Vertrag zustande gekommen, dessen Inhalt von dem Abkommen des 13. September 1889 nicht sehr abwich mit Ausnahme der erwähnten Majoritätsregelung. Der neue Vertrag wurde dem neuen Reichskanzler mit einer Eingabe Dr. Scharlachs vom 4. September 1890[2]) zur Genehmigung vorgelegt, von Caprivi aber mit dem Bescheid vom 10. September 1890 zurückgewiesen, die Regierung stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Rechte in solchem Umfang nur an eine Gesellschaft abgetreten werden sollten, die in Deutschland ihren Sitz habe und dem Deutschen Recht unterworfen wäre[3]). Zu der Annahme, daß Dr. Kayser damals diesen Standpunkt des Reichskanzlers nicht geteilt hätte, besteht nicht der geringste Grund.

IV.

Schon im Juli 1890 hat dasselbe Konsortium der DKG. eine weitere eventuelle Gründungsofferte gemacht[4]). Man war wohl von vornherein darauf gefaßt, daß eine englische Gesellschaft unter deutscher Beteiligung, wie sie sub III geschildert wurde, möglicherweise die Genehmigung der deutschen Regierung nicht finden würde, und hatte deshalb den Eventualbeschluß gefaßt, eine deutsche Gesellschaft mit dem Sitz in Hamburg zu gründen, in deren Direktion die Deutschen zu den Engländern im Verhältnis 6 : 5 vertreten und von deren Aufsichtsratsmitgliedern gleichfalls mindestens $^2/_5$ Deutsche sein sollten[5]). Schließlich wurden die in dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen abgeschlossen durch den Vertrag vom 14. Februar 1891 zwischen dem Syndikat und der DKG. Dieser Vertrag[6]) ist merk-

---

[1]) Siehe dessen oben genannten Schriftsatz S. 1.

[2]) Abgedruckt a. a. O. S. 7—10, sowie in Scharlach, Kolonialpolitische Reden und Aufsätze, herausgegeben von Poschinger, Berlin 1903, S. 1—6.

[3]) Denkschrift von 1897, S. 2.

[4]) Denkschrift von 1897 S. 2.

[5]) Scharlach a. a. O., S. 2 und 8.

[6]) Abgedruckt in Scharlachs Schriftsatz S. 11—15.

würdig dadurch, daß als Syndikatsmitglieder öffentlich nur noch deutsche Namen figurieren, nämlich[1]):

1. Generaldirektor Joh. Nep. Heidemann in Köln,
2. Max Adolph Philipp
3. Dr. Julius Scharlach
4. Karl Wichmann und
5. Adolf Woermann

} in Hamburg.

Vom Inhalt des Vertrags vom 14. Februar 1891 sei erwähnt, daß die zu gründende »Groß Namaqua-Land und Damara-Land-Compagnie« der DKG. in der Hauptsache dasselbe Land- und Bergbaugebiet für abermals 3 Millionen Mark abkaufen sollte, das schon im Vertrag vom 13. September 1889 gewählt worden war. Das Grundkapital der Gesellschaft sollte 12 Millionen Mark betragen und eingeteilt sein in Anteile zu 200 Mark (ordinary shares), die auf den Inhaber lauten sollten, wozu noch 8 Millionen Mark in Genußscheinen (differed shares) kommen sollten. Den Gründern wurde außerdem ein Bargewinn von 1 Million Mark zugesagt. Das freie Betriebskapital sollte sich auf mindestens 5 Millionen Mark belaufen. Die Konstituierung der Gesellschaft sollte als erfolgt angesehen werden, wenn 10 Millionen Mark gezeichnet und 1 Million Mark eingezahlt worden wären. Sollte die Gesellschaft nicht spätestens am 18. Februar 1892 konstituiert sein, so galt der Vertrag als nicht geschlossen und 2 Anzahlungen von je 100000 Mark, die im Laufe eines Jahres an die DKG. zu leisten waren, als verfallen.

Dieser Vertrag und das Statut der Gesellschaft[2]) fanden die Billigung des Reichskanzlers. Darüber war man in Deutschland nicht etwa empört wie später nach der Erteilung der Damaralandkonzession. Vielmehr herrschte großer Jubel in den Kreisen der deutschen Kolonialfreunde[3]), und große Niedergeschlagenheit, als die 12 Millionen Mark nicht zusammen kamen, wobei sogar der Argwohn auftauchte, die Engländer gäben das Geld nicht her, um uns einen Tort anzutun[4]). Es mag sein, daß man in gewissen englischen Kreisen zeitweilig gehofft hat, daß die deutsche Kolonie nach kurzer Zeit an England fallen werde, wenn man die Reorganisation der dortigen Verhältnisse pekuniär ununterstützt ließe. Hatte sich doch Caprivi so ausgedrückt, als werde er sich nach Ablauf des ersten Jahres seit dem Sansibar-Vertrag für Aufgabe unseres Schutzge-

[1]) Koloniales Jahrbuch 1891 S. 248.
[2]) Abgedruckt bei Scharlach a. a. O. 16—23.
[3]) Z. B. DKZ. 1891 S. 36.
[4]) Z. B. DKZ. 1891 S. 65, 122.

bietes entscheiden, wenn sich dessen Rentabilität nicht inzwischen erwiesen haben sollte[1]). Es mochte deshalb denjenigen schlecht unterrichteten englischen Kolonialpolitikern, die den Standpunkt Caprivis mit der damaligen öffentlichen Meinung in Deutschland identifizierten, immerhin möglich erscheinen, daß sie durch Zurückhaltung des englischen Kapitals nur beitragen könnten zum Übergang Südwestafrikas aus deutschen in britische Hände. In diesem Sinne sprach sich damals Sir Donald Currie ausdrücklich aus[2]). Immerhin ist diese Konstruktion doch zu fernliegend, als daß wir sie für Gemeingut der englischen Kapitalisten halten könnten. Wir mögen ruhig annehmen, daß man in England gern das Geld zu dem ja keineswegs unvorteilhaften Geschäft hergegeben haben würde. Wir müssen aber daran denken, daß England gerade damals durch den argentinischen Staatsbankerott finanziell tatsächlich geschwächt war und daß es, auch davon abgesehen, zweifellos keine geringe Aufgabe war, für das deutsche Unternehmen in England Kapital aufzubringen, solange die englischen Beteiligungen programmmäßig höher als die deutschen und doch im Direktorium durch ungünstigeres Stimmenverhältnis vertreten sein sollten. Vor allem müssen wir zugeben, daß auch das deutsche Kapital trotz seiner viel günstigeren Chancen für das Unternehmen nicht zu haben war.

V.

Deshalb wurde noch vor Ablauf der Präklusivfrist[3]) nach anderen Reduktionen des ursprünglich beabsichtigten Grundkapitals schließlich ausgemacht, daß nur 5 Millionen Mark Grundkapital und davon nur 1 Million in Deutschland gezeichnet werden sollte. Um den Engländern auch in einer kleinen Äußerlichkeit entgegenzukommen, wurde bei dieser Gelegenheit der Name der geplanten Unternehmung hermaphroditisch umgewandelt in »Südwest-Afrika-Corporation«[4]); gleichzeitig druckte man einen wesentlich für das englische Publikum bestimmten neuen Prospekt, als dessen Unterzeichner folgende Herren fungierten:

R. Easton Actkin Esqu. J. P. (Mssrs. Mackenzie & Actkin Glasgow).

Hon. D. R. Brand, the Hoo, Welhoyn, Herts.

---

[1]) Z. B. DKZ. 1892 S. 42.

[2]) Vergl auch Gerstenhauer, Die Landfrage in SWA., Berlin 1908, S. 8.

[3]) 18. II. 1892.

[4]) Scharlach a. a. O. S. 2.

Fredric Clarke, Esqu. late Acting Administrator General of Bengal.

Herbert Gardner, Esqu. M. P. 48 Charles Street, Berkelly Squarch.

W. Fuller-Maitland, Esqu. M. P. Standsted Hall, Essex.

J. N. Heidemann, Cöln
C. Wichmann, Hamburg
Max A. Philipp, Hamburg
} Aufsichtsräte von The Nobel Dynamite Trust Company Ltd.

Adolf Woermann, Hamburg
Dr. Julius Scharlach, Hamburg
} Mitglieder des Kolonialrates.

Heute können wir es nicht mehr begreifen, daß damals in Deutschland nicht einmal 1 Million Mk. aufzubringen war. Leider findet sich nirgends eine Mitteilung, in welchem Umfange damals überhaupt Geld von deutscher und englischer Seite angeboten worden ist. Doch ist sicher, daß weder auf dieser noch auf jener die als Minimum angenommene Summe zusammenkam[1]). So kam es, daß schließlich der 18. Februar 1892 verstrich, ohne daß die Gesellschaft als konstituiert angesehen werden konnte. An diesem Tage verfiel die Anzahlung. Damit war das Schicksal der Frage anscheinend endgiltig entschieden, vielleicht das der ganzen Kolonie. Wenn sich damals noch Leute fanden, die immer wieder einen Gründungsversuch machten, so ist das selbst dann mit Anerkennung zu begrüßen, wenn der Gründungsgedanke als prinzipiell irrig heutzutage verworfen werden kann. Wir können uns gegenüber diesen Erfahrungen nicht wundern, wenn praktische Kolonialpolitiker wie Dr. Scharlach und vor allem auch der Leiter der damaligen Kolonialabteilung, Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser die Überzeugung gewonnen hatten, daß an Gründung einer kapitalkräftigen Kolonialgesellschaft mit wesentlicher deutscher Beteiligung nicht zu denken war. Da die Notwendigkeit der Gründung einer leistungsfähigen Kolonialgesellschaft trotzdem vom Stande der damaligen Politik immer dringlicher geworden war, blieb nichts übrig als die Zulassung einer ausländischen. Der Protest, der sich gleich nach dem Bekanntwerden der Tatsache erhob, daß dieser Plan gefaßt und auch schon ausgeführt war, ist daher eigentlich ziemlich unverständlich. Er ist nur zu verstehen, wenn man ihn als den Ausdruck der Überraschung und wohl auch einiger gekränkter Eitelkeit der von den geheimen Verhandlungen ausgeschlossenen Kolonialpolitiker ansieht.

[1]) Z. B. Denkschrift von 1897 S. 3, Scharlach, Schriftsatz S. 2, Bericht Dr. Kaysers im Reichstag am 1. XII. 1891, abgedr. DKZ. 1891 S. 179.

VI.

Das Hamburgisch-englische Syndikat begann nämlich in der Folgezeit heimlich Verhandlungen mit Dr. Kayser um Land- und Minenrechte im Hererolande, die zur Damaralandkonzession vom 3. August 1892 führten[1]). Eine diskrete Behandlung war für nötig erachtet worden, um nicht durch die andernfalls kaum zu vermeidende öffentliche Diskussion den Erfolg der Unterhandlungen in England zu gefährden[2]). Tatsächlich ist diese Maßregel, die anscheinend auf die direkte Anregung Dr. Kaysers zurückzuführen ist[3]), den englischen Kapitalisten gegenüber richtig und erfolgreich gewesen. Die deutschen Kolonialpolitiker mochten ihre und der DKG. gänzliche Ausschaltung aus dem Vertrag begreiflicherweise als Kränkung empfinden. Man muß sich zum Verständnis dieser Sachlage aus den kolonialen Schriften dieser Zeit vergegenwärtigen, mit welcher Ungeduld man anfangs der Gründung der großen englischen Gesellschaft entgegensah[4]) und mit welcher Leidenschaft man kurz darauf das Zustandekommen der Gesellschaft in Deutschland verurteilte[5]), während die damals in SWA. lebenden Deutschen, die die Stimmung des offiziellen kolonialpolitischen Deutschlands noch nicht kannten, die gleiche Gesellschaftsgründung mit großer Freude begrüßten[6]). Nach dem Vorangegangenen ist es jedenfalls ziemlich unverständlich, daß man von Anfang an die Konzession deshalb angriff, weil sie nicht einem ausschließlich deutschen Unternehmen zugute kam. Auch die häufigen Hinweise[7]) auf die Beschlüsse des Kolonialrates von 1891[8]), denen die Regierung zuwider gehandelt haben soll, beziehen sich lediglich auf diesen Punkt. Solche Angriffe werden nicht entschuldigt durch die Zurückhaltung der Regierung gegenüber dem reindeutschen Siedelungssyndikat, denn die Erfahrungen mit diesem waren nach wie vor der Erteilung

---

[1]) So z. B. Förster, Reinen Tisch in SWA., Berlin 1904, S. 38, Hesse a. a. O. Seite 161.

[2]) Scharlach a. a. O. S. 4.

[3]) Scharlach a. a. O.

[4]) Z. B. DKZ. 1890 S. 75; 1891 S. 36, 65, 122; 1892 S. 42; Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896, 237 ff.

[5]) Kol. Jahrb. 1892 S. 253, DKZ. 1892, 148 u. a. m.; vergl. auch die Beschlüsse des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft in der Leipziger Sitzung vom 29. X. 1892, DKZ. 1892 S. 161, und des Kolonialrats, ebenda S. 163.

[6]) Z. B. Bülow, 3 Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896, S. 237.

[7]) Z. B. DKZ. 1892 S. 148, 161, 163.

[8]) DKZ. 1891 S. 122.

der Damaralandkonzessesion dieselben: Deutsches Kapital fand sich nicht für koloniale Zwecke.

Allerdings muß man auch bedenken, daß außer der nationalen Frage 2 von den früheren Verhandlungen vollkommen abweichende Umstände geeignet waren, in kolonialpolitischen Kreisen Aufsehen zu erregen:

1. Es handelte sich bei der Damaralandkonzession nicht wie vorher um die Übertragung der ganzen oder der wichtigsten Besitzungen der DKG., also um sowieso dem öffentlichen Verkehr entzogene Rechte, sondern um große Land- und Minengebiete, die im Binnenland lagen, nämlich um den größten Teil der Hererolandes. Wahrscheinlich war bei der Wahl gerade dieser Gebiete die Annahme ausschlaggebend, daß englisches Kapital, wenn es für die sandigen Gebiete der DKG. nicht zu haben war, eher zur wirtschaftlichen Erschließung des brauchbaren Binnenlandes zu haben wäre, und daß es dort wirklich nutzbringendes schaffen könne in bergbaulicher wie in landwirtschaftlicher Hinsicht.

Von dem Wert des Hererolandes für Erzeugung hüttenmännischer Produkte war man längst überzeugt. Trotzdem hatte weder der Staat noch das private Kapital außer fortwährenden neuen Experimenten für den Bergbau irgend etwas unternommen. Es fehlte in erster Linie der mangels einer Wasserstraße nötige Schienenweg in die Bergbaubezirke und vor allem jemand, der einen solchen bezahlen konnte. Deshalb lag es damals wie noch heute nahe, monopolistische Eisenbahn- und Bergbaurechte miteinander zu verbinden. Wenn man hinsichtlich des geographischen Umfangs beider Rechte mit einer an Verschwendung grenzenden Freigebigkeit umging, so lag das wohl mehr an Unterschätzung des Wertes dieser Objekte und an den bösen Erfahrungen, die man vorher mit der Abneigung des Kapitals gemacht hatte, als am bösen Willen der Beteiligten. Viel Geld hoffte man nur durch hohe Prämien in die Kolonie zu locken.

Die landwirtschaftliche Bedeutung des Hererolandes war schon lange von namhaften Fachleuten wie Prof. Schinz an Ort und Stelle festgestellt worden. Trotzdem war landwirtschaftlich noch gar nichts geschehen, obwohl die deutsche Schutzherrschaft damals schon 8 Jahre lang bestand. Auch hinsichtlich der Landkonzession war die Regierung 1892 sehr freigebig, jedenfalls wieder aus den genannten Gründen. In bescheidnerem Umfang würde es ganz in der Ordnung gewesen sein, wenn man einem Unternehmen, daß durch Bahnbau wesentliche Wertsteigerung des Hinterlandes zu fördern versprach, einen Teil dieser Wertsteigerung selbst wieder zugute kommen ließ.

Wir betonen übrigens auch hier, daß wir die Richtigkeit der von der Regierung gezogenen Schlußfolgerung nicht anerkennen wollen, aber wir wollen versuchen, sie menschlich zu verstehen. Kritisiert worden, zum Teil unter Zugrundelegung der häßlichsten Motive, ist lange genug. Die Ereignisse gehören für uns der Geschichte an und können deshalb sine ira et studio geprüft werden.

2. Während die Regierung vorher lediglich die Rolle der Aufsichtsbehörde innegehabt hatte, deren Tätigkeit auf Prüfung und teilweise Modifizierung der zwischen anderen Parteien abgeschlossenen Verträge beschränkt blieb, hatte sie durch Erteilung der Damaralandkonzession vom 3. August 1892 noch dazu nicht gegenüber einer bereits existierenden Gesellschaft, deren Finanzkraft man übersehen konnte, sondern nur gegenüber den Herren Dr. Scharlach und Wichmann Parteirolle ergriffen und damit Verpflichtungen übernommen, von denen man sich damals im Publikum um so weniger ein klares Bild machen konnte, als die Publikation der Urkunde lange Zeit auf sich warten ließ. Inzwischen mußte die öffentliche Meinung auf den Referaten über den Konzessionsinhalt in der DKZ. von 1892[1]) und im Kol. Jahrbuch für 1892[2]) fußen[3]).

Die Damaralandkonzession umfaßte hauptsächlich folgende 4 Rechte der Konzessionäre:

a) Das ausschließliche Bergbaurecht im größten Teil des Nordens der Kolonie. Dieses Gebiet war ursprünglich 75000 qkm groß; durch einen Nachtragsvertrag vom 11. Oktober 1898[4]) kamen weitere 100000 qkm im Ovamboland hinzu.

b) Das Recht herrenloses Land von insgesamt 13000 qkm in Besitz zu nehmen und zwar nach dem bereits erwähnten Vertrag vom 14. November 1892[5]) in nicht kleineren Stücken als 500 qkm. Eigentum sollte die Gesellschaft, wenn wir die betreffenden Bestimmungen[6]) recht verstehen, mit Auswahl in Bausch und Bogen erlangen. Da das wohl längst, schon 1895[7]) geschehen ist und zwar in einem Stück, müssen

---

[1]) Seite 145.

[2]) Seite 253.

[3]) Neuerdings ist die Konzession abgedruckt in der Denkschrift von 1905 S. 39ff., und bei Hesse, Landfrage, 2. Teil, Jena 1906, S. 224ff.

[4]) Abgedruckt in der Denkschrift von 1905 S. 47ff., bei Hesse S. 233ff.

[5]) Abgedruckt in der Denkschrift von 1905 S. 45ff., bei Hesse S. 231ff.

[6]) Art. 9 der Konzession, i. V. mit dem Zusatz im Vertrag vom 14. XI. 1892.

[7]) Dr. Hesse, Landfrage usw., Teil I, S. 169, versteht eine Äußerung Leutweins von 1895 (zitiert D. Kol. Bl. 1895 S. 621) so, als sei damals die Auswahl endgiltig erfolgt. Auffällig ist es jedoch, daß die Kartenbilder der Denkschrift von 1905 und des amtlichen

wir annehmen, daß die Gesellschaft an dem fischförmigen Landstück um Otavi und Tsumeb Eigentum erlangt hat[1]). Durch Vertrag vom 12. März 1903 hat die South West von diesem ihr zu Eigentum zustehenden Land der 1900 gegründeten Otavi folgende Gebiete abgetreten:

1. Innerhalb eines von der Tochtergesellschaft selbst auszusuchenden, Otavi, Guchab und Tsumeb jedenfalls umfassenden Komplexes von 1000 engl. Quadratmeilen das Recht auf Inbesitznahme von 500 engl. Quadratmeilen (1294,5 qkm);
2. Das Eigentum auf eine je 10 km breite Landzone rechts und links von der zu bauenden Eisenbahn (rund 2000 qkm).

Diese Ländereien hat die Otavi zwischen 1905 und 1907 ausgesucht und zu Eigentum erworben, wie am besten ein Vergleich der Pläne in der Denkschrift von 1905 und im »Amtlichen Ratgeber« von 1907 zeigt.

Außerdem trat die South West durch den gleichen Vertrag die übrigen unten in § 16 genannten (Bergbau- und Eisenbahnbau-) Rechte an die Otavi ab.

Endlich wurde durch den bereits erwähnten Dernburgschen Vertrag vom 27. Mai 1908/26. März 1909[2]) die freie Verfügung der South West über die ihr verbliebene Landfläche insofern eingeschränkt, als sie den größten Teil dieses Landes dem Gouvernement zur Veräußerung an Ansiedlungslustige für Rechnung der Gesellschaft und unter gewissen Bedingungen überließ, nämlich die ganze Fläche, die westlich an den oben genannten der Otavi gehörenden Landstreifen längs der Tsumeber Bahn angrenzt. Die Regierung hat also kein dingliches Recht an dem in diesem Vertrag erwähnten Gebiet erlangt, sondern nur der South West gegenüber die Befugnis, als Stellvertreter zu fungieren. Zivilrechtlich dürften die Bestimmungen über Auftrag, BGB. §§ 662 ff., anzuwenden sein. Der zweiffellose Vorteil dieses Abkommens besteht darin, daß die Regierung die Besiedelung, die nach Ansicht von manchen Schriftstellern seitens der Gesellschaft künstlich und zu Unrecht bis jetzt zurückgehalten worden ist, in dem der Küste am nächsten gelegenen Teil des Landes

Ratgebers von 1907 gerade im Landgebiet der South West stark von einander abweichen. Sollte die Frage teilweise noch offen sein, so müssen wir annehmen, daß der South West ein Auswahlrecht bis zur Erfüllung der 13000 qkm noch zusteht, soweit sie nicht nach dem jüngsten Abkommen von 1908 dieses Recht der Regierung überlassen hat.

[1]) Vergl. den Plan im Anhang des »Amtlichen Ratgebers«.

[2]) DKolBl. 1909 S. 363.

der South West jetzt selbst betreiben kann, womit wenigstens vorläufig ein wichtiger Zankapfel aus der Welt geschafft ist.

c) Das Recht zum Bau einer Eisenbahn, das bis zum Zustandekommen des Vertrags vom 11. Oktober 1898 gleichfalls ein ausschließliches war, eine besondere Vergünstignng, die damals durch Belohnung mit dem unter a genannten Ovambo-Minengebiet abgelöst wurde,

d) Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben an den Fiskus bis zum 12. September 1912[1]).

Dem standen hauptsächlichst folgende Pflichten der Konzessionäre gegenüber:

1. Gründung einer Gesellschaft mit eingezahltem Anfangskapital von 300000 Mk. innerhalb einer bestimmten Frist[2]).
2. Entsendung von einer Eisenbahnbau- und einer Schürfexpedition innerhalb drei Monaten und Verwendung von mindestens 300000 Mk. auf diese Expeditionen[3]), von insgesamt 600000 Mk. auf die gesamten Gegenstände der Konzession innerhalb 4 Jahren[4]), von außerdem 400000 Mk. auf den Bergbau innerhalb 10 Jahren[5]).
3. Abgrenzung der Bergbau- und Landgebiete innerhalb drei Jahren[6]).
4. Beginn des Bergbaus innerhalb 8 Jahren[7]). Diese Frist wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende 1907. Der bergmännische Betrieb sollte als begonnen angesehen werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von jährlich mindestens 5000 Tonnen Mineralien eingerichtet wären[8]). Diese Verpflichtung wurde nicht von der South

---

[1]) Die ganze Unglückseligkeit der Redaktion dieser Konzession ergibt sich schon aus der Frage des Fristenlaufes. Am 3. VIII. 1892 wurde die Konzession erteilt, am 12. IX. 1892 wurde sie »endgültig anerkannt«. Von welchem Tage an liefen die Fristen, die in Art. 1, 3, 4, 5, 9, 11, 18a, f, 19, 22 genannt sind? Nachdem sich die Regierung am 11. X. 1898 dafür entschieden hat, den 12. IX. 1892 als den Tag der Konzessionserteilung anzusehen, dürfte eine für die South West ungünstigere Beantwortung der Frage ausgeschlossen sein.

[2]) Schreiben vom 12. September 1892, Denkschrift von 1905 S. 39.

[3]) Art. 21.

[4]) Art. 19 II.

[5]) Art. 18f.

[6]) Art. 1 und 9.

[7]) Art. 5.

[8]) Art. 5.

West, sondern im Einverständnis mit der Regierung von ihrer Tochtergesellschaft, der Otavi, eingelöst.

5. Zahlung von jährlich 2000 Mk. an die Regierung[1]) und für die Zeit nach dem 12. September 1922 Garantie von einer jährlichen Steuereinnahme von 20000 Mk. aus der Landkonzession[2]).

Die juristischen Angriffe, die gegen die Konzessionen erhoben wurden, werden uns im dritten Teil beschäftigen[3]).

Allen Widersachern zum Trotz trat die neue Gesellschaft unter dem Namen South West Africa Company schon am 18. August 1892 in London zusammen. Auf ihre wirtschaftliche Wirksamkeit werden wir im zweiten Teil zurückkommen. Ebenda sollen die ihrer Finanzierung vorausgehenden Episoden Lewis und Jordan erzählt werden, die nur Bedeutung haben für die ursprüngliche Verteilung der Anteilscheine, nicht für Erteilung der Damaralandkonzession[4]).

VII.

Die Gründung der South West war, wie schon bemerkt[5]) unter Ausschluß der Öffentlichkeit und besonders auch hinter dem Rücken der DKG. erfolgt. Offenbar war es zwischen dieser und den Herren Dr. Scharlach und Wichmann zu Differenzen gekommen, vielleicht, weil die DKG. nicht auf die 200000 Mk. des Konsortiums verzichten wollte, die ihr verfallen waren. Durch Gründung der South West wurde ein Versuch gemacht, die für das Schutzgebiet aktuelle öffentliche Frage der wirtschaftlichen Erschließung, nicht aber die Frage der finanziellen Kalamität der DKG. zu lösen. Die DKG. scheint den Eindruck gehabt zu haben, als sei sie mit dieser Gesellschaftsgründung aus dem Sattel gehoben. Jedenfalls dürfte ihrem Einfluß ein Teil der damaligen Hetze gegen die Damaralandkonzession zuzuschreiben sein, was ihr umso leichter möglich war, als sie sich das Ansehen der patriotischen Unternehmung gab[6]). Infolge des Glücksumstandes, daß jene 200000 Mk. ohne Gegenleistung der DKG. in den Schoß gefallen waren, hatte sich die Lage der Gesellschaft allerdings vorübergehend gebessert; der Effektenbestand war am 31. März 1892 von 181722,72 Mk. auf 267622,72 Mk, gestiegen.

[1]) Art. 23.

[2]) Art. 11.

[3]) Vergl. unten in § 32.

[4]) Siehe hierzu Gerstenhauer, Landkonzession und Landpolitik in DSWA., Zeitschr. f. Kol. Pol. VII. 1905, S. 715.

[5]) Siehe oben S. 61.

[6]) Vergl. oben S. 29.

Doch war mit diesem kleinen Kapitalgewinn natürlich nur wenig gewonnen, Nur ein großer Kaufpreis für ein wesentliches Vermögensstück konnte dauernd helfen. Deshalb gab man den Verkaufsplan wenigstens hinsichtlich eines Teils des Gesellschaftsbesitzes nicht auf, auch als das Wohl der Kolonie nicht mehr als Vorwand dienen konnte, vielmehr scheint die Gründung der South West zur Beschleunigung der Tochtergesellschaftsgründung mit beigetragen zu haben. Es galt möglichst schnell zu verkaufen und mit Finanzierung der neuen Gesellschaft womöglich der South West zuvorzukommen, denn auch auf dem Kapitalmarkt entscheidet zuweilen eine Nasenlänge zwischen Sieg und Niederlage. Am 26. November 1892 wurde allerdings noch ein Versuch gemacht, mit Hilfe des Einflusses des Dr. Scharlachschen Kreises einen Verkauf zustandezubringen; damals dachten die Vertreter der DKG., die sich deswegen an Dr. Scharlach wandten, an eine Vereinigung der zu gründenden Gesellschaft mit der South West[1]). Die Vorschläge, die Dr. Scharlach machte, fanden zunächst den Beifall der Herren von der DKG.[2]). Offenbar bestand aber in der Verwaltung dieser Gesellschaft damals eine starke Gegenströmung. Am 29. November 1892 wurde das von Dr. Scharlach geplante Unternehmen in geheimer Sitzung des Verwaltungsrats der DKG. als »schwindelhaft« bezeichnet und gleichzeitig die Genehmigung eines Vertrags mit der Firma L. Hirsch & Co. in London durchgesetzt. Was damals ausgemacht worden ist, ist nicht in die Öffentlichkeit gedrungen. Wir wissen nur aus der Denkschrift von 1905[3]), daß der endgiltige Vertrag vom 12. August 1893 im wesentlichen eine Erneuerung jenes ersten Vertrags war. Auch das von Scharlach a. a. O. S. 5 Mitgeteilte läßt die Ähnlichkeit des Inhalts beider Verträge deutlich erkennen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich der Vertrag vom 29. November 1892 nur deshalb zerschlug, weil, wie die Denkschrift von 1905 a. a. O. besagt, sich das vorgeschriebene Betriebskapitals-Minimum nicht zusammenfand[4]). Das ergibt sich auch aus den weiteren Finanzierungsschicksalen der Kaoko in Verbindung mit § 4 des Vertrags vom 12. August 1893. Hervorhebenswert ist, daß

---

[1]) Schriftsatz Scharlachs S. 4.

[2]) Seite 5. eod.

[3]) Seite 33.

[4]) Es scheint, daß die DKG. das von Anfang an gefürchtet hat; wenigstens verkaufte sie wenige Wochen darauf, am 20. XII. 1892, ihre ganzen Minenrechte im Süden an das Kharaskhomasyndikat, wofür sie jährlich wenigstens 10000 Mark sicher bekam; Vergl. unten S. 76.

sich die Vertreter der DKG. in der Zeit zwischen beiden Verträgen dem Scharlachschen Kreise wieder genähert haben müssen, denn die South West ermöglichte später die erste Finanzierung der Kaoko[1]). So ist es zu verstehen, wenn die Denkschrift von 1905 a. a. O. mitteilt, der Vertrag vom 12. August 1893 sei durch Vermittlung der South West zustande gekommen[2]). Durch den Vertrag vom 12. August 1893 verkaufte die DKG. im ganzen Norden des Schutzgebietes bis an den Ugabfluß ihren Land- und Minenbesitz (100000 qkm)[3]) gegen Zahlung von 400000 Mk. und die Verpflichtung, bis 1. November 1893[4]) eine Gesellschaft mit mindestens 800000 Mk. Betriebskapital zu gründen. Weitere 500000 Mk. nominell sollten in Anrechnung auf den Kaufpreis von 900000 Mk. in Anteilen der neuen Gesellschaft beglichen werden. In der Hast vergaß man, die Höhe des Nominalkapitals der Gesellschaft irgend wie zu begrenzen, weshalb später eine unerhörte Verwässerung des Kapitals möglich war. Jene 500000 Mk. standen infolgedessen von Anfang an nur auf dem Papier. Trotzdem fand der Vertrag vom 29. November 1892 die Billigung der Aufsichtsbehörde.

Die 800000 M. fanden sich lange nicht zusammen. Erst am 8. April 1895 konstituierte sich die neue Gesellschaft unter dem Namen Kaoko-Land- und Minengesellschaft. Um zu zeigen, daß auch die bei dieser Gründung Beteiligten mit dem mehrfach erwähnten Syndikat identisch sind, verweisen wir nur auf die Namen des ersten, im Art. 15 des Statuts bezeichneten Direktoriums:

a) Exzellenz v. Brandt, Wiesbaden,
b) Exzellenz v. Hoffmann, Berlin,
c) Direktor Cornelius, Berlin,

---

[1]) Siehe unten in § 24.

[2]) Im Vertrag vom 4. und 8. XII. 1893 tritt Dr. Scharlach offiziell als Vertreter der Firma L. Hirsch & Co. auf.

[3]) Neben dem Eigentum an Grund und Boden an dem sog. Kaokofeld mit Ausnahme des Reservats der Gomes-Topnar, nämlich Zesfontein und Umgebung, war Verkaufsobjekt nach § 2 des Vertrags vom 12. VIII. 1893: Das ausschließliche Recht, in dem ganzen verkauften Land Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen oder durch andere ausführen und gewinnen zu lassen. Der genannte § 2 leitet diese Angaben mit den Worten ein: ». . . Alle Privatrechte, welche die Kolonialgesellschaft durch die mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge oder sonstwie erworben hat . . . insbesondere.« Trotz des Ausdrucks »Privatrechte« hat man anscheinend, wie aus Art. 2 des Kaokostatuts hervorgeht, außerdem noch weiter an das Recht zum Bau von Eisenbahnen, Straßen etc. gedacht. Da die allein in Frage kommenden Verträge Lüderitz mit Cornelius Zwartboi vom 19. VI. 1885 und Jan Uixamab vom 4. VII. 1885 in keiner Weise solche weitere öffentliche Rechte mit umfassen, können wir sie auch für die Kaoko nicht in Anspruch nehmen.

[4]) Diese Frist wurde später verlängert.

d) Adolf Woermann, Hamburg,
e) Karl Wichmann, Hamburg,
f) Dr. Scharlach, Hamburg,
g) George Cawston, London,
h) Edmund Davis, London.

Die Herren zu d, e und f sind auch an der Gründung der South West offiziell beteiligt. Die Herren zu a und von d-h gehörten noch 1907 dem Board of Directors der South West an, die Herren zu a, d, f und h außerdem noch 1907 dem Direktorium der Kaoko, die Herren zu b und c dem Verwaltungsrat der DKG.[1]),

Auf die Finanzierung und finanzielle Entwicklung dieses Unternehmens werden wir im wirtschaftlichen Teil zu sprechen kommen. Hier sei noch bemerkt, daß die Kaoko unter den Landgesellschaften der 2. Periode insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie ihre Rechte nicht von einer Konzession herleitet, sondern in der beschriebenen Weise aus Kauf von der DKG. Da wir deren Landbesitz als volles Eigentum bezeichnet haben[2]), können wir für diese Gesellschaft kein minderes Recht in Anspruch nehmen. Außerdem ist für das Verhältnis der DKG. zur Kaoko als Mutter- zur Tochtergesellschaft bezeichnend die Bestimmung des Art. 15 im Statut der Kaoko, wonach die DKG. das ständige Recht hat, 2 Mitglieder des bis zu 15 Köpfen starken Direktoriums zu ernennen, solange sie mindestens für nominell 100000 M. Kaokoanteile hat.

§ 13

3. Die Gründung der South African Territories, Limited, und die Begründung ihrer Landrechte

Zum Verständnis der Gründungsgeschichte der Territories müssen wir uns die politische Bedeutung des sogenannten Namalandes am Ende der 80er Jahre vergegenwärtigen. Seit dem lebhaften Notenwechsel zwischen der deutschen und englischen Regierung im September und Oktober 1884 war, abgesehen von den oben Seite 48f. genannten Inselkommissionen deutscherseits nichts Wesentliches geschehen, um die deutsche Herrschaft in Südafrika auszubauen. Dagegen hatte die englische Krone seit September 1885 Betschuanaland nach Norden in immer wachsenden Kreisen, nach Westen allerdings nur bis zum 20.° östlich von Greenwich beschlagnahmt[3]). Das

[1]) Meineckes Deut. Kolonial-Kalender und statist. Handbuch für das Jahr 1908, Berlin o. J., S. 130/126.

[2]) Vergl. oben S. 31 ff.

[3]) Vergl. oben S. 27.

Land zwischen dem Lüderitzschen Küstenstrich und dem 20.° östlich von Greenwich galt als deutsche Interessensphäre. Offiziell notifiziert worden ist dies jedenfalls erst im Anschluß an den deutsch-englischen Vertrag vom 1. Juli 1890. Im südlichen Teil dieser Interessensphäre war bis auf den von Dr. Nachtigal am 24. Oktober 1884 mit Kapitän Fredricks v. Bethanien geschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag nichts geschehen, um die deutsche Herrschaft zu festigen. Insbesondere waren weitere Schutzverträge nicht zustande gekommen. Dagegen stand der in Warmbad, nördlich des Oranje, hausende Bondelzwartkapitän Willem Christian eigentümlicher Weise mit der Kapkolonie insofern in Beziehung, als er von 1876—1890 von ihr ein Jahrgeld erhielt, also seit der Zeit, als Palgrave sich bemühte, die Südstämme zu ähnlicher Unterwerfung zu gewinnen, wie ihm 1877 mit Maherero gelang[1]). Willem Christian hatte sich nämlich bereit finden lassen, für Aufrechterhaltung der Ordnung in den Grenzdistrikten, insbesondere für Sperrung der Munitionszufuhr aus der Kapkolonie zu sorgen. Das ihm dafür versprochene Jahrgeld holte er sich tatsächlich während der ganzen Zeit jedes Jahr persönlich bei dem Magistrat in Springbockfontein[2]). Wir ließen uns also in dieser embryonalen Entwicklungsperiode der deutschen Kolonialpolitik sogar englische Verwaltungsmaßregeln in Gebieten gefallen, die der deutschen Okkupation ausdrücklich reserviert waren. Ob gerade dieser zum Glück wohl einzig dastehende Fall dem Auswärtigen Amt bekannt war, kann dahin gestellt bleiben. Daß wir uns unserer Ohnmacht in diesen Gebieten bewußt waren, ist sicher. Dazu kam, daß man damals wohl angenommen haben mag, der Süden könne ohne Anlehnung an das nahe gelegene und wirtschaftlich verwandte nördliche Capland überhaupt nicht entwickelt werden. Der Süden ist deshalb das Einfallstor für englisches Kapital geworden, und zwar sind die entscheidenden Schritte schon zu Bismarcks Zeit geschehen, wenn auch das schließliche Zustandekommen einer Gesellschaft erst eine Reihe von Jahren danach erfolgte. Da die in § 12 besprochene Gründung der South West völlig unabhängig von diesen Vorgängen im Süden und, wie dargestellt, lediglich aus der sich von selbst entwickelnden Zwangslage der Regierung möglich und notwendig wurde, und da weiter das Unternehmen im Namalande erst sehr spät zum Zustandekommen einer lebensfähigen Gesellschaft führte, müssen wir,

[1]) Genaueres hierüber bei François, DSWA., S. 10, vergl. auch »SWA. deutsch oder britisch? Von einem alten Afrikaner«, Leipzig 1907 S. 9.

[2]) Vergl. Wandres, Die Bondelzwarts, DKZ. 1907 S. 159.

um Mißverständnissen vorzubeugen, die Besprechung der Territoriesgründung der der South West-Gründung folgen lassen.

Schon im Frühjahr 1889, also unter Bismarck, tauchte ein Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate Limited auf[1]). Da sowohl das Kharas-Gebirge wie die Khoma-Hochebene in die deutsche Interessensphäre fielen und das Syndikat weder hier noch dort irgendwelche Rechte besaß, müssen wir annehmen, daß es lediglich zu dem Zwecke gegründet worden ist, um im deutschen Gebiet wirtschaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen. Welche Verurteilung der damaligen Haltung deutschen Kapitals! Unsere Schutzgebiete bildeten für die wagenden Völker vor knapp 20 Jahren finanzielle Ausbeutungsobjekte, etwa wie heute kapitalarme mittelamerikanische Staaten für uns! Das Kharaskhomasyndikat teilte 1889 seine Absicht, im Namalande Land- und Bergwerksprivilegien zu erwerben, der Kaiserlichen Regierung mit und fragte an, welche Stellung sie zu solchen Erwerbungen einzunehmen gedenke[2]). Entscheidend war die Antwort: Bei Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft auf diese Gebietsteile würden vorher erworbene Privatgerechtsame billige Berücksichtigung finden. Damit waren wichtige Schritte getan, deren Konsequenzen die Zukunft bald genug ziehen mußte:

1. Das nationale Prinzip Bismarcks war durchbrochen, und
2. das Recht der Häuptlinge innerhalb der deutschen Interessensphäre zur Veräußerung von Grundgerechtsamen war schrankenlos anerkannt.

Allerdings müssen wir zugeben, daß sich die Regierung formell nicht in Widerspruch setzte mit sich selbst. Das Gebiet, um das es sich handelte, war Interessensphäre, d. h. es fiel vollkommen aus dem Staatsverband heraus[3]). Konsequenter Weise mußten alle Akte der Ausübung einer Souveränität unterbleiben; daher konnten weder Ausländer ausgeschlossen noch die Häuptlinge in ihrer Landver-

[1]) Welche Interessentengruppe unter diesem eigentümlichen Namen zu verstehen ist, wurde leider bisher niemals festgestellt. Auch wir enthalten uns einer Vermutung in dieser Richtung.

[2]) Denkschrift von 1897 S. 31.

[3]) So die herrschende Lehre, z. B. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, Bd. I S. 174, Bd. II S. 270. — Ullmann, Völkerrecht, Freiburg 1898 S. 188. — Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Auflage, Gießen 1901, S. 63. — Georg Mayer, Lehrb. des deut. Staatsrechts, 6. Aufl., bearb. v. Prof. Anschütz, Leipzig 1905, S. 190, 206. — Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1907 S. 82. — Köbner, Einf. i. d. Kol.-Pol., Jena 1908, S. 13. — A. M. nur Phil. Zorn, zuletzt in der Zeitschr. f. Kol.-Pol. VII. 1905, S. 317.

äußerungslust beschränkt werden. Es liegt also nicht eine positive Maßnahme der Regierung vor, denn ohne sie wären ganz die gleichen Rechtsfolgen eingetreten, wohl aber eine negative: Wir müssen die Regierung für die in der Folgezeit eingetretenen Ereignisse verantwortlich machen, weil sie damals eine vorbeugende Maßregel unterlassen hat: Die Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft auf das Hinterland.

Das Kharaskhoma-Syndikat hat die der Reichsregierung vorgelegte Frage vielleicht nur gestellt, um sich auf alle Fälle freie Hand zu verschaffen. Sofort nach Empfang der Antwort wurden offenbar Bevollmächtigte ins südliche DSWA. gesandt und eine Anzahl Verträge abgeschlossen, die dem Wortlaut nach nicht bekannt geworden sind; doch ist von den meisten eine Inhaltsübersicht wiedergegeben in der Denkschrift von 1905 S. 24ff. Diese Verträge sind dadurch berühmt oder vielmehr berüchtigt geworden, daß sich in ihnen die in Frage kommenden Stämme auf Gnade und Ungnade dem Syndikat auslieferten.

Es verkauften nämlich:

die Bondelzwarts durch Verträge vom 10. Oktober und 29. November 1889, 7. und 8. April 1890 rund ungefähr	34.836 qkm
die Zwartmodderhottentotten durch Vertrag vom 19. Mai 1890	3.749 qkm
die Veldschoendraegerhottentotten durch Vertrag vom 25. Juli 1890	22.777 qkm
zusammen	61.362 qkm

Demgegenüber wird der Gesamtumfang des Stammesgebietes dieser Eingeborenen[1]) auf nur 55 000 qkm berechnet!

Diese Erfolge des Kharaskhomasyndikats mögen zur Nachahmung angereizt haben; wenigstens finden wir schon Anfang des Jahres 1891 mehrere englische Gesellschaften, die darauf warten, im Hinterland der deutschen Besitzungen zu »arbeiten«[2]). Doch scheint die Mehrzahl der Unternehmungen untergegangen oder im Kharaskhomasyndikat aufgegangen zu sein.

Die Regierung dagegen war durch das Vorgehen des Syndikates mißtrauisch geworden. Sie konnte, nachdem sie sich einmal prinzipiell gebunden hatte, die Genehmigung nicht schlankweg versagen. Noch unmöglicher war unbedingte Zustimmung, denn man mußte

[1]) Z. B. von Hesse, Landfrage Teil I, S. 28.
[2]) DKZ. 1891, S. 36.

auch auf die Zukunft der Eingeborenen Bedacht nehmen. Man ließ sich deshalb zur Erteilung einer besonders eigentümlichen Konzession herbei: Die Regierung hatte das Empfinden, daß sie eigentlich nicht berechtigt war, die Miene der Generosität aufzustecken, nachdem sie sich einmal präjudiziert und das Syndikat dadurch den Anspruch auf Überlassung von wenigstens soviel Land erworben hatte, als seinen Aufwendungen entsprach. Andrerseits war nicht zu verkennen, daß der Umfang des als wohlerworben in Anspruch genommenen Gebietes über das Maß hinaus ging, das billigerweise gefordert werden konnte. Voraussetzung der Anerkennung von juribus quaesitis ist der gute Glaube des Berechtigten; den konnten die Erwerber des Bondelzwart-Zwartmodder- und Veldschoendraegergebietes augenscheinlich nur in geringem Maße in Anspruch nehmen. Diesen schwachen Punkt benützte die Regierung mit Recht dazu, anstelle einer auch nur teilweisen Genehmigung der Eingeborenenverträge diese ganz zu ersetzen durch einen Vertrag vom 31. Oktober 1892, der dem Syndikat gar nichts bedingungslos, gegen gewisse Leistungen aber einen Besitz von gegen 44000 qkm Land in Aussicht stellte. Das Syndikat, das sich wohl oder übel den Vertrag vom 31. Oktober 1892 gefallen lassen mußte, kam dadurch in eine zweifach schlechtere Position: Einmal wurde es reine Konzessionsgesellschaft, denn der Vertrag vom 31. Oktober 1892 trägt alle Merkmale einer Konzession, und dann mußte es sich vielfachen erschwerenden Bedingungen unterwerfen, die seine Bewegungsfreiheit einschränkten.

Wenn man die Bedingungen dieses Vertrages mit den wenige Wochen früher ratifizierten der Damaralandkonzession vom 3. August 1892 vergleicht, so muß man, sofern man die Wahrung der Interessen der Gesamtheit gegenüber denen der Unternehmung für wünschenswert erachtet, unbedingt einen ähnlichen Fortschritt konstatieren, wie bei dem Vergleich der Schutzbriefe einerseits der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und andererseits der NGC.[1]). Die durch den Vertrag vom 31. Oktober 1892 dem Unternehmen in Aussicht gestellten 44000 qkm sollten in drei Raten gewährt werden: Zunächst bekam das Syndikat 128 Farmen zu je 10000 Kapschen Morgen (= 8565 ha), somit 10963 qkm, gegen den Nachweis, daß 200000 Mk. Betriebskapital zu Hafenverbesserungen in Lüderitzbucht, zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Landesinneren, oder, soweit dies undurchführbar sein sollte, zum Bau eines Tramways

[1]) Vergl. oben S. 24.

oder wenigstens von Fahrstraßen verfügbar seien[1]). Nach 5 Jahren sollte das Syndikat weitere 128 Farmen von gleicher Größe erhalten, wenn weitere 200000 Mk. Betriebskapital aufgebracht und die oben genannten Arbeiten ernstlich in Angriff genommen wären[2]). Nach weiteren 10 Jahren oder früher wurden dann dem Syndikat nochmals 256 Farmen in einer Größe von je 10000 Kapmorgen in Aussicht gestellt, wenn bis dahin eine Schienenverbindung, d. h. doch wohl eine wirklich funktionierende Eisenbahn, zwischen Lüderitzbucht und Aus hergestellt wäre[3]). Von diesen drei Raten wurde mangels Einhaltung der gestellten Bedingungen nur die erste erfüllt[4]).

Außerdem wurde dem Syndikat für 25 Jahre das ausschließliche Recht zum Aufsuchen von Mineralien und auf den Betrieb jedes Bergbaus im Gebiet der oben S. 72 genannten Stämme eingeräumt[5]). Hesse[6]) schätzt dieses Gebiet auf 55000 qkm.

An Pflichten des Syndikats wurden demgegenüber nur drei stipuliert:

1. Ernstliche Anstalten zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach dem Osten[7]). Wenn die zu bildende Gesellschaft der Regierung gegenüber diese Verpflichtung übernommen haben würde, dann versprach die Regierung, 5 Jahre lang keiner andern Gesellschaft oder Person den Bau einer Konkurrenzlinie zu konzessionieren noch selbst solchen Bau auszuführen[8]).
2. Freie Auswahl der verliehenen Farmen und deren Inbesitznahme in einer dem Belieben der Gesellschaft überlassenen Frist[9]).
3. Für jede Grube vom 3. Jahre des Betriebes an hat die Gesellschaft bezw. ihre Pächter oder Abkäufer an die Regierung eine Abgabe zu entrichten, die sich bei Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen auf 2 %, bei allen übrigen Mineralien

[1]) Art. 1 des Vertr. v. 31. X. 1892.
[2]) Art. 2 ebenda.
[3]) Art. 3 ebenda.
[4]) Wir kommen unten in § 27 IV Ziff. 3 am Ende auf diese Frage zurück.
[5]) Art. 4 des Vertr. v. 31. X. 1892.
[6]) Die Landfrage etc., Teil I, Jena 1906, S. 49.
[7]) Art. 1, Lit. a des Vertr. v. 31. X. 1892; vergl. unten in § 27 IV Ziff. 3.
[8]) Art. 1, Lit. b des Vertr. v. 31. X. 1892; die stilistische Abfassung dieses Vertrages ist so mangelhaft, daß wir uns erlauben, formell etwas abzuweichen, um zugleich unsere Auffassung von dem Sinn der Bestimmungen darzutun.
[9]) Ebenda.

auf 1 % der Förderung beläuft[1]). Da die Gesellschaft noch keinerlei abbauwürdige Mineralien gefunden hat, ist diese Verpflichtung bisher wesenlos geblieben.

Unabhängig von diesem Abkommen hat die Territories ihrer Angabe nach[2]) daneben noch die weitere Verpflichtung, an die Rheinische Mission in Keetmanshop und an »die Häuptlinge« jährlich Zahlungen zu leisten, die sich angeblich auf etwa 8000 Mk. belaufen. Diese Verpflichtung steht offenbar in naher Beziehung zu den oben S. 72 erwähnten Eingeborenenverträgen, ebenso wie die weitere Verpflichtung der Gesellschaft[3]), von einer eventuellen Bergwerksausbeute den Häuptlingen der Bondelzwarts, Zwartmodder und Veldschoendraeger je nachdem 7, 5 oder 2 % des Reingewinns zu entrichten. Die Gesellschaft fügt diesen Mitteilungen die Bemerkung bei, die Zahlungen an die Häuptlinge seien seit Ausbruch des Aufstandes eingestellt worden.

Der Vertrag vom 31. Oktober 1892 ist seitens der Regierung vom Reichskanzler Caprivi unterzeichnet worden, doch wollte es der Zufall, daß zu seiner Vorbereitung Graf Herbert Bismarck, der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, wesentlich mitgewirkt hat[4]). Wir können also annehmen, daß Bismarck selbst mit diesem Abkommen durchaus einverstanden war; jedenfalls war es, wenn nicht die notwendige Konsequenz, so doch die beste Lösung seines Verhaltens gegenüber der Frage im Jahre 1889. Ganz im Gegensatz zu der Beurteilung, die das Kharaskhomasyndikat und seine Rechtsnachfolger in der neueren Kolonialliteratur finden, war man deshalb auch anfangs über die Tatsache des Vertragsschlusses allgemein befriedigt[5]), und noch einige Jahre später wußte man nur rühmliches von dem Unternehmen zu berichten[6]).

Der Vertrag vom 31. Oktober 1892 wurde noch ergänzt durch ein Abkommen zwischen dem Syndikat und der DKG. vom 20. Dezember 1892[7]). Dieses Abkommen war erforderlich, um das Syndikat gegenüber den Eigentumsrechten der DKG. — damals

---

[1]) Art. 5 ebenda.

[2]) »Denkschrift der South Afrika Territories Limited 1906;« nicht im Buchhandel.

[3]) Von ihr in derselben »Denkschrift« erwähnt. Vergl. auch die Inhaltsangabe dieser Eingeborenenverträge in der amtl. Denkschrift v. 28. II. 1905, S. 24 ff.

[4]) Hartmann, der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschsüdwestafrikas, Verh. des deut. Kol. Kongr. 1905, S. 667.

[5]) Z. B. DKZ. 1892, S. 145.

[6]) Z. B. v. Bülow, Drei Jahre im Lande Hendrik Witbois, Berlin 1896, S. 349.

[7]) Abgedr. in der amtl. Denkschr. v. 28. II. 1905, S. 60 ff.

gab es ja noch kein Enteignungsverfahren — sicherzustellen. In diesem Vertrag erhielt das Syndikat

1. ohne weitere Bedingung das ausschließliche Bergbaurecht im Minengebiet der DKG. südlich des 24.° südlicher Breite und nördlich des Oranjeflusses mit Ausnahme der Pomonamine[1]). Hiergegen verpflichtete sich das Syndikat vorzugsweise, ein Drittel vom Gewinn aus den Berggerechtsamen an die DKG. abzuführen[2]), mindestens aber jährlich 10000 Mk[3]). Dieser Bestimmung gemäß entrichtete die Territories — das war so gut wie die einzige reale Folge dieses Abkommens — 1893—1900 jährlich 10000 Mk. an die DKG., vergl. unten § 23 I.
2. unter der Bedingung, daß es sich zum Bau der Eisenbahn entschließen konnte, von der DKG. das Gelände, gewisse Geländestreifen und andere Landrechte[4]).

Dieser Vertrag ist später seinem ganzen Umfang nach von den Parteien als erloschen angesehen worden[5]).

Die übrige Entwicklungsgeschichte des Kharaskhomasyndikats und seiner Rechtsnachfolger ist im wesentlichen die Geschichte der Finanzierung der Territories, die sich bis zum Jahre 1900 hinzog. Wir können daher diese um so eher für den zweiten, wirtschaftlichen Teil aufsparen, als sonst von anderen nationalökonomisch interessanten Schicksalen dieses Unternehmens dort nicht viel mitzuteilen ist.

§ 14

4. Die Gründung der Gesellschaft Südkamerun und der Gesellschaft Nordwestkamerun und die Begründung der Landrechte dieser Gesellschaften

I.

Wie schon oben S. 19 angedeutet wurde, hat Kamerun zu denjenigen deutschen Schutzgebieten gehört, in denen eine Durchführung von Bismarcks ursprünglichem Kolonisationsprogramm nicht möglich war, einfach weil es niemanden gab, der finanziell und politisch zur Übernahme der Kolonialverwaltung in der Lage war. Zwar hatten Deutsche schon frühzeitig Niederlassungen an der »Biafra-Bai«

[1]) § 13 des Vertr. v. 20. XII. 1892.
[2]) § 15 Abs. 4 ebenda.
[3]) Abs. 5 ebenda.
[4]) §§ 4 — 10 ebenda.
[5]) Siehe unten § 23 IV.

gegründet. Als Dr. Nachtigal am 11. Juli 1884 mit der »Möwe« in Kamerun eintraf[1]), um die von deutschen Kaufleuten bereits abgeschlossenen Schutzverträge mit Dualahäuptlingen zu bestätigen, waren dort schon 11 Hamburger und 3 Bremer Firmen etabliert, die zusammen nahe an 100 Faktoreien hatten[2]). Es fehlte dieser Vielzahl von Einzelunternehmungen eine führende Spitze, der die Regierung die Verwaltung hätte in die Hand legen können. Kamerun, überhaupt Westafrika, sah man nicht, wie Ostafrika und Neuguinea als Plantagen-, sondern als »Handelskolonie« an. Dies zeigte sich auch darin, daß die kolonisierenden Mächte auf der gerade damals[3]) tagenden Kongokonferenz hinsichtlich der Westküste Afrikas viel zurückhaltender bei Erklärung der gänzlichen Handelsfreiheit waren, als hinsichtlich der Ostküste[4]). Dank jenem heute wohl allgemein aufgegebenen Begriff der Handelskolonie mochte wohl überhaupt niemand damals die Monopolisierung eines einzelnen Unternehmens ernstlich erwogen haben. Im Oktober 1884 schloß allerdings die Firma Woermann mit 6 anderen beteiligten Hamburger Firmen unter dem Namen »Syndikat für Westafrika« eine kapitalkräftige Gruppe, die mit der Regierung behufs Übernahme der Verwaltung in Verhandlung trat, aber es kam nicht dazu, weil die Regierung selbst die sofortige Einsetzung eines Gouverneurs betrieb. Bismarck gab für diese Abweichung von seinem Programm am 10. Januar 1885[5]) selbst die Erklärung: Die Eingeborenen verhielten sich nach Zurückziehung des englischen Residenten für Kamerun, Mr. Buchan, dermaßen unruhig, zum Teil offenbar infolge englischer Beeinflussung, wobei besonders auch Mr. Buchan beteiligt gewesen sein soll, daß energische Maßregeln unbedingt erforderlich wurden. Andernfalls, müssen wir annehmen, hatte England willkommenen Anlaß[6]), ohne Rücksicht auf die deutsche Schutzerklärung die Regelung der dortigen Verhältnisse selbst in die Hand zu nehmen und uns so die Kolonie wegzuschnappen. Sobald der Reichstag in den Sitzungen vom 13. Januar und 2. März 1885 die erforderlichen Beträge bewilligt hatte, wurde Freiherr v. Soden zum ersten Gouverneur von Kamerun ernannt und nach dem Schutzgebiet entsendet. Seitdem wurde das

---

[1]) Vergl. das Tagebuch von S.M.S. »Möwe« i. d. DKZ. 1885, S. 343.
[2]) DKZ. 1884, S. 194.
[3]) 15. September 1884 — 26. Februar 1886.
[4]) Vergl. Art. 1 der Generalakte vom 26. II. 1886.
[5]) Reden Band X, S. 131.
[6]) Auch englische Untertanen waren von den Eingeborenen geschädigt worden.

Schutzgebiet Kamerun ununterbrochen von einer Kaiserlichen Regierung verwaltet, an deren Spitze ein Gouverneur stand. Damit wurde die Frage der privilegierten Gesellschaften für Kamerun vorläufig gegenstandslos.

Ende der 90er Jahre richtete sich die Aufmerksamkeit der Freunde des Gesellschaftssystems von neuem auf Kamerun. In den tropischen Kolonien Westafrikas waren, wie man wußte, große wirtschaftliche Schätze zu heben, was aber weder den Belgiern, noch den Franzosen, noch den Deutschen gelang. Das Klima Westafrikas galt damals für so gefährlich, daß ein großzügiges Unternehmen nirgends in Fluß kam. Alle drei Staaten begannen der Reihe nach, zuerst außeramtlich, dann amtlich die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht praktischer sei, diese Werte großen im Inland angesessenen Gesellschaften unter günstigen Bedingungen zu überlassen, als daß überhaupt nichts geschah. Bei der absolutistischen Verfassung des Kongostaates ließ sich dort das Konzessionssystem um so leichter in großem Stile durchführen, als das den wirtschaftlichen Absichten des Staatsoberhauptes entsprach. Ein großer Teil der oben Seite 14 erwähnten Gründungen entstand erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, während die Anfänge dieser Politik, wie ebenda bereits erwähnt, im Congostaat bis in die Mitte der 70er Jahre zurückreichen. In Frankreich theoretisierte man lange Zeit über diesen Gegenstand[1]), ohne sich zu praktischen Versuchen entschließen zu können. Erst nachdem Deutschland in Kamerun vorangegangen und das französische Kronland- und Forstgesetz für den Congo vom 29. März 1899 in Kraft getreten war, begann eine förmliche Jagd nach Konzessionen in Französisch-Congo, die zu der oben Seite 14 erwähnten zweifellos unvorteilhaften Zersplitterung der Landrechte in dieser Kolonie führte[2]). Wie für die Franzosen das deutsche, so war für die Deutschen das belgische Vorgehen vorbildlich. Dieser letzte Zusammenhang ergibt sich auch daraus, daß die Société Anonyme Belge pour le Commerce du Haut-Congo bei der Finanzierung der ersten deutschen Kamerun-Konzessionsgesellschaft stark beteiligt war, wie wir noch im 2. Teil unten in § 28 berichten werden. Der Grund, weshalb man bei uns zu so außerordentlichen Maßregeln griff, war in erster Linie die Tat-

[1]) Schon 1889 begann der Unterstaatssekretär Etienne seine Untersuchungen über die Frage. Seit 1890 arbeitete darin eine besondere »Landkommission«. Zimmermann, Kolonialpolitik, Leipzig 1905, S. 100.

[2]) Vergl. die Jahrgänge 1899 und 1900 des Bulletin du Comité de l'Afrique française. Ende Oktober 1899 waren bereits 40 Konzessionen über 751 240 qkm vergeben, d. h. über $^3/_4$ der Kolonie (Zimmermann a. a. O. 101).

sache, daß Kamerun noch 1898 fast vollkommen unbetretenes Gebiet war[1]). Die Dualastämme des Küstenstriches hatten es bis 1890 verstanden, jeden direkten Verkehr des Binnenlandes mit der Außenwelt, von dessen Vermittlung sie lebten, abzuschneiden. Die militärischen Erfolge der deutschen Schutztruppe hatten keine entsprechende wirtschaftliche Wirkung. Wie sich Kamerun am Ende der 90er Jahre in den Augen der damaligen Wirtschaftspolitiker ausnahm, erhellt gut aus einer wirtschaftlichen Kartenskizze in Langhans' Deutschem Kolonialatlas, Gotha 1897, auf Blatt 11. Vom Südwesten und den küstennächsten Gebieten abgesehen, flossen nach dieser Skizze die Produkte von fast ganz Kamerun in die Nachbarkolonien, kamen also der deutschen Volkswirtschaft in keiner Weise zugute. Das wollte man nun ändern.

Die beiden Kameruner Landkonzessionen hängen direkt zusammen mit den dort geltenden Gesetzen, betreffend das Eigentum an Grund und Boden. Die wichtigsten Bestimmungen[2]) enthalten:

1. die Gouverneursverordnung vom 24. Dezember 1894[3]), nach der Verträge zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen über Grunderwerb nur durch Verlautbarung vor gewissen hierzu ermächtigten Beamten abgeschlossen werden dürfen[4]) und ferner die Okkupation von herrenlosem Land der Genehmigung des Gouverneurs bedarf, der die Genehmigung von Bedingungen abhängig machen kann[5]),
2. die Kaiserliche Verordnung vom 15. Juni 1896[6]), deren wichtigster Inhalt folgende Bestimmungen sind:
   a) Herrenloses Land innerhalb des Schutzgebietes ist in der Regel Kronland[7]).
   b) Es kann nur durch die Regierung in Besitz genommen werden[8]).
   c) Der Gouverneur kann Kronland zu Eigentum oder pachtweise veräußern[9]).

---

[1]) Über den damaligen Stand der Landeskunde von Kamerun, vergl. Hutter, Wanderungen etc., Braunschweig 1902.

[2]) Genaueres siehe bei Karl Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien, Tübinger Inaugural-Dissertation, Borna-Leipzig 1905, S. 3 f.

[3]) DKolBl. 1895, S. 101.

[4]) § 1.

[5]) § 3.

[6]) DKolBl. 1896, S. 435 ff.

[7]) § 1.

[8]) § 2.

[9]) § 6.

d) Der Gouverneur kann[1]) einzelnen Personen und Gesellschaften in Gebieten, wo die Landkommissionen[2]) noch nicht in Tätigkeit getreten sind, die Ermächtigung erteilen, herrenloses Land aufzusuchen und in Besitz zu nehmen, doch bedarf jede einzelne Okkupation einer besonderen Genehmigung des Gouverneurs[3]).

II.

Von dieser Ermächtigung hat die Kolonialabteilung in Vertretung des Schutzgebietsfiskus zum ersten Mal in großem Stil Gebrauch gemacht durch Erteilung der Südkamerunkonzession. Diese wurde laut Protokolls vom 18. Juni 1898 dem uns schon bekannten Dr. Scharlach in Hamburg und dem Bergwerksbesitzer Sholto Douglas in Berlin von der Kolonialabteilung gewährt. Am 9. Dezember 1898 trat in Brüssel die GSK. (mit dem Sitz in Hamburg) zusammen. Nachdem die Herren Dr. Scharlach und Douglas auf diese Gesellschaft ihre am 18. Juni 1898 erlangten Rechte übertragen hatten und das Gesellschaftsstatut vom Reichskanzler genehmigt worden war, wurden der Gesellschaft am 16. Januar 1899 auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 15. März 1888 die Korporationsrechte vom Bundesrat erteilt[4]). Diese Konzession bestand in Verleihung des gesamten Kronlandes zwischen dem 12.° östlicher Länge v. Gr. und dem 4.° nördlicher Br. einerseits und der südlichen und östlichen politischen Landesgrenze von Kamerun andererseits. Innerhalb dieses, nach der Berechnung von Dr. Förster[5]) 77000 qkm betragenden Landrechteckes stand der Gesellschaft das ausschließliche Recht zu, herrenloses Land gemäß § 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1896 in Besitz zu nehmen und das ausschließliche Recht, von Eingeborenen Land zu kaufen. Demgegenüber standen nur 2 Verpflichtungen der Gesellschaft:

1. das zu bestimmten öffentlichen Zwecken erforderliche Land, nämlich insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau,

[1]) Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers. Diese ist in § 14 der Ausführungsverordnung vom 17. X. 1896 (DKolBl. 1896, S. 607) erfolgt, wonach die Befugnis zur Erteilung solcher Gerechtsame dem Gouverneur übertragen wird, sofern die Bewerber »größere wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen«.

[2]) Diese in derselben Verordnung (§ 4) vorgesehenen Behörden haben die Aufgabe, herrenloses Land zu ermitteln und festzustellen.

[3]) § 12.

[4]) DKolBl. 1899, S. 117.

[5]) Das Konzessionsunwesen in den deutschen Schutzgebieten, Alldeutsche Blätter Bd. XIII 1903, S. 365.

sowie zu sonstigen fiskalischen Anlagen verwendet werden sollte, konnte der Landesfiskus von Kamerun unentgeltlich in Anspruch nehmen;

2. der Reingewinn war, wie folgt, zu verteilen: Zunächst
   a) 5 % an den Reservefonds, bis dieser 25 % des Grundkapitals erreichte, von dem Überschuß
   b) 5 % Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital, und zwar auch für die vergangenen Geschäftsjahre, in denen keine Dividende zur Verteilung kam; von dem etwaigen Rest entfielen
   c) 10 % an den Landesfiskus von Kamerun vor Ausschüttung einer Superdividende.

Am 19. November 1904 bereits hatte die Gesellschaft einen größeren zusammenhängenden Komplex herrenlosen Landes innerhalb jenes großen Landrechtecks ausfindig gemacht. Dementsprechend wurde ihr am 19. August 1905 vom Gouverneur das auf etwa 15000 qkm geschätzte Gebiet zwischen den Flüssen Njui, Bumba, Boeck, Adjuaha, Djah, linker Nebenfluß des Djah, Wumu und Mbede zu freiem Eigentum, aber ausschließlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze, unter mehreren Bedingungen überlassen, von denen hervorhebenswert sind:

1. Öffentliche Wege, alle Wasserläufe und alle etwa doch vorhandenen Eingeborenen-Niederlassungen gelten nicht als mitübertragen.
2. Die Gesellschaft hat das ihr übereignete Land, insbesondere die darauf befindlichen Waldbestände in rationeller, die Produktionsfähigkeit möglichst erhaltender und steigernder Weise zu bewirtschaften.
3. Das der Gesellschaft übereignete Land fällt, insoweit es nicht innerhalb 40 Jahren in Benutzung genommen wird, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun zurück. Als in Benutzung genommen gelten diejenigen Ländereien, in denen die Gesellschaft gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirtschaft (Plantagenwirtschaft) oder Bergbau betrieben hat[1]). Als kaufmännisches Unternehmen gilt die Anlage einer Faktorei, die von einem Weißen oder von einem seiner Bildung nach zu kaufmännischen Geschäften geeigneten Eingeborenen geleitet wird; durch die Anlage

[1]) Der Wortlaut ist: »betrieben hat«. Wir lassen es dahin gestellt, ob nach diesem Wortlaut auch das Land als in Benutzung genommen gelten soll, wo die Gesellschaft früher einmal in der Zwischenzeit einen Betrieb angelegt, aber wieder aufgegeben hat.

einer solchen soll in der Regel ein Bezirk im Radius von 15 km um die Faktorei als in Benutzung genommen gelten.

Am 3. November 1905 eröffnete die Gesellschaft der Regierung weiter, daß sie gegen das Recht, innerhalb der nächsten 10 Jahre noch an 10 Stellen des Konzessionsgebiets je 50000 ha Land auswählen zu dürfen, auf die übrige Konzession verzichten wolle, ein Angebot, das die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes am 20. November 1905 angenommen hat.

Im Oktober 1907 sind durch Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Kolonialamt die Grenzen des Gesellschaftsgebietes, wie mir vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee mitgeteilt wurde, insofern neu festgelegt worden, als ein kleiner Zipfel Gesellschaftsland nördlich bis an den Dume, also über den 4^0 nördlicher Breite, die Grenze des ursprünglichen Okkupationsgebietes, hinausragt[1]).

Das deutsch-französiche Grenzabkommen vom 18. April 1908[2]) berührt die GSK. insofern, als nach dem oben erwähnten Vertrag vom 3./20. November 1905 das Recht der Gesellschaft, weitere 50000 ha »im Konzessionsgebiet« zu erwerben, noch bis 20. November 1915 fortbesteht. Dieses Konzessionsgebiet ist nach dem Protokoll vom 18. Juni 1898, wie schon hervorgehoben, im Süden und Osten von »der südlichen und östlichen politischen Landesgrenze von Kamerun« begrenzt. Da der Vertrag vom 18. April 1908 gerade dort in der Hauptsache zu einem Gebietszuwachs von Kamerun geführt hat[3]), müssen wir den gleichen Zuwachs auch für das Gebiet in Anspruch nehmen, innerhalb dessen die Gesellschaft Südkamerun ihren weiteren Aneignungsrechten nachkommen kann. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der angezogenen Verträge, sondern vor allem daraus, daß der eigentliche Anlaß des Abkommens vom 18. April 1908 in dem beiderseitigen Bedürfnis beruhte, anstelle der mathematischen Grenzen praktische, wirtschaftlich verwendbare zu setzen. Was in dieser Hinsicht für die Kolonien selbst gilt, gilt in noch höherem Grade von den inländischen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Voraussetzung des hier eingenommenen Standpunktes ist allerdings, daß dem Rechtszuwachs der GSK. keine älteren Rechte der

[1]) Vergl. die Karte No. 5 des Wirtschaftsatlas der deutschen Kolonien, herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee, 2. Aufl. Berlin o. J. (1907), sowie den dem 9. Gesch. Bd., (1907, datiert Dezember 1908) beigegebenen Plan des Gesellschaftsbesitzes, veröffentlicht in Mouvem. géogr. 1908, col. 720.

[2]) DKolBl. 1908, S. 409.

[3]) Vergl. den Plan i. d. DKZ. 1908, S. 313.

benachbarten französischen Konzessionsgesellschaften entgegenstehen. Das könnte aus 2 Gründen der Fall sein:

1. Wenn sich die französische Unternehmung auf wohlerworbene Rechte im völkerrechtlichen Sinne berufen kann. Da die völkerrechtlichen Normen insoweit allgemeine Anerkennung haben, übergeht das Abkommen vom 18. April 1908[1]) mit Recht diese Frage mit Stillschweigen. Die bloße Konzessionserteilung im Sinne der alten Südkamerunkonzession genügt freilich zur Begründung solcher jura quaesita zweifellos nicht.

2. Sofern in der Konzession der französischen Gesellschaft nicht auf die politische Landesgrenze, sondern auf die mit der alten politischen Landesgrenze zusammenfallende mathematische Linie Bezug genommen worden ist. Wahrscheinlich ist das nirgends geschehen.

Die Frage ist deshalb besonders praktisch, weil sie im Wege der privaten Vereinbarung zwischen der GSK. und der Société de Nyoko im Jahre 1900 schon einmal in dem jetzt festgesetzten Sinne geklärt werden sollte[2]). Damals sind die deutschen Vorschläge abgelehnt worden[3]).

Wir kommen auf die wirtschaftliche Bedeutung der GSK. im 2. Teil, auf die rechtliche Bedeutung der Konzession im 3. Teil zurück.

III.

Ähnlich wie die Südostecke des Schutzgebietes war das an der britischen Grenze liegende Binnenland 1899 vollkommen unerforscht bis auf die sogenannte Balistraße, die Südwestecke bei den Croß-Schnellen und das zwischen Mbam und Sannaga sich ausdehnende Wuteland. Die nördlich vom Croßfluß und von Bali gelegenen Gebiete aber, das Tikarland, Banyo und Gaschaka waren damals erst durch einige wenige und sehr unzureichende Itineraraufnahmen in großen Zügen bekannt geworden[4]). Gerade in diesem reichen Kautschukland mit seiner hochentwickelten Bevölkerung waren Erschließungsarbeiten umso dringlicher, als es, wie gesagt, schon dahin gekommen war, daß englische und Hauβa-Händler, selbstverständlich

[1]) Im Gegensatz z. B. zu dem deutsch-englischen Vertrag vom 1. VII. 1890, Art. XII, Ziffer 6.

[2]) Vergl. Hauptmann P. Engelhardt im Jahresberieht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik, 70. Jahrgang 1905/06, S. 102.

[3]) Vergl. Bulletin du comité de l'Afrique française 1900 p. 397.

[4]) DKZ. 1903, S. 485 in Verbindung mit der Karte von Kamerun bei Hassert, Deutschlands Kolonien, Leipzig 1899, hinter S. 148. — Vergl. René, Kamerun und die deutsche Tschadsee-Eisenbahn, Leipzig 1905, S. 81 ff.

ohne Wissen und unter Mißbilligung der britischen Regierung, über den unübersehbaren Grenzstrich hinweg flotten Kautschukexport betrieben, mithin die natürlichen Schätze dieses deutschen Gebietes dem ausländischen Handel zuführten, und zwar natürlich nicht auf der Basis der rationellsten Ausbeutungswirtschaft. Wenn man bedenkt, daß dieses Land in der beschriebenen Weise noch so gut wie ganz Terra incognita war, 15 Jahre nachdem die Reichsregierung in Kamerun Fuß gefaßt hatte, so wird man es selbstverständlich finden, wenn gerade auch dort die Installation einer Konzessionsgesellschaft als das einzige Mittel erschien, die deutschen Interessen zu wahren. Wir müssen hierbei noch einen Augenblick stehen bleiben, weil die GNWK., die diesen Motiven ihre Entstehung verdankt, noch heute heftige Angriffe zu erleiden hat, weil sie nicht so bald wie die GSK. in der glücklichen Lage war, einen großen Teil ihres den Anstoß zu jenen Angriffen gebenden großen Konzessionsgebietes zurückzuerstatten.

Wenn man die damalige Kolonialliteratur daraufhin prüft, findet man kaum eine gewichtige Stimme, die den nachher so heftig angegriffenen Schritt der Regierung widerraten hätte. Überhaupt kommen wir in Verlegenheit, wenn wir sagen sollen, wer damals in Deutschland berufen war, der Regierung in dieser Frage einen beachtenswerten Rat zu geben. Koloniale Interessen und koloniales Verständnis fanden sich damals nur in Kreisen, die der alldeutschen Bewegung nahe standen, bei denen also das nationale Prinzip mehr überwog, als das für eine praktische Kolonialpolitik ersprießlich sein konnte. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Endzweck einer Kolonialpolitik, wenigstens der eine Endzweck, Förderung der nationalen Größe des Mutterlandes ist. Eine andere Frage ist aber die nach der praktischen Durchführung dieses Progamms. Ein fertiger Kolonialstaat, z. B. die nordamerikanische Union, könnte so einseitig national sein, wie er will, das einmal zugängliche und wirtschaftliche Möglichkeiten bietende Neuland wird auch bei den lästigsten Beschränkungen des Ausländers immer neuen Zuzug vom Ausland herbeilocken, weil die meisten der strebenden, überschüssigen Kräfte der alten Kulturländer allezeit dort ihr Brot suchen werden, wo sich ihnen die meisten Aussichten bieten. Während der Entwicklungsperiode einer Kolonie scheint uns dagegen ein engherziger nationaler Standpunkt mehr hinderlich als fördernd zu sein. Vorläufig glauben wir deshalb, daß unsere praktische Kolonialpolitik in solchem Sinne liberal, jedenfalls weitherzig sein sollte.

Viel berufener oder vielmehr einzig berufen war damals, was auch seinerzeit von keiner Seite bestritten wurde, der aus konser-

vativen und fortschrittlichen Elementen gleichmäßig zusammengesetzte Kolonialrat. Man hat dessen Unparteilichkeit in der Konzessionsfrage nachträglich angezweifelt, weil er, wie man sagte, aus eben den Interessenten bestanden habe, die um die zur Beratung stehenden Konzessionen nachsuchten[1]). Bei dieser rein beratenden Organisation, die 1890 gerade dazu geschaffen wurde, um die praktischen Kolonialinteressenten zu Worte kommen zu lassen, wäre das an sich keine Ungehörigkeit gewesen. Damit wird die Kapazität des Kolonialrates zur Entscheidung solcher Fragen noch keineswegs negiert, denn es handelte sich niemals um Konzessionen, an denen auch nur eine größere Anzahl der Beteiligten gleichzeitig interessiert war. Von den 25 Mitgliedern des Kolonialrates von 1899 dürften nicht mehr als 2 oder 3 an der Erteilung der NW.-Kamerun-Konzession wirtschaftlich interessiert gewesen sein. Wollte man sich auf den extremen Standpunkt stellen, wegen dieser partiellen Parteilichkeit das ganze Organ für befangen zu erklären, so müßte man die Fähigkeit sämtlicher Parlamente zur Entscheidung von irgendwelchen politischen Fragen bestreiten, da alle Parlamentarier wirtschaftlich oder politisch den einen oder anderen Interessen nahestehen.

Überdies stimmt es gar nicht, daß der Kolonialrat nur aus Interessenten bestanden hätte. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Reichskanzler die Mitglieder ernannte, ohne an die Vorschläge der Kolonialgesellschaften gebunden zu sein. Wenn man die Namen der 38 Mitglieder des letzten Kolonialrates[2]) durchgeht, so muß man zugeben, daß mindestens 15 davon[3]) in keiner Weise als »Interessenten« in Frage kommen.

Endlich stehen die ausdrücklich zur Frage der NW.-Kamerun-Konzession gefaßten Beschlüsse des Kolonialrates vom 13. und 14. Juni 1899 auf die Anträge eines von Dr. Max Schöller geführten Konsortiums keineswegs auf dem Boden einer bloßen Interessenpolitik. Ihr wichtigster Inhalt[4]) ist Aufstellung von einigen die Regierung

---

[1]) Z. B. v. Schleinitz i. d. Deutschen Revue 1903, Bd. II, S. 101, oft auch Gerstenhauer, zuletzt in seiner oben Seite 5 erwähnten Schrift, Die Landfrage in SWA., Berlin 1908, S. 42.

[2]) Der Kolonialrat wurde durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. II. 1908 aufgelöst (R. G. Bl. 1908, S. 28, DKolBl. 1908, S. 277); Kritik dieser Maßregel s. DKZ. 1908, S. 194 ff.

[3]) Kürze halber zitiere ich nach S. 12 des Kolonialhandelsadreßbuchs 1908 nur die Nummern der 15 Mitglieder, an die ich hier denke: 1, 2, 3, 5, 9, 11, 13, 14, 18, 21, 22. 27, 28, 33, 37.

[4]) Wörtlich wiedergegeben DKolBl. 1899, S. 434.

stark einschränkenden Normativbestimmungen für Erteilung von Konzessionen, von denen folgende Erwähnung finden mögen:

1. Konzessionserteilung nur gegen Erschließungsverpflichtung,
2. Wahrung wohlerworbener Interessen,
3. Stellung einer Ausnützungsfrist mit Verfallklausel,
4. Wahrung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorbehalte, z. B. betreffend Landabtretung zu Wege-, Eisenbahn- und Kanalanlagen, sowie betreffend Dampfschiffsverbindungen, Handelsmonopole und Bergwerkskonzessionen.

Die zweifellos besonders wichtigen gegenüber der Konzession vom 18. Juni 1898 neuen Punkte ad 1 und 3 fanden bei Neuregelung der Verhältnisse der GSK. vom 19. August 1905[1]) Berücksichtigung. Vorher aber schon bei der Konzession der GNWK. vom 31. Juli 1899, die dem Schöllerschen Konsortium das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und von Eingeborenen zu kaufen, überließ innerhalb eines Gebietes, das wie folgt, begrenzt sein sollte:

Im Süden vom Sannaga,

im Osten durch eine gerade Linie, die vom Schnittpunkt des Sannaga mit dem 12° ö. L. nach NNO läuft, Kontscha berührt und am 8. Breitengrad endigt,

im Norden durch den 8. Breitengrad,

im Nordwesten durch die deutsch-englische Landesgrenze,

im Westen durch eine gerade Linie, die vom südlichsten Schnittpunkte des Cross-River mit der Landesgrenze ausgehend in südöstlicher Richtung verläuft und den Sannaga an der Einmündung des Mbam trifft. Von Vietor[2]) wird dieses Gebiet auf 100000 qkm berechnet. Während die Konzession vom 31. Juli 1899 in §§ 1—4 mit der vom 18. Juni 1898 wörtlich übereinstimmt[3]), folgt dem nicht nur ein Paragraph betreffend die Gewinnbeteiligung des Fiskus, sondern es kommen noch weiter vor allem nachstehende Bestimmungen hinzu, denen sich die neue Unternehmung unterwerfen mußte:

1. Gewährleistung der Handelsfreiheit[4]),
2. Verpflichtung zur Vornahme von gewissen Erforschungs- und Erschließungsarbeiten[5]),
3. Verpflichtung zu rationellem Wirtschaftsbetrieb[6]),

[1]) Siehe oben S. 81.
[2]) Im Jahrb. d. Bodenreform Bd. I 1905, S. 164.
[3]) Vergl. oben S. 80 f.
[4]) § 5.
[5]) § 6 a—c.
[6]) §§ 6d, 7.

4. Verpflichtung zu einem Mindestaufwand von jährlich 100000 M., von 3 Millionen M. innerhalb 10 Jahren auf das Vertragsgebiet[1]) nebst 100000 M. Beitrag zur Tschadsee-Expedition[2]),
5. Geltungszeit der Konzession 50 Jahre, eventuell, nämlich bei Bau einer Eisenbahn zwischen Küste und Konzessionsgebiet 60 Jahre. Durch Ablauf dieser Frist werden die von der Gesellschaft auf Grund der Konzession erworbenen Rechte nicht berührt[3]).

Dazu kommen noch die in § 8 enthaltenen Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung des Fiskus, die ebenfalls strenger und unvergleichlich komplizierter sind als die in der Konzession vom 18. Juni 1898[4]). Von dem Reingewinn werden nämlich[5]):

1. 5 % vorweg dem Landesfiskus als Beitrag für öffentliche Zwecke zugeteilt,
2. 5 % dem Reservefonds, bis dieser 25 % des Grundkapitals oder 1 Million M. erreicht hat,
3. 4 % Dividende den Aktionären. Von dem etwa verbleibenden Rest des Reingewinnes fließen
4. 10 % nochmals dem Fiskus,
5. ein angemessener Betrag den leitenden Organen der Gesellschaft, nämlich 5 % den Mitgliedern des Verwaltungsrates und 5 % den Mitgliedern des Direktoriums,
6. das Übrige den Anteilseignern zu, bis diese 10 % Dividende bekommen haben. Der noch verbleibende Betrag verfällt
7. in Höhe von 10 % wieder dem Fiskus,
8. im übrigen den Anteilseignern, bis diese 12 % Dividende erhalten haben. Vom dann noch vorhandenem Überschuß kommen
9. $33^1/_3$ % auf den Fiskus,
10. das Übrige auf die Anteilseigner, bis sie 20 % Dividende erhalten haben. Der Rest entfällt
11. zur Hälfte dem Fiskus und
12. den Anteilseignern.

Gegenüber diesen umständlichen Bestimmungen, die nur geeignet sind, die Fortentwicklung der Gesellschaft einzuschränken, pflichten

---

[1]) § 9.
[2]) § 10.
[3]) § 11.
[4]) Vergl. oben S. 81.
[5]) Vergl. auch Art. 29 des Statuts.

wir Herrn Dr. Scharlach bei, wenn er deren baldige Aufhebung im allgemeinen Interesse empfiehlt[1]).

Wie schon erwähnt, wurde diese Konzession durch Vertrag zwischen Kolonialdirektor v. Buchka in Vertretung des Landesfiskus von Kamerun und Herrn Max Schöller in Vertretung des Syndikats, respektive der Handelsgesellschaft NW.-Kamerun, vom 31. Juli 1899 erteilt. Am 13. September 1899 trat die GNWK. als deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Sitz in Berlin zusammen. Am 17. November 1899 verlieh ihr der Bundesrat die Rechtsfähigkeit.

Der Federkrieg, der nach Erteilung der Nordwestkamerun-Konzession gegen das Konzessionswesen ausbrach und den Sturz des Kolonialdirektors v. Buchka zur Folge hatte (6. Juni 1900), kann von uns nicht im einzelnen verfolgt werden. Wirtschaftliche Entwicklung der GNWK. s. unten in § 29. Rechtliche Bedeutung der Konzessionen s. unten in § 31.

[1]) DKZ. 1900, S. 37 ff.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät abgebrochen am Schluß des 14. Paragraphen. Die vollständige Abhandlung erscheint demnächst als **Heft 5 der Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Lebenslauf

Ich, Ernst Ludwig Herbert Jäckel wurde am 14. Oktober 1879 in Liegnitz als Sohn des Bankdirektors Louis Jäckel geboren. 1883 zog meine Mutter nach dem Tode meines Vaters in ihre Vaterstadt Leipzig zurück. Hier habe ich von Ostern 1886 bis 1890 den Elementarunterricht genossen. Dann habe ich bis mit Untertertia die Thomasschule in Leipzig, danach das Gymnasium zu Schneeberg im Erzgebirge besucht, wo ich Ostern 1899 das Reifezeugnis erlangte. Im Sommer 1899 studierte ich in München, dann bis Ostern 1901 in Leipzig, im Sommer 1901 in Innsbruck und dann wieder in Leipzig. Hier bestand ich im Januar 1904 die erste juristische Staatsprüfung.

Um mich auf nationalökonomischem Gebiet weiterzubilden, habe ich mit Unterstützung der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung 1907—1908 die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. besucht und mich danach in Dresden und Leipzig noch weiter privatim nationalökonomischen Arbeiten gewidmet.

Meinen zahlreichen ausgezeichneten Lehrern versichere ich hiermit nochmals meine aufrichtige dauernde Dankbarkeit.

Im Dezember 1905 promovierte ich bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig mit meiner Schrift über »Das Deutsche Frachtbriefrecht«. Am 4. Mai 1909 bestand ich das Rigorosum der philosophischen Fakultät an der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Als Referendar war ich nacheinander den Amtsgerichten Chemnitz und Brand i. Sa., Herrn Rechtsanwalt Dr. Siecke in Leipzig, der Dresdner Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Leipzig zugewiesen, wo ich zur Zeit noch tätig bin.

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff)
Rudolstadt